

MODULARE GRUNDAUSBILDUNG GERICHTSVOLLZUG

Skriptum

EXEKUTIONSRECHT

Stand: September 2022

Bearbeiter und Aktualität:

ORevⁱⁿ Natascha Schöffthaler, OLG Wien, September 2022

ORev. Florian Jaros, BG Liesing, September 2022

Hinweis:

Im Skriptum und in Bildschirmmasken verwendete Personen und Daten sind frei erfunden.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	7
1.	Wesen der Exekution	7
2.	Parteien des Exekutionsverfahrens	9
3.	Exekutionstitel	10
3.1.	Definition	10
3.2.	Ausländische Exekutionstitel	11
4.	Exekutionsmittel – Exekutionsobjekt	12
5.	Exekutionsantrag	13
5.1.	Erforderliche Angaben	13
5.2.	Leistung Zug um Zug	14
5.3.	Wertsicherung	14
6.	Die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren	15
7.	Offenkundige Zahlungsunfähigkeit	16
8.	Die Organe des Exekutionsverfahrens	18
8.1.	Richter	18
8.2.	Diplomrechtspfleger	19
8.3.	Leitungseinheit Gerichtsvollzug (LEG)	19
8.4.	Gerichtsvollzieher	20
8.5.	Verwalter	23
9.	Wichtige Verfahrensvorschriften	24
10.	Parteienwechsel	25
10.1.	Tod des betreibenden Gläubigers	25
10.2.	Tod des Verpflichteten	25
10.3.	Abtretung/Zession/Rechtsnachfolge/Forderungsübergang	26
11.	Exekutionsbewilligung	27
11.1.	Ordentliches Bewilligungsverfahren	27
11.2.	Vereinfachtes Bewilligungsverfahren	28
11.3.	Schadenersatz und Kostenersatz; Doppelgänger	30
12.	Entscheidungen im Exekutionsverfahren	30
13.	Ausdehnung der Exekutionsbewilligung	30
14.	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	31
14.1.	Rekurs	31
14.2.	Einspruch	32
14.3.	Widerspruch	34
15.	Schutz gegen die Exekution	34

15.1.	Exekutionsrechtliche Klagen	34
16.	Aufschiebung und Innehaltung der Exekution	39
16.1.	Aufschiebung	39
16.2.	Aufschiebung aufgrund einer Zahlungsvereinbarung	40
16.3.	Innehaltung	41
17.	Einstellung der Exekution.....	41
17.1.	Einschränkung	41
17.2.	Einstellungsgründe.....	41
17.3.	Einstellungsantrag der verpflichteten Partei (Oppositions- bzw. Impugnations- gesuch).....	42
18.	Beendigung der Exekution	43
B.	Die einzelnen Exekutionsarten – Übersichtsgrafik	44
C.	Exekution auf das unbewegliche Vermögen - (Real- bzw. Immobiliarexekution).....	45
1.	Zwangsweise Pfandrechtsbegründung	45
2.	Zwangsverwaltung	46
2.1.	Grafik - Ablauf des Zwangsverwaltungsverfahrens.....	49
3.	Zwangsversteigerung.....	50
3.1.	Antrag auf Zwangsversteigerung.....	50
3.2.	Anmerkung im Grundbuch (Plombe)	51
3.3.	Beitritt zur Zwangsversteigerung	51
3.4.	Kostenvorschuss.....	51
3.5.	Schätzung und Gutachten.....	51
3.6.	Versteigerungsbedingungen	52
3.7.	Versteigerungsedikt	53
3.8.	Anberaumung des Versteigerungstermines.....	54
3.9.	Zahlungsvereinbarung	54
3.10.	Versteigerungstagsatzung.....	54
3.11.	Widerspruch – Widerspruchsgründe	55
3.12.	Zuschlag	56
3.13.	Überbot.....	56
3.14.	Berichtigung (Bezahlung) des Meistbots	57
3.15.	Übergabe der Liegenschaft.....	58
3.16.	Einverleibung des Eigentumsrechts für den Ersteher	58
3.17.	Meistbotsverteilungstagsatzung	58
3.18.	Meistbotsverteilungsbeschluss.....	59
3.19.	Schlussvereinigung im Grundbuch.....	59

3.20.	Grafik - Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens	60
D.	Exekution auf das bewegliche Vermögen	61
1.	Exekution auf bewegliche Sachen (Fahrnisexekution)	61
1.1.	Definition	61
1.2.	Gewahrsame	61
1.3.	Voraussetzung für die Erteilung eines Vollzugsauftrags	62
1.4.	Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers vor dem Vollzug	64
1.5.	Sperrfristen	64
1.6.	Intervention/Beteiligung	65
1.7.	Vollzugsort	66
1.8.	Die (richtige) Vollzugszeit	66
1.9.	Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Partei	67
1.10.	Vollzug gegen eine Person des Bundesheers oder der Bundespolizei	67
1.11.	Festlegung der Anzahl der Vollzüge	67
1.12.	Aufforderung zur freiwilligen Leistung als unbedingtes Gebot	68
1.13.	Innehalten mit dem Vollzug	69
1.14.	Schlosservollzug	69
1.15.	Bericht des Vollstreckungsorgans	70
1.16.	Pfändung/Umfang/Auswahl/Mitwirkung des Verpflichteten	71
1.17.	Mitwirkung des Verpflichteten	73
1.18.	Pfändung von Pfandscheinen	73
1.19.	Unpfändbare Gegenstände (absolut/relativ unpfändbar)	74
1.20.	Zubehör	77
1.21.	Exterritorialität	77
1.22.	Austauschpfändung	79
1.23.	Abnahme von Bargeld	80
1.24.	Pfändung von Forderungen aus Papieren	81
1.25.	Ersatz noch nicht gerichtlich festgestellter Exekutionskosten	82
1.26.	Vermögensverzeichnis	82
1.27.	Verwahrung	86
1.28.	Schätzung	88
1.29.	Verwertungsverfahren - Verkauf	89
1.30.	Unauffindbarkeit der Pfandsachen	97
1.31.	Einstellung des Verkaufsverfahrens in der Fahrnisexekution	97
1.32.	Neuerlicher Verwertungsversuch	98
1.33.	Verteilung des Verkaufserlöses	98

2.	Exekution auf Geldforderungen.....	100
2.1.	Definition und Einteilung.....	100
2.2.	Pfändung	101
2.3.	Rechte und Pflichten des Drittschuldners	101
2.4.	Umfang des Pfandrechtes.....	102
2.5.	Unpfändbare Forderungen.....	103
2.6.	Beschränkt pfändbare Forderungen.....	103
2.7.	Unbeschränkt pfändbare Forderungen.....	104
2.8.	Sonderzahlungen.....	104
2.9.	Unpfändbarer Freibetrag (Existenzminimum)	104
2.10.	Gehaltsexekution mit unbekanntem Drittschuldner.....	105
2.11.	Verwertung.....	106
2.12.	Zahlungsvereinbarung	107
2.13.	Besonderheiten einer Exekution auf Unterhaltsansprüche	107
3.	Exekution auf Vermögensrechte	108
3.1.	Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung von Sachen (Anspruchsexekution).....	110
E.	Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Naturalexekution) ...	113
1.	Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen (Herausgabeexekution)	113
2.	Räumungsexekution	113
3.	Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte	114
4.	Ansprüche auf Teilung	114
5.	Exekution zur Erwirkung vertretbarer oder unvertretbar Handlungen	114
5.1.	Erwirkung einer vertretbaren Handlung.....	114
5.2.	Erwirkung einer unvertretbaren Handlung.....	115
6.	Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen	115
7.	Exekution zur Abgabe einer Willenserklärung.....	115
F.	Exekution zur Sicherstellung.....	116
G.	Einstweilige Verfügungen	118
H.	Kindesübergaben	118
I.	Pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB	118
J.	Anhänge.....	119
1.	Pfandschein - Berechnung.....	119
2.	Legitimationsurkunden iZm diplomatischer Immunität.....	121
3.	Das Vermögensverzeichnis – ein Leitfaden zur praktischen Anwendung.....	126
4.	Berechnung unpfändbarer Freibetrag (Existenzminimum)	132

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Wesen der Exekution

Unter Exekution (Zwangsvollstreckung) versteht man die **zwangsweise Durchsetzung** eines urkundlich festgestellten Anspruches mittels staatlicher Zwangsgewalt. Eine Forderung, deren Richtigkeit ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde schon festgestellt hat, kann mit Hilfe einer Exekution einbringlich gemacht werden.

Ziel jeder Exekution ist die **Befriedigung des Anspruchs** des betreibenden Gläubigers unter gleichzeitigem Schutz des Verpflichteten vor Existenzvernichtung (Vollstreckungsschutz). Möglich ist auch die Exekution zur Sicherstellung des Anspruches des betreibenden Gläubigers.

In der österreichischen Rechtsordnung ist Selbsthilfe grundsätzlich verboten (Ausnahmen: bei dringender Gefahr [§ 344 ABGB], Anhalterecht [§ 80 Abs 2 StPO], Notwehr [§ 3 StGB]). Das **Gewaltmonopol** liegt somit beim Staat. Nur dieser ist befugt, Zwangsvollstreckungshandlungen durchzuführen.

Die gesetzliche Grundlage für das gerichtliche Exekutionsverfahren liegt in der **Exekutionsordnung (EO)**, welche aus dem Jahre 1896 stammt. Exekutionen werden auch von Behörden der allgemeinen Verwaltung und den Finanzämtern durchgeführt, wofür besondere Bestimmungen gelten (z.B. AbgEO, VVG1950).

Die Vollstreckung verwaltungsbehördlicher Geldtitel kann auch von den Verwaltungsbehörden bei den Gerichten beantragt werden. Die Exekution auf Liegenschaften (unbewegliches Vermögen) ist allerdings immer den Gerichten vorbehalten.

Die Einleitung des Exekutionsverfahrens erfolgt auf Antrag des betreibenden Gläubigers, der jederzeit von der Exekution wieder absehen kann. Der Vollzug einer bewilligten Exekution erfolgt von Amts wegen (Amtswegigkeit des Verfahrens).

Im Exekutionsverfahren gilt im Wesentlichen der Grundsatz der **Spezialität**. Das bedeutet, dass in der Regel auf einzelne Vermögensbestandteile des Verpflichteten zugegriffen wird. Die Auswahl der Vermögensbestandteile obliegt im Regelfall dem Betreibenden selbst, der üblicherweise jenes Exekutionsmittel wählen wird, welches ihm am schnellsten Befriedigung verschaffen wird.

Im Unterschied dazu geht es beim Insolvenzverfahren (siehe Skriptum „Insolvenzverfahren“) um eine gleichmäßige Verwertung sämtlichen, der Exekution unterworfenen Vermögens des Schuldners im In- und Ausland (Universalitätsgrundsatz).

Hinweis: Durch die mit BGBl. I Nr. 86/2021 in Kraft getretene Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) wurde der Spezialitätsgrundsatz in den Hintergrund gedrängt, sofern der betreibende Gläubiger zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Geldforderung gegen den Verpflichteten als Exekutionsmittel ein „Exekutionspaket“ nach §§ 19 oder 20 EO beantragt. In diesem Fall bedarf es keiner Nennung der Exekutionsmittel oder Exekutionsobjekte mehr (Näheres dazu unter Kapitel 4 „Exekutionsmittel – Exekutionsobjekt“).

Das Exekutionsverfahren richtet sich ausschließlich gegen **zahlungsunwillige** Personen, welche mithilfe staatlicher Zwangsgewalt zur Leistung verpflichtet werden. Das Insolvenzverfahren hingegen zielt darauf ab, das Vermögen **zahlungsunfähiger** Personen umfassend zu verwerten und diese somit zu entschulden.

Exekution	Insolvenz
(vollstreckbarer Titel) notwendig	kein Titel → der bloße Anspruch genügt
jeder Gläubiger versucht für sich selbst, seine Forderung schnellstmöglich zu betreiben (viele Einzelverfahren)	alle Gläubiger nehmen an einem einzigen Verfahren teil
Verwertung einzelner Vermögensobjekte (Spezialitätsprinzip)	sämtliches Vermögen des Schuldners wird verwertet (Universalitätsprinzip)
Befriedigung erfolgt nach dem jeweiligen Rang (Prioritätsprinzip)	gleich-(quoten)mäßige Befriedigung sämtlicher Gläubiger (Paritätsprinzip)
keine Restschuldbefreiung	Restschuldbefreiung möglich

Mit der in § 49a EO idF BGBl. I Nr. 86/2021 neu eingeführten Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit wurde eine Verknüpfung zwischen dem Exekutions- und dem Insolvenzrecht geschaffen (Näheres dazu siehe Kapitel 7).

2. Parteien des Exekutionsverfahrens

Parteien sind der **betreibende Gläubiger**, das ist der aus dem Exekutionstitel Berechtigte, über dessen Antrag die Bewilligung der Exekution erfolgt, und der **Verpflichtete**, das ist derjenige, der gegen den Exekutionstitel verstoßen hat und gegen den deshalb die Exekution geführt wird.

Subsidiär zur Exekutionsordnung sind die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren und die Parteien (Partei- und Prozessfähigkeit) anzuwenden.

Wenn an einem Verwertungsverfahren mehrere betreibende Gläubiger beteiligt sind, wird der erste als **führender Gläubiger** bezeichnet. Die Übrigen sind die so genannten **beitretenden Gläubiger** und müssen das Verfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet (Einheit des Verwertungsverfahrens).

Zugunsten einer anderen als der im Exekutionstitel als berechtigt bezeichneten Person oder wider einen anderen als den im Exekutionstitel genannten Verpflichteten kann die Exekution nur stattfinden, wenn der Übergang des Rechtes oder der Verpflichtung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden (z.B. Abtretungsurkunde mit beglaubigter Unterschrift oder Einantwortungsurkunde) bewiesen wird (Rechtsnachfolge § 9 EO).

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Exekutionsverfahren nicht zwingend (= **keine Anwaltpflicht**). Die Parteien können Anträge auch selbst einbringen oder bei Gericht zu Protokoll geben. Es besteht auch die Möglichkeit, sich von einer Person, die nicht Rechtsanwalt ist, vertreten zu lassen.

Hinweis: Schriftliche Rekurse bedürfen immer der Unterschrift eines Rechtsanwalts (Ausnahme: Verfahrenshilfeangelegenheiten).

Der **Drittschuldner** ist ein Beteiligter in der Forderungsexekution. Dabei handelt es sich um eine Person, an die der Verpflichtete eine Forderung hat, die zugunsten des Betreibenden gepfändet wird.

Beispiel: Arbeitgeber, Bausparkasse, kontoführende Bank des Verpflichteten etc.

Der Drittschuldner ist sogenannter „Schuldner des Schuldners“!

3. Exekutionstitel

3.1. Definition

Exekutionstitel sind **Urkunden über in förmlicher Weise festgestellte vollstreckbare Ansprüche**. Sie bestimmen Parteien, Art und Umfang des Anspruches und sind in § 1 EO taxativ (= erschöpfend) aufgezählt. Im Wesentlichen sind dies folgende:

- Urteile und Beschlüsse der Zivilgerichte;
- Zahlungsaufträge und Zahlungsbefehle;
- gerichtliche Aufkündigungen eines Bestandvertrages über unbewegliche Sachen;
- gerichtliche Vergleiche;
- Entscheidungen im Außerstreitverfahren;
- Beschlüsse im Insolvenzverfahren und vollstreckbare Auszüge des im Insolvenzverfahren angelegten Anmeldeverzeichnis;
- Erkenntnisse der Strafgerichte über Kosten des Strafverfahrens und über privatrechtliche Ansprüche;
- Bescheide und Rückstandsabweisung von Verwaltungsbehörden, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten übertragen ist;
- vollstreckbare Notariatsakte.

Hinweis: Zunächst dient das Erkenntnisverfahren zur Klärung einer strittigen Rechtslage. In einer Entscheidung wird der Anspruch einer Verfahrenspartei festgestellt und an die andere Partei ein Leistungsbefehl erteilt. Der im Erkenntnisverfahren entstandene Exekutionstitel ist die Grundlage für das nachfolgende Vollstreckungsverfahren. Man kann auch sagen „im Erkenntnisverfahren wird *verhandelt*, im Exekutionsverfahren wird *gehandelt*“.

MERKE: Jedes Exekutionsverfahren setzt das Vorhandensein eines Exekutionstitels voraus (Ausnahme: einstweilige Verfügung!).

Der Exekutionstitel muss vollstreckbar sein, damit eine Exekution beantragt werden kann. **Vollstreckbarkeit** tritt dann ein, wenn die Entscheidung ordnungsgemäß zugestellt wurde, die Leistungsfrist abgelaufen und kein die Vollstreckbarkeit hemmendes Rechtsmittel mehr möglich ist.

Die gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist von dem Gericht bzw. der Behörde, die sie erteilt hat, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten mit Beschluss bzw. Bescheid aufzuheben.

MERKE: Ohne Vollstreckbarkeit ist grundsätzlich keine Exekution möglich (Ausnahme: Exekution zur Sicherstellung!).

3.2. Ausländische Exekutionstitel

Ausländische Exekutionstitel bedürfen zumeist einer **Vollstreckbarerklärung** im Inland. Zur Entscheidung über diesen Antrag ist das Bezirksgericht, bei dem der Verpflichtete seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat, zuständig. Sie obliegt stets dem Richter. In der Praxis wird oft die Vollstreckbarerklärung mit dem Antrag auf Exekutionsbewilligung verbunden.

Beachte: Mit der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO), der Europäischen Mahnverordnung (EuMahnVO) und der Europäischen Bagatell-Verordnung (Eu-BagatellVO) wird grundsätzlich in Zivil- und Handelssachen bei fälligen unbestrittenen Geldforderungen, die der Schuldner ausdrücklich anerkannt hat oder wenn der Schuldner untätig geblieben ist, eine Exekution im Ausland ohne Vollstreckbarerklärung ermöglicht. Diese Entscheidungen sind unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks anzuerkennen und vollstreckbar.

Für bis zum 10.01.2015 in einzelnen Staaten ergangene Entscheidungen ist weiterhin eine Bestätigung des Titels als Europäischer Vollstreckungstitel erforderlich. Diese Bestätigung ist nur auf Antrag von jenem Gericht, das in erster Instanz zuständig war, zu erteilen (§ 7a EO, EuGVVO-Alt). Entscheidungen, die nach dem 10.01.2015 ergangen sind, bedürfen keinerlei Vollstreckbarerklärung mehr (EuGVVO-Neu).

Für Exekutionen von Unterhaltsgläubigern gilt Folgendes:

Nach dem 18. Juni 2011 entstandene Titel von Gerichten jener Staaten, die an das Haager Unterhaltsprotokoll und das Haager Übereinkommen (HUP) gebunden sind (das sind: **Albanien, Burkina Faso, Bosnien Herzegowina, die Europäische Union mit Ausnahme Dänemarks und Großbritanniens, Norwegen, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika**), sind zur exekutiven Einbringung eines Unterhaltsanspruchs in Österreich überdies direkt vollstreckbar, ohne dass es einer gesonderten Vollstreckbarerklärung bedarf (EuUVO).

4. Exekutionsmittel – Exekutionsobjekt

Die Vollstreckungstätigkeit des Gerichts ergreift entweder die Person des Verpflichteten oder sein Vermögen. Die Exekution ist somit entweder **Personalexekution** oder **Vermögensexekution**.

Die Personalexekution führt zur Geld- oder Haftstrafen des Verpflichteten und kann erfolgen:

- in der Exekution zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen;
- in der Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen;
- zum Zweck der Sicherung der Person des Gegners der gefährdeten Partei.

Die Vermögensexekution führt zum Eingriff in das Vermögen des Verpflichteten, wenn Geldforderungen oder Sachleistungen erzwungen werden sollen oder der betreibende Gläubiger ermächtigt wird, eine vertretbare Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Die Exekution wegen Geldforderungen des betreibenden Gläubigers kann auf

- das bewegliche und
- auf das unbewegliche

Vermögen des Verpflichteten geführt werden.

Das Exekutionsmittel regelt somit die Art des exekutiven Zugriffs, also jener verfahrensrechtliche Vorgang, der zur Erwirkung des betriebenen Anspruchs eingesetzt wird. Exekutionsmittel sind beispielsweise die Fahrnisexekution, die Forderungsexekution, Zwangsversteigerung etc.

Das Exekutionsobjekt ist jener Vermögensgegenstand des Verpflichteten, der in Exekution gezogen wird. Das Exekutionsobjekt ergibt sich immer aus der Wahl des Exekutionsmittels.

Bei der Fahrnisexekution ist das Exekutionsobjekt etwa der PKW, der Fernseher oder wertvolle Sammlungen des Verpflichteten; bei der Zwangsversteigerung die Liegenschaft; bei der Forderungsexekution das Bankkonto oder das Arbeitseinkommen des Verpflichteten.

Die Wahl des Exekutionsmittels (= Exekutionsart) obliegt stets dem betreibenden Gläubiger. Dieser kann in einem Exekutionsantrag auch mehrere Exekutionsmittel gleichzeitig beantragen (= „kumulierte“ Exekution). Ebenso steht es ihm frei, bestimmte Exekutionsobjekte auszuschließen (z.B. Verzicht auf Pfändung des Arbeitslosengelds bzw. der Notstandshilfe).

Nur wenn der Gläubiger nichts anderes beantragt – somit kein spezielles Exekutionsmittel in seinem Antrag nennt – so wird die Exekution auf das bewegliche Vermögen, sohin Fahrnisse, Geldforderungen und durch Abnahme des Vermögensverzeichnisses durchgeführt werden (**Exekutionspaket nach § 19 EO**).

Macht der betreibende Gläubiger deutlich, auch auf sämtliche Vermögensrechte des Verpflichteten zugreifen zu wollen, so steht ihm dazu das **erweiterte Exekutionspaket (§ 20 EO)** zur Verfügung. In diesem Fall ist vom Gericht nach entsprechendem Kostenvorschuss des Betreibenden ein Verwalter zu bestellen, der selbständig sämtliche Vermögenswerte des Verpflichteten zu erforschen, pfänden und zu verwerten hat. Der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bedarf es im Fall des erweiterten Pakets in der Regel nicht, außer es sind Vollzugsorte zwangsweise zu öffnen oder der Verwalter ersucht das Gericht – in Person des Gerichtsvollziehers – um einzelne Pfändungs- oder Verwertungshandlungen.

Übersteigt der betriebene Anspruch EUR 10.000,00 nicht, so erfordert die Bewilligung des erweiterten Pakets nach § 20 EO, dass die Exekution auf das bewegliche Vermögen im Rahmen des Exekutionspakets nach § 19 EO ergebnislos verlief. Dies ist stets dann der Fall, wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgsversprechend sind (§ 20 Abs 2 EO).

Exekutionspaket nach § 19 EO	Erweitertes Exekutionspaket (§ 20 EO)
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Umfang:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Exekution auf bewegliche Sachen, § 249 EO • Exekution auf genannte oder vom DvdSVTr ermittelte, wiederkehrende beschränkt pfändbare Geldforderungen • Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses • betrP beantragt die Hereinbringung einer Geldforderung, ohne ein Exekutionsmittel zu nennen • Durchführung durch den Gerichtsvollzieher, Drittschuldner mit betrP • kein Anwendungsfall des Verwalters 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Umfang:</u> alle Arten der Exekution auf das bewegliche Vermögen: <ul style="list-style-type: none"> • Exekution auf bewegliche Sachen, § 249 EO • Forderungsexekution • Exekution auf Vermögensrechte • Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses • subsidiäre Anwendung • zwingende Bestellung eines Verwalters

5. Exekutionsantrag

5.1. Erforderliche Angaben

Der Exekutionsantrag hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten („**PATMOG**“):

- Name und Anschrift der **P**arteien und sonstigen Beteiligten (Drittschuldner),
- die Bezeichnung des betriebenen **A**nspruchs,
- die genaue Bezeichnung des Exekutionst**T**itels,
- die Bezeichnung der begehrten Exekution**M**ittel (Fahrnisexekution, Forderungsexekution, Zwangsversteigerung etc.),
- die Bezeichnung der Vermögens**O**bjekte, auf welche Exekution geführt werden soll,
- die Bezeichnung des zuständigen Exekution**G**erichtes.

Hinweis: Fehlt ein solches Inhaltserfordernis im Exekutionsantrag, ist der Antrag dem betreibenden Gläubiger zur Verbesserung zurückzustellen. In den Fällen, in denen der Betreibende kein Exekutionsmittel angibt, so wird angenommen, dass er das Exekutionspaket nach § 19 EO beantragt; eines Verbesserungsauftrags bedarf es dann nicht.

5.2. Leistung Zug um Zug (§ 8 EO)

Im Exekutionsantrag und der Exekutionsbewilligung muss darauf hingewiesen werden, dass der Verpflichtete laut Exekutionstitel die Forderung nur „Zug um Zug“ gegen **Erbringung der Gegenleistung** durch den betreibenden Gläubiger zu erfüllen hat. Es ist aber nicht notwendig, dass sich der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag zur Erbringung der ihm obliegenden Leistung bereit erklärt oder sie anbietet. Die Bewilligung und der Vollzug der Fahrnisexekution erfolgen unabhängig vom Nachweis der Erbringung der Gegenleistung. Der Gläubiger kann auch noch beim Vollzug die Gegenleistung erbringen; sofern sich die Gegenleistung zum gerichtlichen Erlag eignet, kann sie auch bei Gericht erlegt werden. Der Verpflichtete kann die Aufschiebung der Exekution bis zur Erbringung der Gegenleistung beantragen.

5.3. Wertsicherung (§ 8 EO)

Grundsätzlich muss die im Exekutionstitel genannte Leistung bestimmt sein. Bestimmbarkeit genügt nur in Ausnahmefällen, wie etwa bei einer Wertsicherungsklausel (§ 8 Abs 2 und 3 EO).

Für Ansprüche auf Grund von Wertsicherungsklauseln kann die Exekution nur dann bewilligt werden, wenn die Wertsicherung von einer veränderbaren Größe abhängt. Zumeist handelt es sich bei dieser Größe um den jeweils gültigen Verbraucherpreisindex (VPI).

6. Die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren (§ 4 ff EO)

Zur Bewilligung der Exekution sind stets die Zivilgerichte berufen.

Zur Durchführung des Exekutionsverfahrens sind ausschließlich die Bezirksgerichte **sachlich** zuständig.

Der Antrag auf Exekutionsbewilligung ist grundsätzlich beim **Exekutionsgericht** einzubringen, welches auch für die Entscheidung zur Bewilligung der Exekution zuständig ist. Das Zivilgericht, von dem der Exekutionstitel geschaffen wurde, wird **Titelgericht** genannt.

Örtlich zuständig sind (sowohl zur Bewilligung, als auch zum Vollzug der Exekution):

- ➔ für Exekutionen auf das unbewegliche Vermögen (zwangswise Pfandrechtsbegründung, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung sowie auf bücherlich eingetragene Rechte) das Grundbuchsgericht (§ 5b Abs 1 EO);
- ➔ für Exekutionen zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 4 Abs 1 EO).
- ➔ Hat der Verpflichtete im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich das bewegliche Vermögen, auf das Exekution geführt werden soll, befindet. Die Belegenheit von Geldforderungen richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Drittschuldners. Vermögensrechte (§§ 326 ff EO) gelten als an jenem Ort belegen, zu dem ihre stärkste Beziehung besteht (§ 4 Abs 2 EO).
- ➔ Zuständig für Räumungsexekutionen ist stets das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das zu räumende Objekt liegt (§ 5c EO).
- ➔ Zur Bewilligung und zum Vollzug einer Herausgabe-, einer Unterlassungs- oder Duldungsexekution sowie einer Exekution zur Erwirkung einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung ist das Gericht nach § 4 Abs 1 EO zuständig (allgemeiner Gerichtsstand des Verpflichteten).
- ➔ Eine Exekution zur Erwirkung einer Unterlassung kann auch bei dem Gericht beantragt werden, in dessen Sprengel die gegen den Exekutionstitel verstoßende Handlung gesetzt worden oder ihr Erfolg eingetreten ist (§ 5c Abs 3 EO).

Hat der Verpflichtete bei mehreren inländischen Bezirksgerichten seinen allgemeinen Gerichtsstand, so hat der Betreibende die Wahl, bei welchem Exekutionsgericht er die Bewilligung der Exekution beantragt (§ 5 Abs 1 EO). Ebenso verhält es sich, wenn der Betreibende gleichzeitig mehrere Exekutionsmittel beantragt (sogenannte „**kumulierte Exekution**“) oder

auf Grund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt (§ 6 EO).

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ist von Amts wegen zu prüfen. Ist ein anderes als das angerufene Gericht zuständig, so ist von Amts wegen oder auf Antrag mit Beschluss die Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu überweisen.

Verlegt der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so sind die Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen an das Gericht, in dessen Sprengel die verpflichtete Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, zu überweisen (§ 5a erster Satz EO).

7. Offenkundige Zahlungsunfähigkeit (§ 49a EO)

Stellt sich in einem Exekutionsverfahren bei einem zur Ermittlung von Vermögen stattfindenden Vollzug durch das Vollstreckungsorgan oder einen allenfalls bestellten Verwalter heraus, dass der Verpflichtete **offenkundig zahlungsunfähig** ist, so hat das Vollstreckungsorgan oder der Verwalter nach dem Vollzug mit weiteren Exekutionshandlungen innezuhalten. Pfändungen sind bei diesem Vollzug jedoch noch vorzunehmen.

Der Akt ist dem Gericht vorzulegen, das überprüft, ob die Voraussetzungen für das Innehalten gegeben sind. Wenn auch das Exekutionsgericht zum Ergebnis gelangt, dass offenkundige Zahlungsunfähigkeit vorliegt, hat dies das Gericht - nach Einvernahme der Parteien, die auch schriftlich geschehen kann - mit Beschluss festzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses die offenkundige Zahlungsunfähigkeit in der **Ediktsdatei** (<https://www.edikte.justiz.gv.at>) öffentlich bekannt zu machen.

Der Begriff der **Zahlungsunfähigkeit** ergibt sich aus der IO. Zahlungsunfähigkeit ist nach Ansicht des OGH gegeben, wenn der Schuldner nicht in einer kurzen, für die Beschaffung der benötigten Geldmittel erforderlichen, drei Monate nicht übersteigenden Frist alle seine Schulden – oder zumindest mehr als 95 % - pünktlich zu zahlen in der Lage ist. Ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Beseitigung der Liquiditätsschwäche innerhalb von fünf Monaten zu erwarten, so liegt bloße Zahlungsstockung vor (3 Ob 99/10w, RIS-Justiz RS0126561).

Kommt das Gericht zur Ansicht, dass keine offenkundige Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wird das Exekutionsverfahren von Amts wegen fortgesetzt.

Wird hingegen die offenkundige Zahlungsunfähigkeit festgestellt, so hat dies zur Folge, dass die **Exekutionsverfahren** auf das bewegliche Vermögen **ruhen** und nur auf Antrag des Betreibenden fortgesetzt werden können.

Ein ruhendes Exekutionsverfahren kann auf Antrag des Betreibenden nur fortgesetzt werden,

- wenn bescheinigt wird, dass keine Zahlungsunfähigkeit mehr vorliegt;
- das Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Zahlungsunfähigkeit oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen hat;
- ein über das Vermögen des Verpflichteten eröffnetes Insolvenzverfahren (mangels erfolgreicher Sanierung der verpflichteten Partei) aufgehoben wurde,
- oder nicht binnen drei Monaten über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden wurde.

Ein auf das bewegliche Vermögen gerichteter Exekutionsantrag weiterer Gläubiger ist nur zu bewilligen, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind oder die Exekution zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung auf den Differenzbetrag nach § 291b Abs 3 EO gerichtet ist.

Wurde die offenkundige Zahlungsunfähigkeit öffentlich bekannt gemacht, so wird auf Antrag eines Gläubigers das Schuldenregulierungsverfahren **auch bei Fehlen kostendeckenden Vermögens** eröffnet (§ 183a IO); das Insolvenzverfahren wird ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters abgewickelt, außer der Gläubiger erlegt einen Kostenvorschuss (§ 190 Abs 1 IO).

Das Insolvenzverfahren nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wird als **Gesamtvollstreckungsverfahren** bezeichnet und bezweckt in erster Linie die Forderungseintreibung. Es kann als "Fortsetzung" des Exekutionsverfahrens und Sonderform des Schuldenregulierungsverfahrens gesehen werden. Dauert es länger und ist kein Insolvenzverwalter bestellt, so wird es um Elemente des Exekutionsverfahrens ergänzt (§ 189a IO). So hat das Gericht etwa regelmäßig die Vermögenslage des Schuldners zu überprüfen (dies geschieht etwa durch Einholung regelmäßiger Auskünfte des Dachverbands der Sozialversicherungsträger, Abfragen aus dem Grundbuch sowie der zentralen Zulassungsevidenz, jährliche Ablegung und Ergänzung eines Vermögensverzeichnis, Überprüfung der Vermögenslage durch den Gerichtsvollzieher an geeigneten Orten etc.).

Im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens erzielte Erlöse sind an die Insolvenzgläubiger zu verteilen, sobald eine Quote von zumindest 10 % verteilt werden kann, jedenfalls aber nach drei Jahren (§ 192a IO). Das Verfahren kann aufgehoben werden, wenn der Schuldner seit mehr als fünf Jahren keinen den unpfändbaren Freibetrag übersteigenden Bezug hatte und ein solcher nicht zu erwarten ist. Vor der Aufhebung sind der Schuldner und die Insolvenzgläubiger einzuvernehmen; der Schuldner ist überdies auf eine mögliche Beratung bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatungsstelle hinzuweisen (§ 192b IO).

Die Gesamtvollstreckung ist zu beenden, sobald der Schuldner geeignete Entschuldungsanträge (Antrag auf Annahme eines Sanierungsplans oder Zahlungsplans; in eventu Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens) stellt. Die Bezeichnung des Verfahrens in der Insolvenzdatei ist dann auf „**Schuldenregulierungsverfahren**“ abzuändern (§ 184a Abs 1 IO).

8. Die Organe des Exekutionsverfahrens

Als Entscheidungsorgane sind im Exekutionsverfahren sowohl Richter als auch Diplomrechtspfleger tätig. Wer zur Entscheidung über einen Exekutionsantrag **funktionell zuständig** ist, regelt das Rechtspflegergesetz.

8.1. Richter

sind zuständig für:

- die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung, einschließlich der Bewilligung der Exekution;
- die Festsetzung des Schadens, wenn der betreibende Gläubiger dem Schuldner zu Schadenersatz verpflichtet ist, weil die Exekution im vereinfachten Verfahren bewilligt wurde und der betreibende Gläubiger nicht über den im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitel und/oder die Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt;
- Auferlegung einer Mutwillensstrafe, wenn die Exekutionsbewilligung mutwillig erwirkt wurde;
- die Verhängung der Haft zur Erlangung eines Vermögensverzeichnisses;
- die Entscheidung über Aufschiebungsanträge z.B. im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit im Laufe des Exekutionsverfahrens oder
- einem Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung;

- die Exekution auf das unbewegliche Vermögen mit Ausnahme der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung;
- die Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen;
- die Einstweilige Verfügung (EV).

8.2. Diplomrechtspfleger

sind zuständig für:

- die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen des Verpflichteten und durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung;
- das Verfahren zur Angabe des Vermögens (Vermögensverzeichnis);
- die Erteilung von Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigungen der Entscheidungen von Rechtspflegern;
- die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel über Entscheidungen des Rechtspflegers;
- die Entscheidung über Aufschiebungsanträge, soweit eine solche Entscheidung nicht dem Richter vorbehalten ist;
- die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, wenn sie für ein Verfahren vor dem Rechtspfleger begehrt wird;
- die Entscheidung über Vollzugsbeschwerden im Zusammenhang mit der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen;
- Rechtshilfeersuchen in Rechtspflegerverfahren.

8.3. Leitungseinheit Gerichtsvollzug (LEG)

Die Leitungseinheit Gerichtsvollzug (vormals: FEX-Planungs- und Leitungseinheit) ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Oberlandesgerichtes unmittelbar unterstellt und dient unter anderem als **Controlling-Abteilung** im Bereich des Gerichtsvollzuges.

Während der Vollzugauftrag und die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vollzuges weiterhin beim jeweiligen Exekutionsgericht durch die dort zuständigen Rechtsprechungsorgane erfolgen, obliegt die operative Steuerung des Vollzuges und damit die Verantwortung für die effiziente Abwicklung der Vollzugaufträge den jeweils zuständigen Regionalverantwortlichen, welchen unmittelbare **Fach- und Dienstaufsicht** über die Gerichtsvollzieher (bezüglich Fachaufsicht soweit nicht das Rechtsprechungsorgan zuständig ist) zukommt. Kernaufgaben der

Leitungseinheit sind die Vollzugsgebietsplanung, Auslastungsplanung, Einsatzplanung und das Erlös- und Gebührencontrolling.

Die Fachaufsicht durch die Leitungseinheit umfasst alle fachlichen Aspekte, die nicht Angelegenheiten der Rechtsprechung betreffen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde (etwa gegen ungebührliches Verhalten des Gerichtsvollziehers) ist bei der Leitungseinheit einzubringen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vollzugshandlungen (Vollzugsbeschwerde) obliegt den jeweiligen Rechtsprechungsorganen.

8.4. Gerichtsvollzieher

Als Vollstreckungsorgane schreiten die **Gerichtsvollzieher** ein. Dabei handelt es sich um besondere Gerichtsbedienstete, die zwar organisatorisch der Verwaltung angehören, jedoch mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind. Sind bei einem Gericht zumindest zwei Gerichtsvollzieher tätig, so sind die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen (§ 24 EO, §§ 475 – 479 EO).

Der Vollzugsauftrag ist mit Übergabe des Exekutionsaktes an den Gerichtsvollzieher erteilt (Registereintragung „vz“). Dieser Auftrag kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden. Zugleich mit dem Vollzugsauftrag wird dem Gerichtsvollzieher auch der der jeweiligen Verfahrensart entsprechende Verwertungsauftrag (z.B. Verkauf in der Fahrnisexekution) erteilt. Weitere Weisungen oder gerichtliche Aufträge können grundsätzlich (Ausnahme: Vollzugsbeschwerde) unterbleiben.

Gerichtsvollzieher haben sich an den ihnen erteilten **Vollzugsauftrag** und den durch das **Gesetz** zugewiesenen Wirkungsbereich zu halten. Die Aufträge sind ohne Verzug und unter Beachtung auf eine Minimierung der Wegstrecken möglichst nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen (§ 25 Abs 1 EO). Mehrere Amtshandlungen gegen einen Verpflichteten sind auf einem Gang zu verbinden, so etwa die Fahrnis- und Räumungsexekution. Allfällig „gleichzeitige“ Vollzugsakten sind zu beachten.

Da die Bestimmung des § 25 sich im allgemeinen Teil der Exekutionsordnung befindet, haben die Gerichtsvollzieher somit auch in allen anderen Exekutionsmitteln, deren Durchführung ihnen obliegen, **Exekutionshandlungen vorzunehmen bis der Vollzugsauftrag erfüllt ist oder feststeht, dass dieser nicht erfüllt werden kann**. Auch in Verfahren außerhalb der Exekutionsordnung (etwa bei der Zustellung von Schriftstücken oder Durchführung von Hausanschlägen) sind die Bestimmungen der §§ 25 ff EO zu beachten.

Ist die Durchführung des Auftrages vom Erlag einer Sicherheit abhängig, so ist der Vollzugsauftrag erst nach Erlag dieser Sicherheit zu erteilen (§ 25 Abs 2 EO). Die erste Vollzugshandlung ist innerhalb von **vier Wochen** ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen.

Der Gerichtsvollzieher darf, soweit nichts anderes im Gesetz vorgesehen ist, den Verpflichteten von einer bevorstehenden Vollzugshandlung nicht benachrichtigen (§ 25 Abs 3).

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren dürfen Vollzugshandlungen frühestens **14 Tage nach Zustellung** der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden. Ist die Exekution nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt worden, so ist der Beschluss, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten erst bei Vornahme der Pfändung zuzustellen (§ 249 Abs 3 EO). Das bedeutet jedoch nicht, dass wie fälschlich oft von der Praxis im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Exekution bewilligt und der Vollzugsauftrag erst 14 Tage danach erteilt worden ist. Ein Zuwarten mit dem Vollzug ist durch das Gesetz nicht gedeckt, weshalb der Vollzugsauftrag auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren sofort zu erteilen ist.

Am Vollzugsort hat das Vollstreckungsorgan unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur **freiwilligen Leistung** der hereinzubringenden Forderung aufzufordern (§ 25a EO). Diese Aufforderung ist ein **absolutes „Muss“**, ohne vorhergehende Aufforderung darf kein staatlicher Zwang auf den Verpflichteten ausgeübt werden.

Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die durch die Exekution zu erzwingenden **Zahlungen** oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und den Empfang zu quittieren (Schecks dürfen zahlungshalber angenommen werden). Auch eine Zahlung auf das Konto des Gerichtsvollziehers ist als Zahlung an den Gerichtsvollzieher anzusehen.

Die Vollstreckungsorgane sind befugt, Wohnungen und Behältnisse des Verpflichteten ungeachtet geringfügiger Beschädigungen öffnen zu lassen und zu durchsuchen. Die Vollstreckungsorgane dürfen Räume und Behältnisse durch das Anlegen eines Siegels sichern.

Wird in einem erweiterten Paket ein Verwalter bestellt, so hat der Gerichtsvollzieher auf dessen Ersuchen den Vollzugsort zwangsweise zu öffnen. Das Auswechseln des Schlosses ist nur zulässig, wenn der Türschlüssel zum neuen Schloss jederzeit behoben werden kann. Ist

in der Wohnung des Verpflichteten niemand (oder auch nur Minderjährige) anwesend, muss der Gerichtsvollzieher zwei vertrauenswürdige volljährige Zeugen beiziehen.

Zur Beseitigung eines Widerstandes sind Vollstreckungsorgane berechtigt, die **Unterstützung der Sicherheitsorgane** in Anspruch zu nehmen (§ 26 Abs 2 EO).

Hinweis: Beantragt der betreibende Gläubiger Exekution "mit Beteiligung (Intervention) des betreibenden Gläubigers", so ist er seitens des Gerichtsvollziehers vom Vollzugstermin zu verständigen und kann bei diesem anwesend sein (§ 32 EO).

Weiters dürfen Gerichtsvollzieher die **Grenzen ihres Gebiets** sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten und die Amtshandlungen im Sprengel ihres bzw des **benachbarten** Bezirksgerichts und im ganzen Ort vornehmen (z.B. Wien). Sie dürfen stattdessen auch den nach der Lage der Fahrnisse zuständigen Gerichtsvollzieher um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Der ersuchte Gerichtsvollzieher wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig. Soll der Vollzug in einem anderen, jedoch nicht benachbarten Gerichtssprengel fortgesetzt werden soll, ist hierfür das zuständige Gericht um Vollzug nach § 6a EO zu ersuchen.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, bei den von ihm vorgenommenen Amtshandlungen, besondere körperliche Arbeit zu verrichten. Sind besonders schwere Gegenstände etwa in Verwahrung zu nehmen, so hat der betreibende Gläubiger die dafür notwendigen Arbeitskräfte und Transportmittel beizustellen.

Beschwerden gegen Vollstreckungsorgane wegen eines Vorganges des Exekutionsvollzuges (**Vollzugsbeschwerde** gemäß § 68 EO) sind bei dem Gericht, welchem das Organ angehört, binnen 14 Tagen nach Kenntnis des Exekutionsvollzuges bzw. der Verweigerung der Exekutionshandlung anzubringen. Das Exekutionsgericht ist für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Exekutionsvollzuges zuständig und zur Entscheidung ist das jeweilige Entscheidungsorgan (Richter/Rechtspfleger) befugt.

Beschwerden gegen ein ungebührliches Verhalten der Vollstreckungsorgane (**Dienstaufsichtsbeschwerde** gemäß § 78 GOG) sind bei der Leitungseinheit Gerichtsvollzug einzubringen.

8.5. Verwalter

Zur Durchführung des erweiterten Exekutionspakets nach § 20 EO sowie zur Pfändung und Verwertung vom Gläubiger nicht explizit genannter Forderungen und Vermögensrechten des Verpflichteten ist vom Gericht verpflichtend ein Verwalter zu bestellen.

Verwalter in Exekutionssachen kann jede unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person sein, die über notwendige Kenntnisse verfügt und eine zügige Durchführung der Verwaltung gewährleistet. Bei der Bestellung zu berücksichtigen sind eine hinreichende Kanzleiorganisation, zeitgemäße technische Ausstattung sowie die Belastung mit anhängigen Exekutionsverfahren und die Berufserfahrung. Die Unabhängigkeit des Verwalters von der verpflichteten und der betreibenden Partei muss gewährleistet sein, es darf sich um keinen nahen Angehörigen oder Konkurrenten der verpflichteten Partei handeln. Auch eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft kann als Verwalter tätig werden.

Eine aktuelle Verwalterliste findet sich in der **Ediktsdatei** (<https://www.edikte.justiz.gv.at>).

Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Gerichtsvollziehern gelten auch für den Verwalter, sofern nichts anderes angeordnet wird. Der Verwalter verfügt im Wesentlichen über die **Befugnisse eines Gerichtsvollziehers**, **ausgenommen** davon sind die **Zwangsbefugnisse** nach § 26a EO. Um etwa einen Vollzugsort zwangsweise öffnen zu können, muss sich der Verwalter der Unterstützung des Gerichtsvollziehers bedienen. Auch der Abschluss von **Ratenzahlungsvereinbarungen** sind dem Verwalter möglich, sofern der Betreibende dies im Exekutionsantrag nicht explizit ablehnt.

Der Verwalter ist als Organ des Gerichts diesem gegenüber weisungspflichtig. Im Fall der Säumigkeit können ihm Geldstrafen auferlegt werden und bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist auch die Enthebung durch das Gericht möglich. Gegen ein rechtliches Fehlverhalten können sich die Parteien und Beteiligten mit einer **Vollzugsbeschwerde** zur Wehr setzen.

Dem Verwalter obliegt das Ausforschen sowie Pfänden von Fahrnissen, Forderungen und Vermögensrechten sowie deren weitgehend selbständige Verwertung.

Für seine Tätigkeit hat er einen Anspruch auf Entlohnung zuzüglich Barauslagen, worüber das Gericht nach Einvernahme der Parteien zu entscheiden hat.

9. Wichtige Verfahrensvorschriften

- Soweit in der Exekutionsordnung nichts anderes angeordnet ist, sind auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der **Zivilprozessordnung** über die Parteien, das Verfahren und die mündliche Verhandlung, den Beweis, die Beweisaufnahme und die einzelnen Beweismittel, über Beschlüsse und Rekurse anzuwenden.
- Die in der Exekutionsordnung angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche und unterliegen keiner Parteienvereinbarung.
- Die Fristen der Exekutionsordnung sind, wenn nicht bezüglich einzelner Fristen etwas anderes angeordnet ist, **unerstreckbar**. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens einer Frist oder einer Tagsatzung findet nicht statt (außer in Impugnations-, Oppositions- und Exszindierungsprozessen).
- Das Nichterscheinen der zur Verhandlung oder zur Einvernehmung gehörig geladenen Personen steht der Aufnahme und Fortsetzung der Verhandlung und der gerichtlichen Beschlussfassung nicht entgegen. Wenn die ordnungsgemäß geladene Partei nicht erscheint, so gilt sie als dem Antrag oder dem beabsichtigten amtswegigen Vorgehen des Gerichts zustimmend (**Zustimmungsfiktion**). Die Partei ist in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens ausdrücklich hinzuweisen. Diese Folgen treten auch ein, wenn Fristen, die zur Abgabe schriftlicher Erklärungen gesetzt wurden, versäumt werden (§ 56 Abs 2 EO).
- Anträge können mittels Schriftsatzes eingebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.
- Es besteht **keine Anwaltpflicht**. Rekurse bedürfen allerdings der Unterschrift eines Rechtsanwaltes (Ausnahme: Kinder- und Jugendhilfeträger als Partei oder Parteivertreter). In den aus Anlass einer Exekution entstehenden Prozessen gelten für die Anwaltpflicht aber die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger alle ihm verursachten, zur **Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten** des Exekutionsverfahrens zu erstatten. Welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Die Kosten sind in der Regel spätestens gleichzeitig mit dem Antrag oder vor Schluss der Verhandlung geltend zu machen.
- Das Exekutionsverfahren wird mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt (ADV-E-Verfahren).
- Behauptungs- und Beweislast des Antragstellers (§ 55 Abs 2 EO)
- Zweiparteiensystem
- Bewilligung erforderlich (§ 3 EO)

- Vollzug erfolgt von Amts wegen (§ 16 EO)
- **Prioritätsprinzip** (Rangprinzip; §§ 104, 256, 300 EO); die Befriedigung erfolgt in der Reihenfolge der Begründung der Pfandrechte - "wer zuerst kommt, mahlt zuerst".
- **Kostendeckungsprinzip** (Fahrnisexekution, Zwangsverwaltung; §§ 39 Abs 1 Z 8, 250 Abs 2 EO; Ziel ist die Befriedigung des Betreibenden, nicht Strafe oder unbegründeter Druck gegen den Verpflichteten.)
- **Vollstreckungsschutz** (Pfändungsschutzbestimmungen in §§ 250, 251, 251a, 252, 290ff EO; exekutionsrechtliche Klagen)
- Einheit des Verwertungsverfahrens (§§ 103 Abs 2, 139 Abs 2 und 3, 267 Abs 2 EO)
- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (§ 59 EO)
- offenkundige Zahlungsunfähigkeit (§ 49a EO).

10. Parteienwechsel

10.1. Tod des betreibenden Gläubigers

Stirbt der betreibende Gläubiger während des Exekutionsverfahrens, so hat dieser Umstand auf das laufende Verfahren keinen Einfluss. Anstelle des Gläubigers tritt ex lege der ruhende Nachlass (juristische Person) in das Verfahren ein, der von den erbserklärten Erben oder einem Kurator vertreten wird. Ab rechtskräftiger Einantwortung können die Erben im eigenen Namen auftreten.

10.2. Tod des Verpflichteten

Zu unterscheiden ist, ob der Verpflichtete vor oder nach Exekutionsbewilligung stirbt.

Tod vor Exekutionsbewilligung: Stirbt der Verpflichtete vor der Exekutionsbewilligung, so ist der Exekutionsantrag vor Einantwortung gegen den ruhenden Nachlass oder nach Einantwortung gegen die Erben zu richten.

Der betreibende Gläubiger hat beim Abhandlungsgericht (nicht beim Exekutionsgericht) die Bestellung eines einstweiligen Vertreters des ruhenden Nachlasses (Nachlasskurator) zu beantragen und diesen als Verpflichtetenvertreter im Antrag anzugeben bzw. die erfolgte Antragseinbringung nachzuweisen. Fehlt derartiges, ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten.

Tod nach Exekutionsbewilligung: Stirbt der Verpflichtete nach der Exekutionsbewilligung, steht das Exekutionsverfahren so lange still, bis die Erben eine Erbantrittserklärung abgegeben haben oder auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein Nachlasskurator bestellt worden ist.

Nach Abgabe einer Erbantrittserklärung oder Bestellung eines Kurators kann die Exekution auf Antrag fortgesetzt werden. Die Bestellung eines Nachlasskurators kann in diesem Fall beim Exekutionsgericht oder beim Abhandlungsgericht beantragt werden.

Nach § 555 Abs 1 Geo. muss der Gerichtsvollzieher den Vollzugsauftrag zurücklegen, wenn ihm beim Vollzug der Tod des Verpflichteten bekannt wird.

10.3. Abtretung/Zession/Rechtsnachfolge/Forderungsübergang

Die Parteienrolle ergibt sich grundsätzlich bereits aus dem Exekutionstitel. Die Exekution kann nur zugunsten des im Titel Berechtigten und gegen den im Titel Verpflichteten beantragt werden.

Zugunsten oder gegen eine Person, die nicht im Exekutionstitel genannt wird, kann nur dann Exekution geführt werden, wenn die **Rechtsnachfolge** durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird (§ 9 EO) oder der betreibende Gläubiger eine Titelergänzungsklage (§ 10 EO) erfolgreich erhoben hat.

Wenn der betreibende Gläubiger seinem Exekutionsantrag keine Urkunde, aus der sich der Forderungsübergang ergibt, vorlegt, oder zwar eine Urkunde vorgelegt hat, aber nichts zum Forderungsübergang vorgebracht wird, so ist ein Verbesserungsverfahren einzuleiten.

Ähnlich verhält es sich, wenn ein **Gläubigerwechsel** während des Exekutionsverfahrens eintritt. Auch hier ist die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Zumeist geschieht dies in der Praxis durch die Vorlage eines Firmenbuchauszugs, Gesellschaftsvertrags oder einer Abtretungs(Zessions-)urkunde.

Geringfügige Abweichungen in der Namensschreibweise, wenn gegen die Identität und Wesensgleichheit der Person keinerlei Bedenken bestehen, schaden nicht. Die Parteienbezeichnung kann in jeder Lage des Verfahrens berichtigt werden. Jedoch ist bei der Prüfung der

Identität ein strenger Maßstab an den Tag zu legen, wobei Unklarheiten stets zu Lasten des betreibenden Gläubigers gehen.

Gelingt dem Gläubiger der Nachweis der Rechtsnachfolge nicht, so kann er dies nur mittels **Titelergänzungsklage** nach § 10 EO erreichen. Die Titelergänzungsklage ist bei dem Gericht einzubringen, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Beklagter ist stets der Verpflichtete (oder allenfalls sein Rechtsnachfolger).

Mit der Titelergänzungsklage kann jeder Exekutionstitel ergänzt werden. Im Fall der Exekutionsführung sind der ergänzte Exekutionstitel und das rechtskräftige Ergänzungsurteil vorzulegen.

11. Exekutionsbewilligung

Die Entscheidung über einen Exekutionsantrag erfolgt stets mit Beschluss (= Exekutionsbewilligung). Diese Exekutionsbewilligung (oder auch die Abweisung eines Exekutionsantrages) ergeht **ohne vorhergehendes mündliches Verfahren** und ohne Einvernahme des Gegners.

Die Exekutionsbewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Beruf und Anschrift der Parteien;
- die Bezeichnung des Anspruches samt allen etwaigen Nebengebühren;
- die Bezeichnung des Exekutionstitels;
- die Angabe der anzuwendenden Exekutionsmittel und der Exekutionsobjekte;
- die Bezeichnung des Exekutionsgerichtes.

Das Exekutionsgericht hat eine bewilligte Exekution von Amts wegen zu vollziehen.

Beachte: Die Exekutionsordnung unterscheidet zwischen dem ordentlichem und dem vereinfachtem Bewilligungsverfahren.

11.1. Ordentliches Bewilligungsverfahren

Der betreibende Gläubiger hat gemeinsam mit dem Exekutionsantrag den **Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit** dem Gericht vorzulegen.

Das Entscheidungsorgan überprüft vor der Entscheidung über den Exekutionsantrag, ob die Angaben im Antrag mit denen im Exekutionstitel gedeckt sind.

Die im ordentlichen Bewilligungsverfahren ergangene Exekutionsbewilligung ist dem Verpflichteten bei der Fahrnisexekution anlässlich des Vollzugs durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen (Überraschungseffekt).

Die Bewilligung einer Exekution auf unbewegliches Vermögen ergeht stets im ordentlichen Bewilligungsverfahren.

11.2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren braucht der Gläubiger dem Exekutionsantrag **keine Ausfertigung des Exekutionstitels anzuschließen**. Das Gericht entscheidet über den Antrag grundsätzlich nur aufgrund der Angaben im Exekutionsantrag.

Das Gericht **hat** über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

- Es handelt sich um eine Exekution wegen Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen, also bei Exekutionen auf:
 - bewegliche Sachen (Fahrnisexekution)
 - Geldforderungen (Forderungs- oder Gehaltsexekution, Exekutionspakete)
 - Vermögensrechte.
- Die hereinzubringende Forderung darf an Kapital EUR 50.000,00 nicht übersteigen. Prozesskosten und Nebengebühren sind nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruches sind.
- Die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels (z.B. Bescheinigung der Rechtsnachfolge gemäß § 9 EO, Titelergänzungsurteil gemäß § 10 EO) ist nicht vorgeschrieben.
- Der betreibende Gläubiger muss sich auf einen inländischen oder einen rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel oder einen Europäischen Vollstreckungstitel stützen.

- Der betreibende Gläubiger hat nicht bescheinigt, dass ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen werden würde.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist daher nicht möglich bei Exekutionen auf unbewegliches Vermögen, Handlungen und Unterlassungen und bei Exekutionen zur Sicherstellung.

Der Exekutionsantrag hat den allgemeinen Inhaltsvorschriften („**PATMOG**“) zu entsprechen und überdies das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung des Exekutionstitels zu enthalten.

Bei

- Beschlüssen, mit denen Exekutionskosten bestimmt werden,
- Vergleichen,
- vollstreckbaren Notariatsakten

ist die Angabe des Vollstreckbarkeitsdatums im Exekutionsantrag nicht erforderlich.

Die Exekutionsbewilligung wird (auch bei der Fahrnisexekution) vor dem Vollzug durch die Post zugestellt. Der Verpflichtete hat die Möglichkeit, formlos gegen die Exekutionsbewilligung **Einspruch** zu erheben.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren darf der Drittschuldner bei einer Forderungsexekution erst vier Wochen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung (des Zahlungsverbots) an den Gläubiger Zahlung leisten, um hier die Einspruchsmöglichkeit zu wahren. Der Drittschuldner kann mit der Leistung oder Hinterlegung bis zum nächsten Auszahlungstermin zuzuwarten, nicht jedoch länger als 8 Wochen.

Exekutionsbewilligung	
Vereinfachtes Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • Fahrnisexekution • Forderungsexekution 	Ordentliches Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • sonstige Exekutionsmittel

<ul style="list-style-type: none"> • Exekution auf Vermögensrechte • bis 50.000 Euro • keine Urkunden erforderlich 	<p>(insbesondere auf Liegenschaften, Duldungen und Unterlassungen, Räumung, Herausgabe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 50.000 Euro oder keine Geldforderung(en) • Urkundenvorlage erforderlich
---	---

11.3. Schadenersatz und Kostenersatz (§ 63a EO); Doppelgänger

Für den Fall eines unberechtigten Exekutionsantrages ist dem Verpflichteten ein verschuldensunabhängiger **Schadenersatzanspruch** eingeräumt. Die Kosten des Einspruchs sind, wenn der Verpflichtete nicht höhere Kosten nachweist, mit EUR 20,00 (Pauschalbetrag inkl. USt.) festzusetzen. Diese Kostenersatzregelung gilt für alle erfolgreichen Einsprüche.

Weiters steht einem unbeteiligten Dritten als Verpflichteten ein Kostenersatz in jenen Fällen zu, in denen der Exekutionstitel zwar zu Recht erging, der Schuldner danach jedoch verzieht oder den Namen ändert, der betreibende Gläubiger aber im Exekutionsantrag eine unrichtige neue Anschrift bzw. Namen angibt und dadurch ein unbeteiligter Dritter als Verpflichteter in das Exekutionsverfahren einbezogen wird (**Doppelgängerfall**). Diese Kosten sind, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, mit EUR 50,00 festzusetzen und dem betreibenden Gläubiger sind die allfällig zugesprochenen Kosten für den Vollzug abzuerkennen. Das gilt auch, wenn die Exekution nach § 39 Abs 1 Z 10 eingestellt wurde.

12. Entscheidungen im Exekutionsverfahren

Die gerichtlichen Entscheidungen im Exekutionsverfahren (Bewilligung, Einstellung etc.) erfolgen stets durch **Beschluss**, sofern nicht über einen durch Klage eingeleiteten Streit zu entscheiden ist (z.B. Oppositions-, Impugnations- oder Exszindierungsklage).

13. Ausdehnung der Exekutionsbewilligung (§ 54f EO)

Ein nach dem 30.6.2021 eingeleitetes Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen (Fahrnis-, Forderungsexekution, Exekution auf Vermögensrechte oder das einfache Exekutionspaket) kann auf Antrag des Betreibenden beliebig oft um ein weiteres Exekutionsmittel

ausgedehnt werden, die Notwendigkeit einer gesonderten – mit Kosten verbundenen – Antragstellung auf Exekutionsbewilligung ist somit nicht mehr gegeben.

Werden etwa anlässlich eines im Zuge der Fahrnisexekution abgegebenen Vermögensverzeichnisses weitere Vermögenswerte des Verpflichteten bekannt (z.B. ein Bankkonto, eine Lebensversicherung, ein Bausparvertrag u.Ä.), so kann der Betreibende – ohne eine neuerliche Exekution beantragen zu müssen – im jeweiligen Verfahren den Antrag stellen, die Exekutionsbewilligung auszudehnen, um so auf die weiteren Vermögenswerte zugreifen zu können. Der neuerlichen Vorlage des Exekutionstitels bedarf es dabei nicht, ebenso wenig ist eine neuerliche Pauschalgebühr zu entrichten.

Die Ausdehnung nach § 54f EO ist kraft Größenschluss auch dann anzuwenden, wenn der Betreibende die Ausdehnung auf weitere Exekutionsobjekte einer bereits bewilligten Exekution (und nicht nur ein weiteres) Exekutionsmittel beantragt (*Mohr/Eriksson/Michlits/Pesendorfer/ Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts - GREx [2021] Rz 49 ff).

Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen können nicht ausgedehnt werden, auch die nachträgliche Ausdehnung einer auf das bewegliche Vermögen gerichteten bewilligten Exekution auf eine Liegenschaftsexekution ist nicht möglich. Hierfür bedarf es jedenfalls einer neuen Antragstellung.

14. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Rechtsmittel haben stets eine sogenannte **aufsteigende Wirkung**, das bedeutet, dass ein Gericht höherer Instanz über sie entscheidet → z.B. Entscheidung stammt vom Bezirksgericht, über ein dagegen erhobenes Rechtsmittel entscheidet das übergeordnete Landesgericht.

Rechtsbehelfen kommt **keine aufsteigende Wirkung** zu, das heißt, über sie entscheidet auch das Gericht, welches schon die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat.

14.1. Rekurs

Gegen die im Exekutionsverfahren ergehenden Beschlüsse ist der **Rekurs** zulässig, soweit die Beschlüsse nicht für unanfechtbar erklärt sind oder ein abgesondertes Rechtsmittel unzulässig ist.

Die Rekursfrist beträgt **14 Tage** und kann nicht verlängert werden. Es besteht Neuerungsverbot (Näheres siehe unten).

Besonderheiten bei der Entscheidung (Beschluss) über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels:

Die Frist für den Rekurs beträgt einen Monat bzw. zwei Monate für Rekurse des Schuldners, wenn dieser seinen Wohnsitz im Ausland hat. Für den Schuldner (Antragsgegner) besteht kein Neuerungsverbot. Der Schuldner (Antragsgegner) ist jedoch verpflichtet, mit seinem Rekurs bzw. seiner Rekursbeantwortung alle bisher nicht aktenkundigen Versagungsgründe geltend zu machen (Eventualmaxime). Das Rekursverfahren ist zweiseitig. Die Frist für die Rekursbeantwortung beträgt einen Monat bzw. zwei Monate für Rekursbeantwortungen des Schuldners, wenn dieser seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Zweiseitig ist der Rekurs auch im Zusammenhang mit der Erlassung einstweiliger Verfügungen und gegen eine Entscheidung (Beschluss) über Exekutionskosten; sowie im Verfahren über die Einschränkung, Einstellung und Aufschiebung (EO-Nov. 2014). Die Rekursbeantwortungsfrist beträgt hier nur 14 Tage.

In der Regel können die Beschlüsse im Exekutionsverfahren schon vor Ablauf der Rekursfrist in Vollzug gesetzt werden. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Über den Rekurs entscheidet das Gericht zweiter Instanz (= 3-Richtersenat des übergeordneten Landesgerichtes; Register „R“).

Der Rekurs gegen Entscheidungen der zweiten Instanz (**Revisionsrekurs**) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (analog der Bestimmungen der ZPO).

14.2. Einspruch

Gegen die im vereinfachten Bewilligungsverfahren ergangene Exekutionsbewilligung steht dem Verpflichteten der Rechtsbehelf des **Einspruchs** offen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage.

Einspruchsgründe:

- Ein die Exekution deckender Exekutionstitel existiert nicht oder

- die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt oder
- die Angaben in der Exekutionsbewilligung (= Exekutionsantrag) über den Exekutionstitel stimmen nicht mit dem Exekutionstitel überein oder
- dem betreibenden Gläubiger sind die verzeichneten Barauslagen nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden.

Hinweis: Andere Einspruchsgründe kennt die Exekutionsordnung nicht! Zumeist kommen in der Praxis beim Einspruch Tatsachen zum Vorschein, die ein ordnungsgemäßes Zustandekommen des Titels nachträglich zweifelhaft erscheinen lassen (Ortsabwesenheit, Zustellung an eine alte Adresse etc.) oder Oppositionsgründe darstellen („hab schon bezahlt!“). Derartige Einsprüche sind zurückzuweisen und der (unvertretene) Verpflichtete anzuleiten, wie er seine Einwendungen stattdessen geltend zu machen hat.

Die Folge des rechtzeitigen Einspruchs ist der Auftrag des Gerichtes an den betreibenden Gläubiger zur Vorlage des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit binnen fünf Tagen.

Das Gericht kann auch von Amts wegen prüfen, ob der Titel besteht.

Beachte: Über Einspruch des Verpflichteten ist die gesamte Exekution unter Aberkennung der zugesprochenen Exekutionskosten einzustellen, wenn nicht die Angaben über alle Teilbeträge des Exekutionstitels im Exekutionsantrag mit dem Exekutionstitel übereinstimmen. Ebenso ist die Exekution unter Aberkennung sämtlicher Kosten einzustellen, wenn der Betreibende dem Auftrag des Gerichtes zur Vorlage des Exekutionstitels nicht (oder nicht rechtzeitig) nachkommt. Für den Fall eines unberechtigten Exekutionsantrages im vereinfachten Bewilligungsverfahren (z.B. ohne dass der betreibende Gläubiger über den im Exekutionsantrag genannten vollstreckbaren Exekutionstitel verfügt) hat der Verpflichtete einen verschuldensunabhängigen **Schadenersatzanspruch** gegenüber dem Gläubiger. Darüber hinaus sind die **Kosten des Einspruchs**, wenn der Verpflichtete nicht höhere Kosten nachweist, mit **EUR 20,00** festzusetzen.

14.3. Widerspruch

Neben dem Rekurs kann in bestimmten Fällen **Widerspruch** erhoben werden, unter anderem gegen:

- die Verteilung der Ertragsüberschüsse einer Zwangsverwaltung;
- die Erteilung des Zuschlages;
- die Meistbotsverteilung;
- die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wenn der Gegner vorher nicht einvernommen wurde.

Über den Widerspruch, der entweder in der Tagsatzung oder sonst binnen 14 Tagen zu erheben ist, hat das Gericht 1. Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

15. Schutz gegen die Exekution

Im Exekutionsverfahren dürfen im Rekurs keine Neuerungen vorgebracht werden (**Neuerungsverbot**). Wegen des Neuerungsverbotes kann ein Rekurs daher nur dann erfolgreich sein, wenn schon die Exekutionsbewilligung nach der Aktenlage ungerechtfertigt war.

Gründet sich die Anfechtung auf neue, in den Akten noch nicht festgestellte Tatsachen, kann der Verpflichtete wegen einer unberechtigten Exekutionen Oppositions- oder Impugnationsklage erheben. Dritte Personen können ihre Rechte mittels Exszindierungsklage geltend machen.

15.1. Exekutionsrechtliche Klagen

Im Laufe eines Exekutionsverfahrens können zwischen den Parteien bzw. zwischen Parteien und sonstigen Personen Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Entscheidung von strittigen Sach- und Rechtsfragen abhängig ist, für die das Exekutionsverfahren nicht gedacht ist. In derartigen Fällen ist der Streit in einem Zivilprozess zu klären.

15.1.1. Oppositionsklage (§ 35 EO)

Da das Gericht bei der Bewilligung der Exekution nicht zu prüfen hat, ob der betriebene Anspruch zu Recht besteht, hat der Verpflichtete die Möglichkeit, Oppositionsklage zu erheben.

Die Oppositionsklage (**Vollstreckungsgegenklage**; § 35 EO) kann somit vom Verpflichteten (als Kläger) gegen den Betreibenden (als Beklagten) erhoben werden und richtet sich gegen den betriebenen Anspruch aus Gründen, die nach Entstehung des Exekutionstitels eingetreten sind.

Mit der Oppositionsklage kann der Verpflichtete geltend machen, dass der betriebene **Anspruch** wegen

- aufhebender Tatsachen (z.B. Zahlung, Schulderlass, Kompensation, eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit bei Unterhaltsexekution) oder
- hemmender Tatsachen (z.B. Forderungs- oder Anspruchsstundung durch den Gläubiger, nachträgliches Zugestehen von Ratenzahlungen).

erloschen ist.

Alle eingewandten Tatsachen müssen nach Entstehung des Exekutionstitels eingetreten sein. Die Gültigkeit oder Rechtmäßigkeit des Exekutionstitels kann nie Gegenstand eines Oppositionsprozesses sein.

Der Verpflichtete muss Einwendungen, die er zur Zeit der Klagserhebung vorzubringen imstande ist, bei sonstigem Ausschluss auch tatsächlich bei der Klagserhebung vorbringen. Nachträgliche Einwendungen sind ausgeschlossen (**Eventualmaxime**). Eine Ausnahme davon besteht nur in Unterhaltssachen.

Zuständig ist in der Regel das Gericht, das die Exekution bewilligt hat, jedoch mit drei Ausnahmen:

- Stammt der Titel von einer Verwaltungsbehörde, so ist die Behörde zuständig, von der der Exekutionstitel ausging.
- Ist der Exekutionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so sind die Einwendungen bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem der Prozess in erster Instanz anhängig war.
- In Unterhaltssachen entscheidet über Einwendungen nach §§ 35 und 36 EO (Oppositions- und Impugnationsbegehren) seit 1.1.2015 nicht mehr das Gericht, das die Exekution bewilligt hat, sondern das für das Titelverfahren zuständige Gericht in der dafür vorgesehenen Verfahrensart (Außerstreitverfahren). Die Zuständigkeit des

Bewilligungsgerichts wird lediglich für internationale Fälle aufrechterhalten, in denen kein österreichisches Gericht für die Unterhaltssache zuständig ist (EO-Nov. 2014).

In Oppositionsprozessen gilt relative Anwaltpflicht, wenn keine sachliche Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts vorliegt (z.B. Bestandssachen) und der Streitwert mehr als EUR 5.000,00 beträgt.

Nur die Erhebung einer Oppositionsklage hemmt nicht den weiteren Vollzug der Exekution. Der Verpflichtete muss gleichzeitig mit der Oppositionsklage einen Antrag auf Aufschiebung des Exekutionsverfahrens unter Hinweis auf die eingebrachte Klage einbringen. Zuständig zur Entscheidung über einen derartigen Aufschiebungsantrag ist stets der Richter.

Wird der Oppositionsklage rechtskräftig stattgegeben, werden sämtliche Exekutionen aufgrund desselben Titels von Amts wegen eingestellt bzw. eingeschränkt.

15.1.2. Impugnationsklage (§ 36 EO)

Die Impugnationsklage (**Vollstreckungsbekämpfungsklage**; § 36 EO) ermöglicht dem Verpflichteten (als Kläger) gegen den Betreibenden (als Beklagten) **Einwendungen gegen die Exekutionsführung** vorzubringen wegen:

- Bestreitung der Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit der Forderung, der mangelnden Rechtsnachfolge, der Wertsicherung (falsche Berechnung der Forderung) oder
- Behauptung eines Exekutionsverzichtes oder einer Exekutionsstundung.

Im Gegensatz zur Oppositionsklage richtet sich die Impugnationsklage nicht gegen den Anspruch (dieser steht außer Streit), sondern nur an die Rechtmäßigkeit der Exekutionsführung durch den Betreibenden.

Auch hier gilt die Eventualmaxime (siehe oben).

Zuständig ist das Gericht, das die Exekution bewilligt hat (auch bei Exekutionstiteln von Verwaltungsbehörden). Ist der Exekutionstitel jedoch in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so ist die Klage bei dem Gericht einzubringen, bei dem der Prozess in erster Instanz anhängig war.

In Unterhaltssachen entscheidet über Einwendungen nach §§ 35 und 36 EO (Oppositions- und Impugnationsbegehren) seit 1.1.2015 nicht mehr das Gericht, das die Exekution bewilligt hat, sondern das für das Titelverfahren zuständige Gericht in der dafür vorgesehenen Verfahrensart (Außerstreitverfahren; EO-Nov. 2014).

Auch in Impugnationsprozessen ist die relative Anwaltpflicht zu beachten.

Die Klagserhebung hat keinen direkten Einfluss auf den Fortgang des Exekutionsverfahrens, stellt allerdings ebenfalls einen Aufschiebungsgrund dar (Richterzuständigkeit).

Wird der Impugnationsklage rechtskräftig stattgegeben, wird die Exekutionsführung für unzulässig erklärt und das bekämpfte Exekutionsverfahren ist von Amts wegen einzustellen.

15.1.3. Exszindierungsklage (§ 37 EO)

Die größte praktische Bedeutung hat die Exszindierungsklage (**Aussonderungsklage, Drittwiderspruch**; § 37 EO).

Bei der Fahrnisexekution ist für eine Pfändung nicht das Eigentum, sondern rein die faktische Gewahrsame ausschlaggebend. So kann es unter Umständen vorkommen, dass ein Gegenstand, der sich zwar in der Gewahrsame des Verpflichteten, jedoch im Eigentum eines Dritten steht, von der Pfändung erfasst wird (Fremdeigentum).

Mit der Exszindierungsklage kann diese dritte Person an dem von der Exekution betroffenen Gegenstand Rechte geltend machen, die die Exekution hinsichtlich des Gegenstands unzulässig machen. Beklagter ist der betreibende Gläubiger; der Verpflichtete kann mitgeklagt werden (passive Streitgenossenschaft).

Behauptet der Verpflichtete bei der Pfändung Fremdeigentum, so ist er vom Gerichtsvollzieher gemäß § 37 dahingehend zu belehren, dass er den rechtmäßigen Eigentümer von der Pfändung zu verständigen hat. Nennt er dem Gerichtsvollzieher den Namen (und die Anschrift) des Eigentümers, hat der Gerichtsvollzieher selbst den Eigentümer von der erfolgten Pfändung zu verständigen (mittels VJ-Note).

Der Dritte hat gegenüber dem Betreibenden das Eigentumsrecht nachzuweisen und ihn unter Fristsetzung zur Einstellung der Exekution hinsichtlich des gepfändeten Gegenstands aufzufordern. Weigert sich der Betreibende, der Einstellung nachzukommen, so ist der Dritte zur Klagserhebung legitimiert.

Beachte: bei vorheriger Unterlassung einer derartigen Aufforderung an den Betreibenden, ist der Dritte auch bei Obsiegen im Prozess für die Kosten des Verfahrens ersatzpflichtig.

Zuständig für die Klage ist vor Beginn des Exekutionsvollzuges das Bewilligungsgericht, danach das Exekutionsgericht. Sie kann bis zur Verteilung des Verkaufserlöses erhoben werden.

Auch die Erhebung einer Exszindierungsklage bildet einen Aufschiebungsgrund.

Wird der Klage rechtskräftig stattgegeben, so ist die Exekution hinsichtlich des betroffenen Gegenstands bzw. der betroffenen Gegenstände einzustellen.

15.1.4. Pfandvorrechtsklage (§ 258 EO)

Mit dieser Klage kann ein Dritter, der nicht im Besitz der Sache ist, an dieser jedoch ein (zeitlich früher erworbenes) Pfandrecht hat, die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös geltend machen. Eine Verhinderung der Verwertung der Sache oder die Einstellung der Exekution kann damit nicht erreicht werden.

Kläger ist ein Dritter (Pfandgläubiger), beklagte Partei ist der Betreibende (allenfalls gemeinsam mit dem Verpflichteten als Streitgenossen).

Zuständig ist das Exekutionsgericht.

Die Erhebung der Pfandvorrechtsklage bildet keinen Aufschiebungsgrund.

15.1.5. Drittschuldnerklage (§§ 301 Abs 3, 308 EO)

Wenn der Drittschuldner aus leichter Fahrlässigkeit keine oder aus grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz eine unrichtige oder unvollständige Erklärung abgibt, kann der Betreibende den Drittschuldner auf Abgabe einer ordnungsgemäßen bzw. bei Eintritt eines Schadens auch auf Schadenersatz klagen.

Bei der Überweisung zur Einziehung (näheres dazu siehe Kapitel „Exekution auf Geldforderungen“) ist der Betreibende berechtigt, namens des Verpflichteten eine Leistungsklage über die gepfändeten Beträge aus der Forderungsexekution zu erheben.

15.1.6. Widerspruchsklage (§ 231 EO)

Im Verteilungsverfahren bei der Zwangsversteigerung ist, wenn die Entscheidung über einen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Umstände abhängt, die Erledigung des Widerspruchs im Verteilungsbeschluss auf den Rechtsweg zu verweisen. Der Betreibende hat sodann binnen eines Monats die Klagseinbringung nachzuweisen.

15.1.7. Interessensklage (§ 368 EO)

Der sich aus dem materiellen Recht ergebende Anspruch des Betreibenden gegen den Verpflichteten geht durch eine Exekutionsführung nicht verloren. Solange das Exekutionsverfahren weder zur Befriedigung des Betreibenden geführt hat, noch als unzulässig eingestellt wurde, kann der Betreibende zusätzlich zur Exekutionsführung auch das Interesse bzw. den Schadenersatz vom Verpflichteten einklagen.

16. Aufschiebung und Innehaltung der Exekution

16.1. Aufschiebung (§ 42ff EO)

Aufschiebung der Exekution bedeutet den **vorläufigen Stillstand** des Exekutionsverfahrens unter Aufrechterhaltung der bereits gesetzten Exekutionshandlungen. Allfällig bewirkte Pfändungen bleiben zwar aufrecht, es werden aber bis auf Weiteres keine Verwertungshandlungen gesetzt.

Die Aufschiebung kann etwa beantragt werden, wenn eine Oppositions-, eine Impugnations- oder eine Exszindierungsklage erhoben wird, oder aber aus Anlass eines Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung und eines Antrages auf Einstellung der Exekution, bzw. wenn die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarkeitsbestätigung oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Titelverfahren beantragt wird.

Die **Aufschiebungsgründe** sind im Gesetz unter § 42 EO oder aus auch in anderen Gesetzen (AbgEO, GEG, MRG etc.) taxativ aufgezählt. Es kann aber auch ein in anderen Verfahrensarten (z.B. Herabsetzungs- oder Enthebungsantrag in Unterhaltssachen) gestellter Antrag als analoger Aufschiebungsgrund herangezogen werden.

Die Aufschiebung setzt stets einen **Antrag** voraus. Vor Bewilligung einer Aufschiebung ist dem Betreibenden Gelegenheit zur Äußerung zu dem Aufschiebungsantrag zu gewähren.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Aufschiebung von einer **Sicherheitsleistung** (das ist stets ein Geldbetrag) abhängig zu machen. Diese Sicherheitsleistung ist als Kautions zu verstehen, die zurückbezahlt wird, wenn die Exekution in weiterer Folge eingestellt wird.

Fällt der Aufschiebungsgrund in weiterer Folge weg, etwa weil der im Titelverfahren erhobene Antrag des Verpflichteten auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist, so hat dieser Umstand auf das Exekutionsverfahren keinen Einfluss. Der betreibende Gläubiger muss einen Antrag auf Fortsetzung des aufgeschobenen Verfahrens stellen.

16.2. Aufschiebung aufgrund einer Zahlungsvereinbarung (§ 45a EO)

Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine **Zahlungsvereinbarung** getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrages bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen (§ 45a Abs 1 EO).

Die Entscheidung einer Behörde, die Zahlungsfrist für eine den Gebietskörperschaften zustehende Forderung zu verlängern oder die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten, hat die Wirkung einer Zahlungsvereinbarung. Das Exekutionsverfahren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist oder nach Eintritt eines Terminverlustes fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Zahlungsfrist beantragt, so ist die Exekution einzustellen (§ 45a Abs 2 EO).

16.3. Innehaltung

Die Innehaltung der Exekution ist eine kurzfristige Abstandnahme des Vollzuges durch das Vollstreckungsorgan, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist, Stundung gewährt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist (§ 46 EO).

Als Zahlungsnachweis gilt jedenfalls eine unbedenkliche Urkunde. Unbedenklich ist eine Urkunde, wenn sie einerseits als echt und unverfälscht angesehen ist und andererseits ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des darin Bestätigten spricht (z.B. Postaufgabeschein, öffentliche Urkunde, die vom betreibenden Gläubiger unterschrieben ist). Wenn keine derart qualifizierte Urkunde vorgelegt wird, ist der Nachweis erst erbracht, wenn sich der Gerichtsvollzieher beim betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter vergewissert, dass die Angaben des Verpflichteten zutreffend sind.

Die Innehaltung obliegt stets dem Ermessen des Gerichtsvollziehers; dazu ist weder eine Antragstellung, noch ein Beschluss des Gerichts erforderlich.

17. Einstellung der Exekution

17.1. Einschränkung

Die Einschränkung der Exekution ist eine **teilweise Einstellung** des Exekutionsverfahrens (z.B. hinsichtlich der Forderungshöhe, gepfändeter Gegenstände, einzelner Exekutionsmittel). Antragslegitimiert sind hiezu der Betreibende, als auch der Verpflichtete. Sofern der Einschränkungsantrag durch den Verpflichteten gestellt wurde, ist der Betreibende vor der Entscheidung darüber einzuvernehmen (§ 45 Abs 3 EO).

17.2. Einstellungsgründe

Die Einstellung der Exekution ist das durch gerichtlichen Beschluss angeordnete **endgültige Abbrechen des Exekutionsverfahrens** unter **Aufhebung aller bereits vollzogenen Exekutionsakte**. Die Exekution ist über Antrag oder von Amts wegen und nur aufgrund der im Gesetz angeführten Gründe einzustellen.

Von den zahlreichen **Einstellungsgründen**, die die Exekutionsordnung kennt, sind hervorzuheben:

- rechtskräftige Stattgabe der Oppositions-, Impugnations- oder Exszindierungsklage;
- wenn der Exekutionstitel durch eine rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder für unwirksam erklärt wurde;
- wenn die Exekution auf unpfändbare Sachen geführt wird;
- wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat;
- wenn er auf den Vollzug der bewilligten Exekution überhaupt oder für eine noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat;
- wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist;
- wenn sich nicht erwarten lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird;
- wenn die Exekution nicht durch einen Exekutionstitel gedeckt ist oder diesem die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt;
- wenn eine Person in das Exekutionsverfahren einbezogen wird, gegen die sich der Exekutionstitel gar nicht richtet ("namensgleicher Doppelgänger = unbeteiligter Dritter").

Die Einstellungsgründe sind in der EO nicht taxativ aufgezählt, auch aus anderen Gesetzen (z.B. Insolvenzordnung) ergeben sich u.U. Gründe, die eine Fortführung der Exekution unzulässig machen.

17.3. Einstellungsantrag der verpflichteten Partei (Oppositions- bzw. Impugnationsgesuch; § 40 EO)

Die verpflichtete Partei kann nur aus bestimmten Gründen einen Einstellungsantrag mit Erfolg einbringen, nämlich bei:

- Anspruchsbefriedigung (Zahlung nach Entstehung des Exekutionstitels – Oppositionsgesuch),
- Anspruchsstundung (Forderungsstundung nach Entstehung des Exekutionstitels - Oppositionsgesuch),
- Exekutionsstundung (Impugnationsgesuch) und
- Exekutionsverzicht (Impugnationsgesuch).

Bei Nachweis (der Zahlung oder der Erklärung des betreibenden Gläubigers) durch unbedenkliche Urkunden (siehe auch: Innehaltung der Exekution) ist eine sofortige Einstellung der Exekution durch Beschluss möglich, sonst ist eine Einvernahme des betreibenden Gläubigers notwendig.

Der Einstellungsantrag des Verpflichteten ist zu Protokoll zu nehmen.

Spricht sich der Betreibende gegen den Einstellungsantrag des Verpflichteten aus und steht nicht der Aktenlage nach fest, dass die Forderung zur Gänze beglichen ist, so ist der Verpflichtete mit seinen Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen (Erhebung einer Oppositions- oder Impugnationsklage).

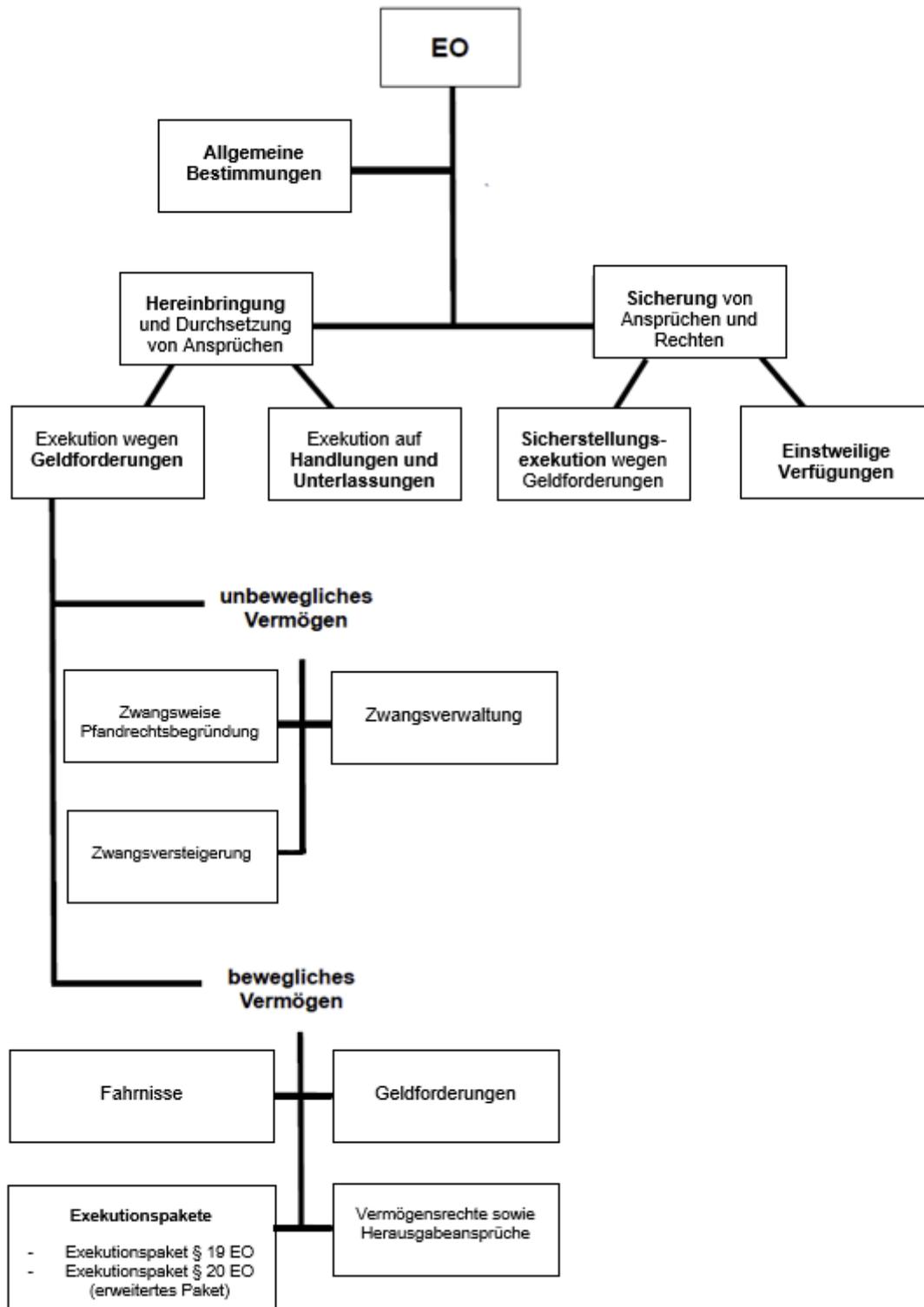
Zuständig für Anträge auf Aufschiebung, Einstellung und Einschränkung der Exekution ist das Exekutionsgericht.

18. Beendigung der Exekution

Wenn die Exekution durch Vollzugsmaßnahmen zum vollen Erfolg geführt hat (z.B. Zahlung an den Gerichtsvollzieher oder Verwalter, Befriedigung des betreibenden Gläubigers durch Forderungsexekution [Zahlung des Drittschuldners an den Gläubiger], Zuweisung im Verteilungsbeschluss) endet sie. Dazu ist kein Gerichtsbeschluss notwendig. Auf Antrag des Verpflichteten kann jedoch das Gericht einen deklarativen Beschluss fassen, wonach die Exekution beendet ist (§ 41a EO, ZZRÄG 2019).

Leistet der Verpflichtete freiwillig (außerhalb des Verfahrens) an den betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter, so ist die Exekution nicht beendet. Der Verpflichtete muss in diesem Fall einen Einstellungsantrag einbringen. Falls der Schuldner keine Zahlungswidmung angegeben hat, ist der gezahlte Betrag gemäß § 1416 ABGB zuerst auf die Zinsen, dann auf das Kapital und schließlich auf die Kosten zu verrechnen. Wenn mehrere Kapitalbeträge aushaften, ist die Zahlung auf die Forderung anzurechnen, die schon eingefordert oder wenigstens fällig ist und dann auf die Forderung, die für den Schuldner am beschwerlichsten ist. Wenn zur Hereinbringung mehrerer Forderungen verschiedene Exekutionen geführt werden, ist diejenige Exekution für den Verpflichteten am beschwerlichsten, in der bereits ein Verkaufsverfahren anhängig ist.

B. Die einzelnen Exekutionsarten – Übersichtsgrafik



C. Exekution auf das unbewegliche Vermögen - (Real- bzw. Immobiliarexekution)

Bei der Exekution wegen Geldforderungen auf das unbewegliche Vermögen des Verpflichteten kann der betreibende Gläubiger zwischen drei Exekutionsmitteln wählen:

- Zwangsweise Pfandrechtsbegründung
- Zwangsverwaltung
- Zwangsversteigerung

Diese unterscheiden sich vor allem durch die **Intensität** des Eingriffs in das Eigentum des Verpflichteten. Die Beeinträchtigung der Rechtsposition des Verpflichteten steigt von der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung über die Zwangsverwaltung zur Zwangsversteigerung immer mehr an.

Exekutionsobjekt bei der Realexekution ist

- eine Liegenschaft oder ein Liegenschaftsanteil,
- ein Superädifikat (= Bauwerk auf fremden Grund) oder
- ein Baurecht (= das Recht, auf oder unter der Bodenfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben)

***Hinweis:** Der **Rang** bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Exekutionsantrag beim Buchgericht einlangt (Zeitstempel beim Eingangsvermerk!). Im Grundbuch werden die Eingaben sodann mit einer laufenden Tagebuchzahl versehen, die als „Plombe“ in der betroffenen Grundbuchseinlage ersichtlich gemacht wird.*

1. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung

Die zwangsweise Pfandrechtsbegründung führt nicht unmittelbar zur Befriedigung der Geldforderung des Gläubigers, sondern sie dient nur dazu, ein **Pfandrecht** an der **Liegenschaft** oder an dem **Liegenschaftsanteil**, einem **Superädifikat** oder einem **Baurecht** des Verpflichteten zu begründen. Sie erfolgt durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes. Die Forderung, für die das Pfandrecht eingetragen wird, ist als vollstreckbar zu bezeichnen.

Ist bereits auf Grund eines Vertrages ein Pfandrecht für den Gläubiger einverleibt, so ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit zu bewilligen.

Die Einverleibung des Pfandrechtes hat die Wirkung, dass wegen der vollstreckbaren Forderung auf die Liegenschaft oder den Liegenschaftsanteil unmittelbar auch gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft Exekution geführt werden kann (Sachhaftung).

Was kann im Grundbuch einer Bewilligung bzw. Eintragung im Wege stehen:

- Belastungsverbot
- Gütergemeinschaft
- gemeinsames Wohnungseigentum

Beachte: Die zwangsweise Pfandrechtsbegründung fällt – als einziges Exekutionsmittel im Bereich der Realexekution – in die Zuständigkeit des Diplomrechtspflegers.

2. Zwangsverwaltung

Sie besteht in der Verwaltung einer **Liegenschaft**, eines **Superädifikats** oder eines **Baurechts** des Verpflichteten durch einen vom Exekutionsgericht zu bestellenden Verwalter und hat den Zweck, die vollstreckbare Forderung aus den Ertragsüberschüssen (Nettoeinkünften) der Liegenschaft zu tilgen.

Hinweis: Das Exekutionsobjekt muss jedenfalls ertragsbringend sein. Als Hauptanwendungsfälle der Zwangsverwaltung können sowohl städtische Zinshäuser als auch große land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften angesehen werden.

Die **Bewilligung** der Zwangsverwaltung erfolgt mittels Beschluss und ist bei der betroffenen Liegenschaft unter Angabe des betreibenden Gläubigers und der betriebenen Forderung **bücherlich anzumerken** (Anmerkung der Zwangsverwaltung). Diese Anmerkung hat zur Folge, dass die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann.

Ab Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Verpflichteten sind dessen Rechtshandlungen, soweit sie das Exekutionsobjekt oder dessen Zubehör betreffen und nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören, den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Gleichzeitig mit Zustellung der Exekutionsbewilligung wird dem betreibenden Gläubiger der Erlag eines **Kostenvorschusses** zur Deckung der Mindestentlohnung des Zwangsverwalters aufgetragen.

Wird der Kostenvorschuss nicht erlegt, wird die Zwangsverwaltung eingestellt.

Nach Erlag des Kostenvorschusses hat das Exekutionsgericht einen Verwalter zu bestellen. Für die Tätigkeit als Zwangsverwalter sind besondere berufliche Kenntnisse erforderlich. Geeignete Personen scheinen in der Zwangsverwalterliste in der Ediktsdatei auf.

Der Verpflichtete ist von der Bestellung des Verwalters zu verständigen und hat sich jeder Verwaltungshandlung, insbesondere jeder Verfügung über die von der Exekution betroffenen Erträge, zu enthalten. Die Bestellung des Zwangsverwalters ist in der **Ediktsdatei** öffentlich bekannt zu machen. Dem Verpflichteten wird aufgetragen, die Liegenschaft dem Verwalter zu übergeben. Widrigenfalls ist – über Ersuchen des Verwalters - die Liegenschaft dem Verwalter durch den Gerichtsvollzieher zur Verwaltung und Einziehung der Erträge zu übergeben (Einführung des Zwangsverwalters).

Der Verwalter hat alle zur ordnungsgemäßen und vorteilhaften wirtschaftlichen Nutzung der Liegenschaft dienenden Maßnahmen zu treffen. Er hat Mieter oder Pächter der Liegenschaft aufzufordern, Miet- oder Pachtzinse an ihn zu entrichten. Der Verwalter hat die Liegenschaft zu bewirtschaften, Nutzungen und Einkünfte einzuziehen, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und erforderlichenfalls auch Klagen einzubringen (z.B. Abschluss von Mietverträgen, Räumungsklagen). Außergewöhnliche Verfügungen bedürfen der Bewilligung des Exekutionsgerichtes, das die Tätigkeit des Verwalters zu überwachen hat. Der Verwalter hat Anspruch auf Entlohnung und Ersatz seiner Barauslagen.

Er hat innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres sowie nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Das Exekutionsgericht hat dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger unter Setzung einer bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, sich zur Rechnungslegung zu äußern. Über allfällige Bemängelungen ist eine Tagsatzung anzuberaumen.

Die Erträge der verwalteten Liegenschaft sind zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen und zur Befriedigung der betreibenden Gläubiger zu verwenden. **Die Verteilung der Ertragsüberschüsse** ist jährlich vorzunehmen. Zur Verhandlung über die Verteilung ist eine Tagsatzung

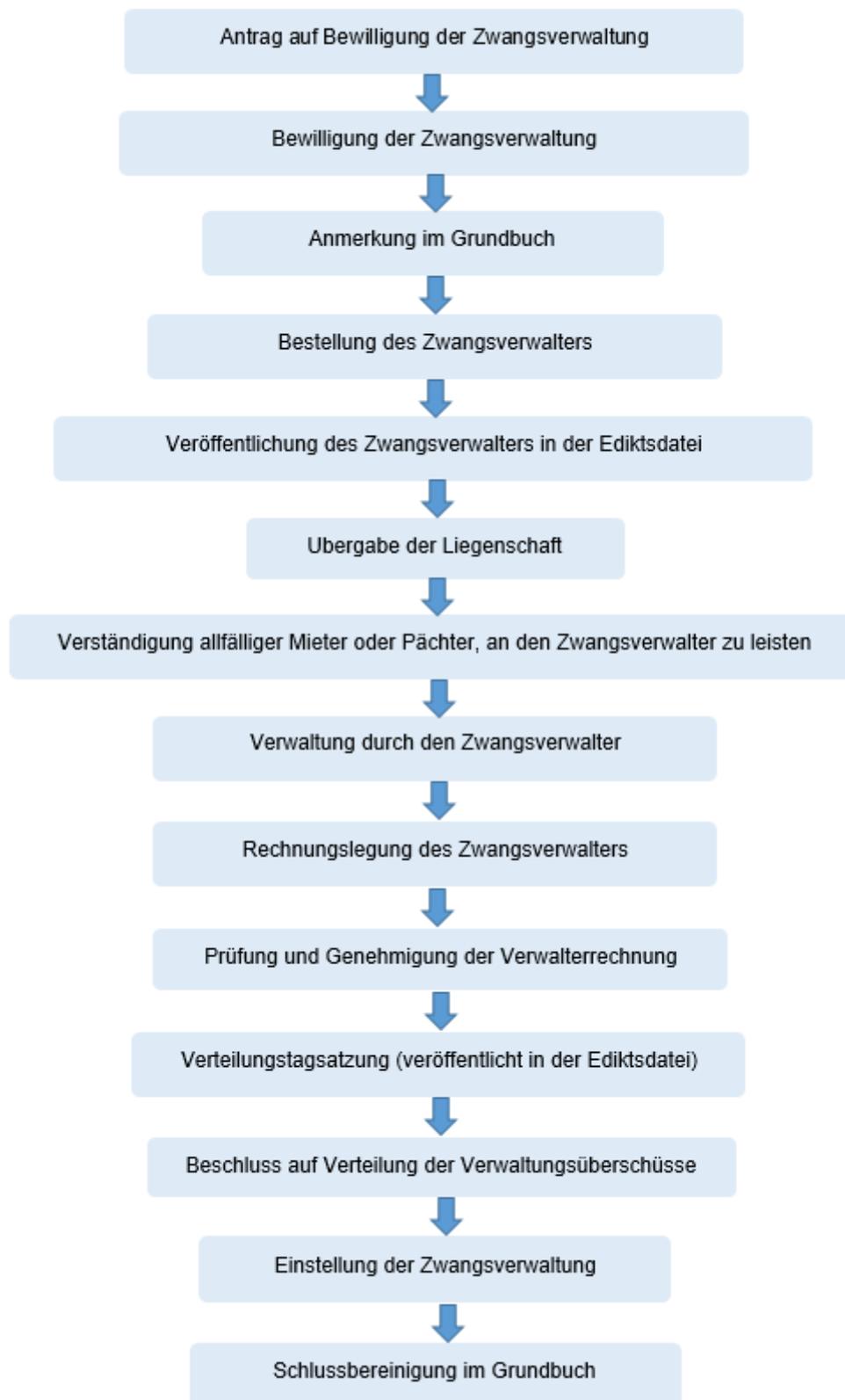
anzuberaumen. Der Termin ist in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen. Die Verteilung der Ertragsüberschüsse erfolgt sodann mit Beschluss.

Die Zwangsverwaltung ist von Amts wegen oder auf Antrag einzustellen:

- bei Befriedigung sämtlicher betreibender Gläubiger;
- wenn die Verfahrenskosten nicht gedeckt werden können und der betreibende Gläubiger keinen Vorschuss leistet;
- wenn innerhalb eines Jahres keine Erträge zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu erwarten sind oder
- die Erträge nicht einmal 25 Prozent der laufenden Zinsen des betriebenen Kapitals decken.

Die Zwangsverwaltung wird durch Enthebung des Zwangsverwalters und Bereinigung des Grundbuches (Löschung der Anmerkung der Zwangsverwaltung) beendet.

2.1. Grafik - Ablauf des Zwangsverwaltungsverfahrens



3. Zwangsversteigerung

Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Zwangsversteigerung einer **Liegenschaft** oder eines **Superädifikats** oder eines **Baurechts** des Verpflichteten bewilligt werden (§ 133 Abs 1 EO).

3.1. Antrag auf Zwangsversteigerung

Erforderliche Beilagen:

- sämtliche im Antrag angeführten **Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit** (Ausnahme: wenn für die betriebene Forderung bereits ein vollstreckbares Pfandrecht begründet ist, braucht keine Titelausfertigung beigebracht werden - § 135 EO).
- **Interessentenverzeichnis** (nur beim Erstantrag erforderlich, nicht jedoch beim Beitritt gemäß § 139 EO): enthält die Namen und Anschriften aller Beteiligten, die von der Exekutionsbewilligung und im weiteren Verfahren zu verständigen sind (z.B. Pfandgläubiger, Berechtigte von Dienstbarkeiten, Reallasten, Bestandrechten und Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten).

Beachte: *der Exekutionsantrag ist mangels Vorlage des Interessentenverzeichnisses nicht abzuweisen. Das Gericht kann den betreibenden Gläubiger auffordern, binnen einer bestimmten Frist ein solches Verzeichnis vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung trotz Androhung der Einstellung nicht nach, so ist die Exekution nach § 148 EO einzustellen (§ 133 Abs 2 EO).*

Ein Grundbuchsauszug ist nicht vorzulegen. Das Gericht hat den aktuellen Grundbuchstand von Amts wegen zu erheben. Folgende **bücherliche Hindernisse** stehen einer Exekutionsbewilligung entgegen:

- Veräußerungsverbot,
- fideikommissarische Substitution (= letztwillige Anordnung einer Nacherbschaft),
- Gütergemeinschaft (wenn nur auf den Anteil eines Ehegatten Exekution geführt werden soll) und
- gemeinsames Wohnungseigentum (wenn nur auf den Anteil eines Wohnungseigentumspartners Exekution geführt werden soll).

3.2. Anmerkung im Grundbuch (Plombe)

Wird die Exekution bewilligt, veranlasst das Exekutionsgericht die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuch. Ab diesem Zeitpunkt sind Rechtshandlungen des Verpflichteten, die das Exekutionsobjekt betreffen, grundsätzlich unwirksam (§ 138 EO) und ist die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft zulässig. Die Anmerkung im Grundbuch begründet zugleich den Befriedigungsrang des betreibenden Gläubigers.

3.3. Beitritt zur Zwangsversteigerung (§ 139 EO)

Weitere Gläubiger, die eine Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft des Verpflichteten beantragen wollen, müssen dem bereits eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren beitreten (Einheit des Verwertungsverfahrens) und es in dem Stadium annehmen, in dem es sich befindet.

Von einem Beitritt sind der Verpflichtete und jeder betreibende Gläubiger zu verständigen.

3.4. Kostenvorschuss

Zugleich mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung wird dem betreibenden Gläubiger der Erlag eines **Kostenvorschusses** für die Schätzung der Liegenschaft aufgetragen.

***Beachte:** Erlegt der betreibende Gläubiger den Kostenvorschuss nicht rechtzeitig, wird das Versteigerungsverfahren eingestellt. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses kann der Gläubiger den Antrag stellen, dass im Rang der Anmerkung ein vollstreckbares Pfandrecht zugunsten seiner Forderung eingetragen wird (§ 152 Abs 1 EO).*

3.5. Schätzung und Gutachten

Nach Erlag des Kostenvorschusses wird zur Ermittlung des Wertes die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft sowie des auf der Liegenschaft befindlichen Zubehörs angeordnet. Mit der Schätzung wird ein gerichtlich beeideter **Sachverständiger** beauftragt. Die Schätzung darf nicht vor Ablauf von **3 Wochen** seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden.

Zum Schätzungstermin sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger zu laden. Darüber hinaus sind auch alle Personen zu laden, für die dingliche Rechte und Lasten begründet sind. Da diese Personen von der Bewilligung der Zwangsversteigerung noch nicht verständigt wurden, sind sie zugleich mit der Ladung zum Schätzungstermin auch von der Exekutionsbewilligung zu verständigen.

Die Schätzung ist nach dem **Liegenschaftsbewertungsgesetz** (LBG) vorzunehmen. Vom Sachverständigen ist in einem Gutachten der *Verkehrswert* (= der Preis, der bei Veräußerung einer Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann) zu ermitteln. Er hat in das Gutachten einen Lageplan und bei Gebäuden einen Grundriss sowie zumindest ein Bild aufzunehmen.

Beachte: *Der Sachverständige hat dem Gericht das Gutachten sowie eine Kurzfassung davon auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.*

Der Sachverständige haftet dem Ersteher und allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht hat (§ 141 Abs 5 EO). Dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger sowie den dinglich Berechtigten ist der Schätzwert bekannt zu geben. Diese können binnen einer zu setzenden Frist Einwendungen gegen das Gutachten erheben (§ 144 Abs 1 EO). Der Schätzwert wird nicht beschlussmäßig festgesetzt. Er ist nach allfälliger Ergänzung, Richtigstellung und Verbesserung dem Zwangsversteigerungsverfahren zugrunde zu legen (§§ 144, 145 EO).

Die Kosten der Schätzung sind weitere Exekutionskosten.

3.6. Versteigerungsbedingungen (§§ 146ff EO)

Der Versteigerung sind die Versteigerungsbedingungen zugrunde zu legen. Diese bilden die rechtliche Grundlage der Versteigerung.

Wesentliche Punkte der **gesetzlichen Versteigerungsbedingungen** sind:

- Die zu leistende Sicherheit (= *Vadium*) beträgt immer 10 % des Schätzwerts. Als Sicherheitsleistung kommen nur Sparurkunden in Betracht (§ 179 EO). Vor Zuschlagserteilung ist der Meistbietende zum Erlag des Vadiums aufzufordern. Erlegt er nicht unverzüglich, so ist, ausgehend von dem vorangehenden Gebot die Versteigerung

weiterzuführen. Über den Meistbietenden, der das Vadium nicht erlegt hat, ist eine Ordnungsstrafe bis zu 10.000 Euro zu verhängen (§ 180 Abs 1 EO).

- Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht eines betreibenden Gläubigers oder einem eingetragenen Pfandrecht zukommt, sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen (§ 200 EO).
- Das **geringste Gebot** ist der halbe Schätzwert (§ 85 Abs 2 EO). Wird in der Versteigerung das geringste Gebot nicht erreicht, so darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
- Bei Versteigerung eines Superädifikats tritt der Ersteher in das bestehende Nutzungsverhältnis ein. Der Eigentümer kann jedoch das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen (§ 204 EO).
- Die Gefahren, Lasten und Nutzungen der versteigerten Liegenschaft gehen mit dem Tag der Erteilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Dies gilt auch dann, wenn auf Grund landesrechtlicher Grundverkehrsgesetze der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt wird (§§ 183 Abs 1, 207 EO).

Eine Änderung der Versteigerungsbedingungen ist möglich, so kann ein höherer Betrag als geringstes Gebot der Versteigerung zu Grunde gelegt werden, sofern der betreibende Gläubiger zustimmt.

3.7. Versteigerungsedikt (§§ 168 ff EO)

Im Versteigerungsedikt ist die zu versteigernde **Liegenschaft samt Zubehör** genau zu bezeichnen sowie **Zeit, Ort der Versteigerung**, die **Höhe des Vadiums** und das **geringste Gebot** bekannt zu geben. Weiters muss das Versteigerungsedikt eine Mitteilung enthalten, dass das Schätzgutachten beim Exekutionsgericht eingesehen werden kann und Ablichtungen des gesamten Schätzgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich sind und ob dieses oder ausnahmsweise nur eine Kurzfassung davon in der Ediktsdatei zu ersehen ist.

Die Pfandgläubiger werden im Versteigerungsedikt zur Bekanntgabe aufgefordert, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind (§ 169 Z 2 EO). Grundsätzlich sind alle pfandrechlich sichergestellten Forderungen durch Barzahlung zu berichtigen.

Das Versteigerungsedikt ist öffentlich bekanntzumachen und erfolgt durch Aufnahme in die **Ediktsdatei**. In Einzelfällen kann das Gericht bei Versteigerungsedikten von Amts wegen oder auf Antrag verfügen, dass das Edikt auch in Zeitungen veröffentlicht oder sonst, etwa durch Anschlag an der Gemeindetafel, bekannt gemacht wird, wenn dadurch voraussichtlich mehr Kaufinteressenten angesprochen werden. In der Ediktsdatei ist dem Versteigerungsedikt das vom Sachverständigen übermittelte Schätzgutachten, wenn es nicht von außergewöhnlichem Umfang ist, sowie dessen Kurzfassung samt Lageplan und bei Gebäuden auch ein Grundriss sowie zumindest ein Bild anzuschließen.

3.8. Anberaumung des Versteigerungstermines

Nach Ablauf der Einwendungsfrist gegen den Schätzwert bestimmt das Gericht den Versteigerungstermin.

Zwischen dem Versteigerungstermin und der Aufnahme des Versteigerungsediktes in die Ediktsdatei muss ein Zeitraum von mindestens **einem Monat** liegen, ansonsten ist ein Widerspruch gegen den Zuschlag möglich (§ 184 Abs 1 Z 1 EO).

Zwischen der Bewilligung der Zwangsversteigerung und dem Versteigerungstermin muss ein Zeitraum von mindestens **3 Monaten** liegen (§ 167 Abs 2 EO).

Der Versteigerungstermin wird nicht im Grundbuch angemerkt.

3.9. Zahlungsvereinbarung (§ 157 EO)

Die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 45a EO ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich (siehe auch den Abschnitt „Zahlungsvereinbarung“ unter den allgemeinen Bestimmungen).

3.10. Versteigerungstagsatzung

Der Versteigerungstermin ist eine **öffentliche Tagsatzung** unter Leitung des Richters. Die Versteigerung wird grundsätzlich im Gerichtsgebäude abgehalten, aus wichtigen Gründen kann sie auch auf der Liegenschaft vorgenommen werden.

Anlässlich des Termins sind alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden (Grundbuchs-, Katasterauszüge, Schätzungsgutachten, usw.) zur Einsicht aufzulegen (§ 177 Abs 2 EO).

Der Richter fordert zum **Bieten** auf (§ 178 Abs 3 EO).

Vom Bieten ausgeschlossen sind (§ 85 Abs 4 EO):

- der Verpflichtete (sowohl im eigenen als auch im fremden Namen)
- der Vertreter des Verpflichteten
- der Richter
- der Schriftführer
- der Sachverständige.

Jeder Bieter ist an sein Anbot solange gebunden, bis ein höheres abgegeben wird.

Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung kein höheres Anbot abgegeben wird und der Meistbietende das Vadium erlegt hat. Für jeden Bieter besteht die Möglichkeit, eine kurze Überlegungsfrist zu beantragen (§ 85 Abs 7 ff EO).

Die Anwesenden werden sodann darüber belehrt, aus welchen Gründen sie gegen die Erteilung des Zuschlags Widerspruch erheben können.

3.11. Widerspruch – Widerspruchsgründe (§ 184 EO)

Gegen den Zuschlag können alle Mitbieter, die öffentlichen Organe, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind und alle anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermin zu verständigen waren, Widerspruch erheben, weil z.B. die Monatsfrist zwischen der Aufnahme des Versteigerungsediktes in die Ediktsdatei und dem Versteigerungstermin nicht eingehalten wurde, das Edikt falsch oder die Verständigung mangelhaft war.

Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlags kann nur beim Versteigerungstermin erhoben werden, bevor der Zuschlag tatsächlich erteilt wird (§ 182 EO).

Wird einem Widerspruch stattgegeben, ergeht ein Beschluss, mit dem der Zuschlag versagt wird. Nach Möglichkeit wird die Versteigerung fortgesetzt oder ein neuer Termin anberaumt.

Wird kein Widerspruch erhoben, oder einem solchen nicht stattgegeben, erteilt der Richter dem Meistbietenden gleich in der Tagsatzung den **Zuschlag**. Durch die Erteilung des Zuschlags wird (außerbücherlich) Eigentum übertragen.

3.12. Zuschlag (§ 183 EO)

Die Erteilung des Zuschlages ist innerhalb von acht Tagen nach dem Versteigerungstermin öffentlich bekanntzumachen (durch Aufnahme in die **Ediktsdatei**) und **im Grundbuch anzumerken** (§§ 183 Abs 3, 71 EO).

Ab Zuschlagserteilung kann ein Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung gestellt werden (§ 190 EO).

Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen, so ist der Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen und bei Vorliegen der von dem jeweiligen Grundverkehrsgesetz festgelegten Voraussetzungen für rechtswirksam zu erklären.

***Beachte:** der Ersteher der Liegenschaft erwirbt bereits mit Erteilung des Zuschlags Eigentum, obwohl er noch nicht im Grundbuch einverleibt wurde (er gilt somit als „außerbücherlicher Eigentümer“). Ebenso gehen mit der Erteilung des Zuschlags alle Risiken auf den Ersteher über.*

3.13. Überbot (§§ 195 ff EO)

Dem Interesse, einen möglichst hohen Versteigerungserlös zu erzielen, tragen die gesetzlichen Bestimmungen des Überbots Rechnung.

Eine Versteigerung kann durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

Voraussetzungen:

- Das Meistbot darf $\frac{3}{4}$ des Schätzwertes nicht erreicht haben.
- Das Überbot muss mindestens $\frac{1}{4}$ höher sein als das Meistbot.
- Das Überbot ist innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Zuschlagserteilung beim Exekutionsgericht einzubringen.
- Gleichzeitig mit dem Überbot hat der Überbieter dem Gericht anzubieten, dass er $\frac{1}{4}$ des angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld

oder Sparurkunden binnen 7 Tagen nach gerichtlicher Aufforderung sicherstellen wird (§ 196 EO).

- Achtung: Sowohl der gerichtlich erlegte Betrag als auch der Nachweis des notariellen Erlags müssen innerhalb dieser Frist bei Gericht eingelangt sein!
- Der Überbieter darf vom Bieten nicht ausgeschlossen sein.
- Der Überbieter muss sich bereit erklären, die für die frühere Versteigerung geltenden Versteigerungsbedingungen zu erfüllen.

Das Überbot kann dadurch unwirksam gemacht werden, dass der Ersteher binnen 3 Tagen erklärt, ebenso viel zu bieten wie der Überbieter. In diesem Fall ist das Überbot zurückzuweisen (§§ 197, 198 EO).

Erhöht der Ersteher sein Angebot nicht, so hat das Gericht über die Annahme des Überbots Beschluss zu fassen. Mit der Rechtskraft dieser Annahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit (§ 199 Abs 1 EO). Der frühere Zuschlag ist aufzuheben und dem Überbieter der Zuschlag zu erteilen. Die öffentliche Bekanntmachung und Anmerkung im Grundbuch hat zu erfolgen.

3.14. Berichtigung (Bezahlung) des Meistbots (§ 201 EO)

Das Meistbot ist binnen **2 Monaten** ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung bei Gericht zu erlegen.

Unterliegt die Übertragung des Eigentums landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Beschlusses, womit der Zuschlag für wirksam erklärt wird.

Bezüglich der 2-Monatsfrist ist lediglich entscheidend, dass am Ende dieser Frist das gesamte Meistbot bei Gericht erliegt.

Wird das Meistbot nicht binnen 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags erlegt, so hat der Ersteher das Meistbot, soweit es nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tag der Erteilung des Zuschlags bis zum Erlag mit 4% zu verzinsen. Diese Zinsen sowie die Zinsen der bei Gericht erlegten Beträge des Meistbots fallen in die Verteilungsmasse (§ 201 Abs 3 EO).

3.15. Übergabe der Liegenschaft (§ 207 Abs 2 EO)

Nach Rechtskraft des Zuschlages und nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen (vollständige Bezahlung des Meistbotes) hat die **Übergabe** der Liegenschaft an den Ersteher zu erfolgen (über Antrag auch durch Räumung gemäß § 349 EO, wobei der Beschluss über die Erteilung des Zuschlags den Räumungstitel „ersetzt“). Die Kosten einer zwangsweisen Räumung sind durch Beschluss des Exekutionsgerichtes festzusetzen; dem Verpflichteten ist die Zahlung an den Ersteher aufzutragen.

3.16. Einverleibung des Eigentumsrechts für den Ersteher (§§ 207 Abs 2, 237 Abs 1 EO)

Die **Einverleibung des Eigentumsrechts** für den Ersteher sowie die Löschung aller das Versteigerungsverfahren betreffenden bücherlichen Anmerkungen kann erfolgen,

- wenn der Zuschlag rechtskräftig ist
- wenn eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung bzw. "Zustimmung" nach den jeweiligen Landesgesetzen vorliegt (falls dies nach den landesgesetzlichen Grundverkehrsgesetzen erforderlich ist)
- wenn die Versteigerungsbedingungen erfüllt wurden (vollständige Bezahlung des Meistbotes)
- wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern vorliegt.

3.17. Meistbotsverteilungstagsatzung (§§ 209 ff EO)

Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes hat das Gericht die Meistbotsverteilungstagsatzung anzuordnen. Zu laden sind die Parteien, der Ersteher und alle Buchberechtigten. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens 14 Tage vor der Tagssatzung mit Kapital und Zinsen anzumelden, widrigenfalls ihre Ansprüche nur soweit berücksichtigt werden, als sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind.

Die Vorlage von Urkunden ist nur dann erforderlich, wenn sich diese nicht bereits bei den Gerichtsakten befinden. Das Vorhandensein der Urkunden in der Urkundensammlung zählt nicht dazu, sodass in diesem Fall die Urkunden vorzulegen sind.

Bei der Tagsatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Verteilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln (§ 212 EO).

Gegen Bestand, Rang und Höhe der Forderung kann jeder anwesende Berechtigte Widerspruch erheben, der bei Ausfall des bestrittenen Anspruches zum Zuge käme (§ 213 EO). Über den Widerspruch wird im Verteilungsbeschluss entschieden. Bei strittigen Tatfragen wird der Widersprechende auf den Rechtsweg verwiesen (§ 231 EO).

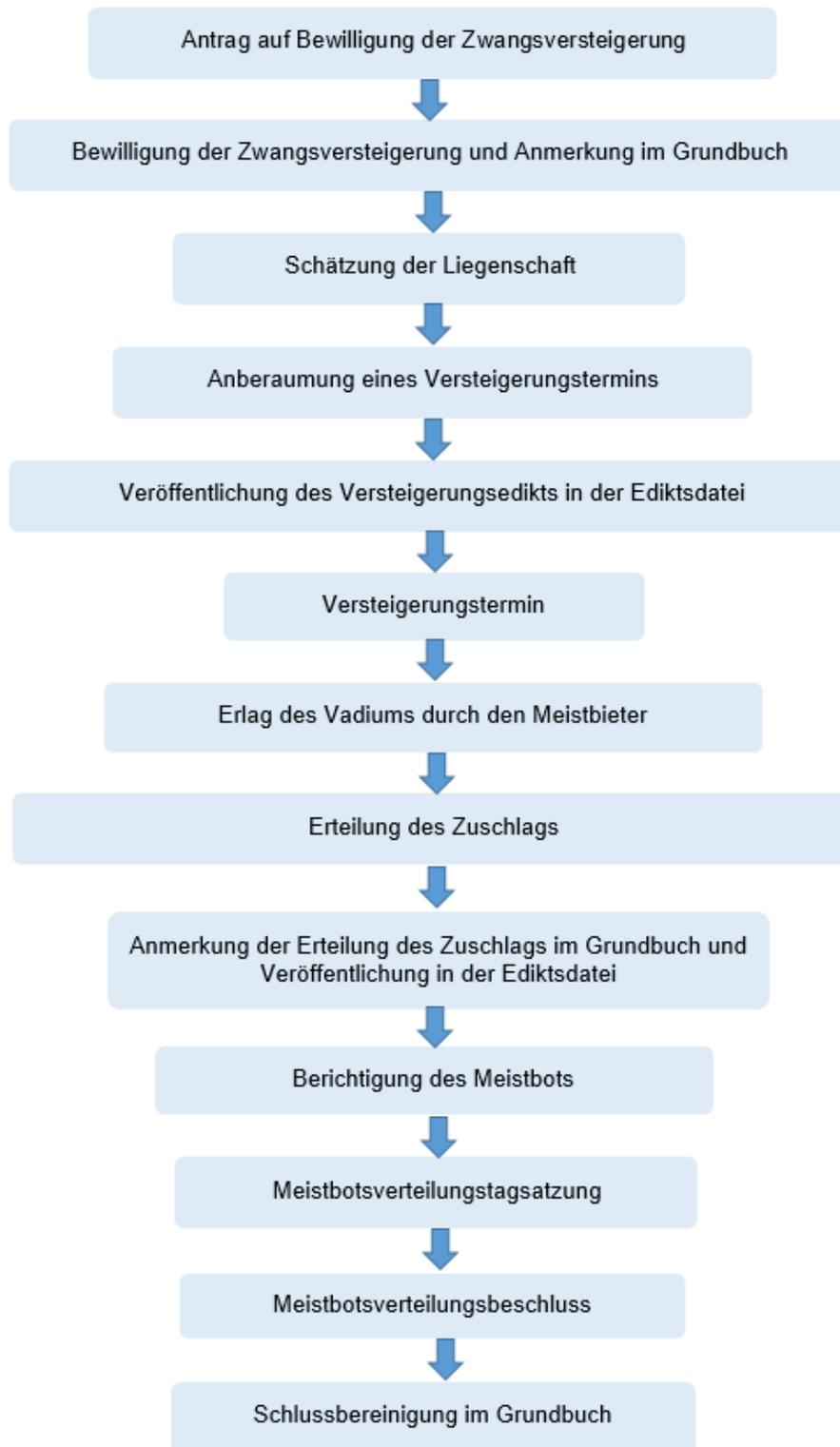
3.18. Meistbotsverteilungsbeschluss (§§ 214, 229 EO)

Nach den Ergebnissen in der Meistbotsverteilungstagsatzung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Akten des Versteigerungsverfahrens und Grundbuchstandes über die Verteilung Beschluss zu fassen.

3.19. Schlussbereinigung im Grundbuch (§ 237 EO)

- Einverleibung des Eigentumsrechts für den Ersteher, wenn dies nicht bereits schon früher erfolgt ist;
- nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses: Löschung aller nicht übernommenen Pfandrechte und Lasten auf Antrag des Erstehers.

3.20. Grafik - Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens (ohne Berücksichtigung von möglichen Erinnerungen, Widersprüchen, Rechtsmitteln und dem Überbot):



D. Exekution auf das bewegliche Vermögen

1. Exekution auf bewegliche Sachen (Fahrnisexekution)

1.1. Definition

Exekutionsobjekte in der Fahrnisexekution sind alle **beweglichen (körperlichen) Sachen**, die sich in der **Gewahrsame** der verpflichteten Partei befinden. Die Exekution auf diese Gegenstände erfolgt durch deren **Pfändung und Verkauf**.

Bewegliche Sache = alles, was ohne Verletzung der Substanz von einem Ort an einen anderen Ort versetzt werden kann

Körperliche Sache = alles, was mit den Sinnen wahrgenommen werden kann

Die Exekution auf das bewegliche Vermögen gliedert sich in drei Abschnitte:

- **Auffindungsverfahren**
- **Zugriffsverfahren**
- **Verwertungsverfahren**

1.2. Gewahrsame

Gewahrsame an beweglichen Sachen hat eine (natürliche wie auch juristische) Person dann, wenn sie diese (Gegenstände) innehat, über diese „verfügen“ kann, diese also sowohl gebrauchen, beschädigen oder gar vernichten kann. Auf das Recht hierzu kommt es nicht an! Die Gewahrsame ist somit die **tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache** und unterscheidet sich daher vom Besitz und vom Eigentum.

Eigentum: dingliches Vollrecht an einer Sache; es berechtigt den Eigentümer (denjenigen, dem die Sache aufgrund Eigentumsübertragung rechtmäßig „gehört“) dazu, über die Sache zu herrschen und sie nach seinem Willen zu gebrauchen, zu vernichten oder weiterzugeben.

Beispiel: A ist Eigentümer eines Autos. Er hat es von B gekauft – es liegt ein Vertrag (Titel) vor und das Auto wurde übergeben (Modus).

Besitz: Innehabung einer Sache mit dem Willen, diese zu behalten.

Beispiel: A borgt B sein Auto für einen Wochenendtrip zum See. B möchte das Auto zumindest über das Wochenende behalten. Solange ist B Besitzer.

Innehabung: derzeitige Verfügungsgewalt über eine Sache (Gewahrsame)

Beispiel: A gibt B sein Auto für eine kurze Besorgung, danach gibt B es ihm sofort zurück. Während der Besorgungsfahrt war B Inhaber des Autos.

Gepfändet werden können auch Sachen, die sich in fremder (also: dritter) Gewahrsame befinden, wie z.B. beim betreibenden Gläubiger (**Faustpfand**) oder bei einem zur Herausgabe bereiten Dritten. Dies hat sich der Gerichtsvollzieher im Akt bestätigen zu lassen. Stimmt der Dritte der Pfändung nicht zu, so kann der Gläubiger nur den Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe der Sachen (§ 338 EO) pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Einige Arten der Gewahrsame

- Alleingewahrsame – ausschließliche Verfügungsmacht des Verpflichteten;
- verlängerte Alleingewahrsame – Gewahrsame des Verpflichteten durch sogenannte „Besitzmittler“, etwa Arbeitnehmer;
- Mitgewahrsame – mehrere Personen teilen sich die Herrschaft über ihre Sachen, z.B. in einer Wohngemeinschaft:
- gemeinsame Gewahrsame – liegt vor in der Wohnung von Eheleuten und Lebensgefährten:
- Gewahrsame des Wohnungsinhabers – alle in der Wohnung befindlichen Sachen, außer die Räumlichkeiten wurden untervermietet und der Wohnungsinhaber hält sich nie in den untervermieteten Räumlichkeiten auf;
- Gesamthandgewahrsame – auch „doppelte Gewahrsame“ genannt; mehrere Personen können nur gemeinsam die Herrschaft über eine Sache ausüben, z.B. Bankschließfach mit zwei Schlüsseln.

1.3. Voraussetzung für die Erteilung eines Vollzugsauftrags

Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann (§ 25 Abs 2 EO).

Hierbei ist zu beachten, dass der erteilte **Vollzugsauftrag** grundsätzlich von **keiner zeitlichen Schranke** umfasst ist; er **gilt so lange, bis er erfüllt ist oder eben feststeht, dass er nicht erfüllbar ist**. Er muss daher nach einer etwaigen Abgabe des Aktes vom Vollstreckungsorgan an das Gericht von diesem nicht wieder neu erteilt werden, wenn weitere Vollzugsschritte im Sinne § 252c EO zweckmäßig und geboten erscheinen.

Vollzüge sind somit solange durchzuführen, solange sie Erfolg versprechend sind (z.B. glaubhafte Zahlungszusage, Teilzahlungen). Anweisungen durch das Gericht an das Vollstreckungsorgan (§ 61 EO) sind dabei grundsätzlich nicht vorgesehen und erfolgen nur in Ausnahmefällen (etwa um Fehler zu beseitigen; z.B. Aufhebung rechtswidrig begründeter Pfandrechte).

Zuständig für die Durchführung der Fahrnisexekution sind die gerichtlichen Vollstreckungsorgane (**Gerichtsvollzieher**) sowie der im erweiterten Exekutionspaket bestellte Verwalter (§ 20 EO).

Ist eine Fahrnisexekution mit einer Gehaltsexekution verbunden („kumuliert“; Fallcode 22), ist die Fahrnisexekution **erst dann von Amts wegen zu vollziehen**, wenn bei der Gehaltsexekution

- kein möglicher Drittschuldner vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bekanntgegeben wird,
- oder die bekanntgegebene Forderung des Verpflichteten unpfändbar ist (z.B. Bezug von Mindestsicherung, pauschales Kinderbetreuungsgeld),
- oder der Drittschuldner mitteilt, dass die gepfändete Forderung nicht besteht (z.B. kein Arbeitsverhältnis),
- oder der Drittschuldner keine Erklärung abgibt,
- oder offenkundig ist, dass die hereinzubringende Forderung nicht innerhalb eines Jahres durch die Einziehung der gepfändeten Forderung getilgt werden kann (§ 249a Abs 1 EO).

Ansonsten erfolgt der Vollzug der Fahrnisexekution nur über Antrag der betreibenden Partei (z.B. nach Erhalt der Drittschuldnererklärung).

Ein im Rahmen eines erweiterten Exekutionspaketes bestellter Verwalter kann die Exekution auf bewegliche Sachen auch dann vollziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 249a Abs 2 EO).

Beachte: Grundsätzlich Vorrang der **Gehaltsexekution!** (Ausnahme: erweitertes Paket)

1.4. Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers vor dem Vollzug

Der Gerichtsvollzieher hat vor Vornahme des Vollzugs in erster Linie zu überprüfen, ob die ordnungsgemäße Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Verpflichteten erfolgt ist. Danach hat er das **VJ-Register** für jeden zugeteilten Akt zu durchsuchen (lustrieren). Dabei ist nach vorhandenen Vermögensverzeichnissen, noch nicht abgelaufenen Sperrfristen (siehe Punkt 1.5. in diesem Kapitel), sogenannten „Doppelgängerfällen“, anhängigen Insolvenzverfahren, offenen Pfändungsprotokollen, sowie eine IAPWEB-P-Anfrage (ehemals EKIS- bzw. KFZ-Zulassungsabfrage) abzufragen. Eine Abfrage aus dem Zentralmelderegister ist von Vorteil, kann sie doch ein Indiz über eine Änderung der Gewahrsamsverhältnisse darstellen. In der Abfragemaske ist im Feld „Bezug“ die Aktenzahl anzuführen.

Ist ein Verwalter bestellt (§ 20 EO), so sind die für das Vollstreckungsorgan geltenden Bestimmungen auch auf den Verwalter anzuwenden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Verwalter kann von den Bestimmungen abweichen, soweit diese nicht die Pfändung oder Versteigerung betreffen oder zur Wahrung der Interessen des Verpflichteten geboten sind. So kann der Verwalter auch gesetzliche Fristen überschreiten (z.B. Berichtspflicht) und braucht Sperrfristen nicht einzuhalten.

1.5. Sperrfristen (§§ 252e EO)

Ein Gläubiger darf erst 6 Monate nach einem erfolglosen Vollzugsversuch in "seinem" Verfahren einen Antrag auf neuerlichen Vollzug stellen, es sei denn, er macht glaubhaft, dass der Verpflichtete neues Vermögen erlangt hat oder gibt einen neuen Vollzugsort bekannt (**besondere Sperrfrist** – § 252e Abs 1 EO → diese ist vom Entscheidungsorgan wahrzunehmen, welches den Vollzugsantrag beschlussmäßig abzuweisen hat).

War in einem anderen Verfahren ein Vollzugsversuch innerhalb der letzten sechs Monate gegen den Verpflichteten erfolglos, so sind zwar die Anträge auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug zu bewilligen, aber der Vollzug ist erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch vorzunehmen (**allgemeine Sperrfrist** – § 252e Abs 2 EO → die Wahrnehmung der allgemeinen Sperrfrist liegt in der alleinigen Entscheidungskompetenz des

Gerichtsvollziehers). Die Regelung gilt nicht für verpflichtete Parteien, die ein Unternehmen betreiben (Möglichkeit der Kassapfändung!).

Beachte: Von einem erfolglosen Vollzug kann nur dann gesprochen werden, wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, nicht jedoch, wenn der Vollzugsort nicht betreten oder ermittelt werden konnte.

- Hält der Gerichtsvollzieher einen früheren Vollzug für erfolgversprechend (z.B. bei geringer Forderung, Kassapfändung), dann darf er auch früher vollziehen.
- Hält der Gerichtsvollzieher den Vollzug für nicht erfolgversprechend, dann hat er den Gläubiger von der Sperrfrist zu verständigen. Will dieser die Sperrfrist abwenden, muss er neues Vermögen glaubhaft machen.
- Ein Vollzugsversuch ist auch dann unverzüglich durchzuführen, wenn der betreibende Gläubiger auf ein Vermögensverzeichnis des Verpflichteten nicht verzichtete und die Voraussetzungen für die Aufnahme desselben vorliegen (*Angst/Jakusch/Pimmer, EO*¹⁵ [2009], 468).

Wird die allgemeine Sperrfrist vom Gerichtsvollzieher wahrgenommen, so hat er selbst (oder das Gericht) das vom Verpflichteten abgelegte und gültige Vermögensverzeichnis an den Gläubiger zu übermitteln. Nach Ablauf der Sperrfrist ist der Vollzug durchzuführen. Liegt kein aufrechtes Vermögensverzeichnis vor, so ist jedenfalls der Vollzug durchzuführen (§ 252e Abs 4 Z 3 EO).

1.6. Intervention/Beteiligung (§ 32 EO)

Alle an einer Exekutionshandlung Beteiligten können bei deren Vornahme anwesend sein. Personen, welche die Exekutionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgan entfernt werden. Die Leitung jedes gerichtlichen Vollzugs obliegt alleine dem Gerichtsvollzieher (§ 32 Abs 1 EO).

Beantragt der betreibende Gläubiger, dass der Vollzug unter seiner Beteiligung vorgenommen wird, so ist ihm durch den Gerichtsvollzieher vorab Zeit und Ort des Vollzugs bekannt zu geben (**VJ-Textbaustein #zint**). Kommt der betreibende Gläubiger nicht zu diesem Termin, so wird in seiner Abwesenheit vollzogen. Der betreibende Gläubiger ist in diesem Fall von weiteren Vollzügen nur mehr auf neuerlichen Antrag zu benachrichtigen. Wird der betreibende Gläubiger trotz Antrags nicht vom Termin verständigt, so hat von Amts wegen ein weiterer Termin unter seiner Beteiligung stattzufinden.

1.7. Vollzugsort (§ 25b EO)

Der Gerichtsvollzieher hat den Vollzugsauftrag an dem im Exekutionsantrag genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort nicht durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund bereits vom selben Gerichtsvollzieher durchgeführter Räumung).

Als Vollzugsort kommt jeder Ort in Frage, an welchem sich der Verpflichtete, oder Vermögensbestandteile, die in seiner Gewahrsame stehen, befinden.

Sind dem Gerichtsvollzieher weitere Vollzugsorte bekannt oder können solche durch **zumutbare Erhebungen** von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen (denkbar wäre in diesem Fall der Arbeitsplatz des Verpflichteten oder dessen Geschäftslokal).

Ist dem Gerichtsvollzieher die neue Adresse des Schuldners nicht bekannt, so hat er durch zumutbare Erhebungen zu versuchen, diese auszuforschen. Wenn die Durchsicht der Exekutionsregister oder Exekutionsakten sowie eine Befragung der Nachbarn über den Verbleib des Schuldners kein Ergebnis bringt, hat der Gerichtsvollzieher Einsicht in das zentrale Melderegister zu nehmen.

Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten. Sie dürfen stattdessen auch das nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen.

1.8. Die (richtige) Vollzugszeit (§§ 30, 252a EO)

Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzuges selbst zu wählen. Ihm sind dabei grundsätzlich keine Weisungen durch das Gericht zu erteilen. Bei Festlegung der Vollzugszeit hat das Vollstreckungsorgan insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, wann der **Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen** ist.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von 22 bis 6 Uhr (Vollzugsversuch zur „außergewöhnlichen Zeit“) darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

- in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
- wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen (gemeint sind hier sinngemäß Arbeitstage) zur Tageszeit erfolglos war,

vornehmen.

Das bedeutet umgekehrt, dass bei manchen Verpflichteten ein Vollzugsversuch zur außergewöhnlichen Zeit die einzige Möglichkeit darstellen kann, diesen anzutreffen (Fernfahrer, Schichtarbeiter). Sind dem Gerichtsvollzieher derartige Umstände vorab bereits bekannt, ist es tunlich, sogleich einen Vollzug zur „außergewöhnlichen“ Zeit durchzuführen.

1.9. Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Partei (§ 25c EO)

Wird der Verpflichtete bei einem Vollzugsversuch nicht angetroffen, so kann der Gerichtsvollzieher diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird. Werden zentrale Textbausteine oder Formulare für diese Aufforderung zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden (**VJ-Textbaustein #zgv54**). Ein Unterlassen der Meldung durch den Verpflichteten verhindert nicht die Fortsetzung des Vollzugs.

1.10. Vollzug gegen eine Person des Bundesheers oder der Bundespolizei (§ 29 EO)

Gegen eine in Ausübung des Dienstes befindliche Person des Bundesheeres oder der Bundespolizei darf mit dem Exekutionsvollzug erst begonnen werden, nachdem das vorgesetzte Kommando dieser Person von der Bewilligung der Exekution verständigt wurde. In diesem Fall ist die Voraussetzung des Vorliegens von Gewahrsame alleine nicht genug, um Zwangsmittel anwenden zu können.

1.11. Festlegung der Anzahl der Vollzüge (§ 252b EO)

Falls der im Exekutionsantrag angegebene Vollzugsort nicht betreten werden kann und nicht auszuschließen ist, dass sich dort der Verpflichtete oder pfändbare Sachen befinden, so sind zwei weitere Vollzugsversuche durchzuführen („**Vollzugsort nicht erhoben**“). Nur in diesem Fall sind daher insgesamt **zwingend drei Vollzugsversuche** durchzuführen.

Stellt sich schon früher heraus, dass der angegebene Ort kein Vollzugsort ist, sind gemäß § 25b EO Nachforschungen (Befragung der Nachbarn, Einsicht in Gerichtsakten, Überprüfung der Hausbriefanlage, Nachfrage bei der Hausverwaltung, neuerliche Abfrage aus dem

Melderegister etc.) anzustellen. Gegebenenfalls ist nach § 252d Abs 1 Z 2 EO (kein Vollzugsort konnte erhoben werden) zu berichten.

Konnte der Gerichtsvollzieher den Vollzugsort betreten, insbesondere mit dem Verpflichteten Kontakt aufnehmen, sind **weitere Vollzugsversuche** durchzuführen, **solange sie erfolgversprechend sind** (z.B. glaubhafte Zahlungszusage, Teilzahlungen - § 252c EO).

Zugesagte Zahlungen sind aber kein Grund, mit der Pfändung oder mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses innezuhalten.

Wenn nach erfolgter Pfändung weitere Vollzugsversuche erfolgversprechend sind (glaubhafte Zahlungszusage nicht nur eines Teiles der hereinzubringenden Forderung), kann der Gerichtsvollzieher für längstens 4 Monate ab der Pfändung mit der Anordnung des Verkaufes innehalten. Vom Innehalten ist der betreibende Gläubiger zu verständigen (dies kann mittels formloser „VJ-Note“ gemäß § 264a EO geschehen).

1.12. Aufforderung zur freiwilligen Leistung als unbedingtes Gebot (§ 25a EO)

Der Gerichtsvollzieher hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern.

Die Verpflichtung zur Aufforderung zur freiwilligen Leistung ist nicht auf den ersten Vollzugsversuch in der jeweiligen Exekution beschränkt, sondern **gilt auch für jede weitere Vollzugsmaßnahme** (inklusive des Verwertungs-/Verkaufstermins). Fordert der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten zur Zahlung von Forderungen mehrerer betreibender Gläubiger auf, so kann der Verpflichtete die Zahlung widmen. Eine Bevorzugung einzelner Gläubiger durch den Verpflichteten ist in diesem Fall zulässig.

Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die durch die Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und den Empfang zu quittieren (Schecks dürfen zahlungshalber angenommen werden). Auch eine Zahlung auf das Konto des Gerichtsvollziehers ist als Zahlung an den Gerichtsvollzieher anzusehen.

Beachte: die Ausübung staatlicher Zwangsgewalt setzt stets die vorherige Aufforderung zur freiwilligen Leistung voraus!

1.13. Innehalten mit dem Vollzug (§ 46 EO)

Das Vollstreckungsorgan darf mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist. Auch eine telefonische Bestätigung des Gläubigers gilt als Nachweis.

1.14. Schlosservollzug (§§ 26, 26a EO)

Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese

- bei einem Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, bei anderen Verpflichteten an **Samstagen, Sonntagen** und **gesetzlichen Feiertagen** sowie in der Zeit von **22 bis 6 Uhr** durchgeführt wurde, versperrt waren oder
- wahrscheinlich **über vier Monate** versperrt sein werden oder
- bei der dem Verpflichteten **bekannt gegebenen Vollzugszeit** versperrt sind oder
- die am Vollzugsort anwesende Person **nicht öffnet** und
- der betreibende Gläubiger **nicht auf eine Öffnung verzichtet** hat.

Ob die Voraussetzungen für eine zwangsweise Öffnung der Wohnungs- oder Haustüre durch einen Schlosser vorliegen, hat der Gerichtsvollzieher in seinem Wirkungskreis zu prüfen. Die Beziehung eines Schlossers zur Öffnung der Wohnungs- oder Haustüre ist nur zulässig, wenn für den Gerichtsvollzieher feststeht, dass der aufgesuchte Ort Vollzugsort ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Verpflichtete sich dort zumindest zeitweise aufhält und sich somit dort Vermögensteile, an denen er Gewahrsame hat und die Exekutionsobjekte sein können, befinden.

Beachte: Niemals Schlosservollzug, wenn die Gewahrsame des Verpflichteten am betreffenden Ort nicht mit an überwiegender Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhoben werden konnte!

Wenn weder der Verpflichtete, noch eine andere zu seiner Familie gehörende volljährige oder von ihm zur Obsorge bestellte Person anwesend ist, sind der Vollzugshandlung zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen und deren Personalien in einem Protokoll festzuhalten.

Zur Durchführung von Fahrnisexekutionsvollzügen mit gewaltsamer Öffnung von Schlössern erging der Erlass des BMJ vom 03.09.1993, der in *Angst/Jakusch/Mohr* EO¹⁴ Anmerkung 3 zu § 26a abgebildet ist (ÖWD).

Für Bedienstete des Sprengels des Oberlandesgerichts Wiens wird auch explizit auf den Erlass der Präsidentin vom 17. Jänner 2022 hingewiesen (Jv 10742/21m-99).

Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger binnen einer gewissen Frist zum Erlag eines **Kostenvorschusses** aufzufordern (Ausnahme: Haftungserklärung der Rechtsanwaltskammer, Kostendepot). Der betreibende Gläubiger kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist bekannt gibt. Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Die Verfahrenshilfe befreit nicht vom Erlag des Kostenvorschusses. Der Kostenvorschuss hat auch die Kosten für die Anbringung eines neuen Schlosses zu umfassen.

Beachte: Die Bewilligung zum Öffnen verschlossener Haus- und Wohnungstüren erfolgt bereits mit der Exekutionsbewilligung, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet worden ist. Der betreibende Gläubiger kann jedoch verlangen, vor dem Aufsperrern noch einmal gefragt zu werden.

Nach Aufforderung zum Erlag des Kostenvorschusses ist der Akt noch nicht an die Geschäftsabteilung zu retournieren, sondern es ist die Frist für den Erlag vom Gerichtsvollzieher selbst abzuwarten. Kommt der betreibende Gläubiger dem Auftrag zum Erlag eines Kostenvorschusses oder der Bereitstellung entsprechender Arbeitskräfte nicht nach, so ist das Verfahren vorläufig beendet und der Akt dem Gericht mit dem entsprechenden Berichtstatbestand „versperrt“ und dem Hinweis im freien Text, dass kein Kostenvorschuss erlegt wurde, vorzulegen.

1.15. Bericht des Vollstreckungsorgans (§§ 25d, 252d EO)

Der Gerichtsvollzieher hat jede Vollzugshandlung **spätestens am dritten Kalendertag** nach dem Vollzug in der VJ zu erfassen und innerhalb dieser Frist die entsprechenden Register-Schritte („pf“, „vva“ oder „bei“) zu setzen.

Das Vollstreckungsorgan hat über die Durchführung des Vollzugs oder die entgegenstehenden Hindernisse und spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugauftrags dem Gericht und dem betreibenden Gläubiger über den Stand des Verfahrens zu berichten, über die Durchführung des Vollzugs auch dem Verpflichteten.

Jedenfalls ist zu berichten, wenn

- der Verpflichtete die hereinzubringende Forderung vollständig bezahlt hat,
- kein Vollzugsort erhoben werden konnte,
- keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgversprechend sind,
- das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist,
- das Gericht dies verlangt (z.B. Zwischenbericht im Falle einer Vollzugsbeschwerde).

Wurde der betreibende Gläubiger innerhalb dieser Frist von einer Pfändung verständigt und dem Gericht das Pfändungsprotokoll vorgelegt, so ist erst nach sechs Monaten über den Stand des Verfahrens zu berichten. Nach Ablauf von vier bzw. sechs Monaten ist jedoch monatlich zu berichten (§ 252d Abs 2 EO).

Die Pfändung selbst ist kein Berichtstatbestand. Auf die Bestimmung des § 254 Abs 2 EO wird jedoch hingewiesen (Vorlage des Pfändungsprotokolls an das Gericht).

1.16. Pfändung/Umfang/Auswahl/Mitwirkung des Verpflichteten

Die Exekution auf bewegliche Sachen (Fahrnisse) erfolgt durch deren Pfändung und Verkauf (§ 249 Abs 1 EO).

Die Pfändung – somit der **Erwerb des Pfandrechts** – erfolgt dadurch, dass der Gerichtsvollzieher die in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen Sachen im Pfändungsprotokoll verzeichnet und beschreibt. Zur Ersichtlichmachung der Begründung des (exekutiven/richterlichen) Pfandrechts sind auf den Pfandgegenständen **Pfändungsmarken** aufzukleben oder, wenn dies nicht möglich ist, **Pfändungsanzeigen** an geeigneter Stelle anzubringen. Die Rechtsgültigkeit der Pfändung ist aber davon nicht abhängig.

Eine Pfändung kann erfolgen durch:

- **Erstpfändung;**
- **Nachpfändung;** Anmerkung auf dem bereits bestehenden Pfändungsprotokoll (solange Pfandrechte bestehen, erfolgt die neuerliche Pfändung der bereits verzeichneten Fahrnisse zugunsten eines weiteren Gläubigers durch Anmerkung auf dem Protokoll). Hinsichtlich jedes Verpflichteten gibt es diesbezüglich nur **ein** Pfändungsprotokoll;
- **Anschlusspfändung,** falls bei einem bereits bestehenden Pfändungsprotokoll neu vorgefundene Gegenstände gepfändet werden.

Der Gerichtsvollzieher hat im Pfändungsprotokoll den voraussichtlich erzielbaren Erlös der gepfändeten Gegenstände anzugeben (= **Bleistiftwert**) und geltend gemachte Ansprüche dritter Personen (idR Eigentumsansprüche) anzumerken. Werden Name und Anschrift des Dritten bekannt gegeben, so hat der Gerichtsvollzieher diesen von der Pfändung zu verständigen (§ 253 Abs 3 EO).

Eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist dem betreibenden Gläubiger auf dessen Antrag und gegen Kostenersatz zu übersenden (§ 253 Abs 4 EO).

Der Rang des exekutiven Pfandrechts richtet sich nach dem Zeitpunkt der Pfändung (**Rangprinzip**). Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hierdurch begründeten Pfandrechte im gleichen Range (§ 256 Abs 1, 3 EO).

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen erlischt nach **zwei** Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird (§ 256 Abs 2 EO).

Die Exekution darf nicht im weiteren Umfang vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des in der Exekutionsbewilligung bezeichneten Anspruches notwendig ist. Werden die Vermögensobjekte nicht in der Exekutionsbewilligung genannt, so hat der Gerichtsvollzieher stets die Vermögensobjekte auszuwählen, die die umfassendste und schnellste Befriedigung des betreibenden Gläubigers bringen, wobei auf die Wahrung der Interessen des Verpflichteten Bedacht zu nehmen ist (§ 27 Abs 3 EO).

Um eine Pfändung zu erreichen, ist der Gerichtsvollzieher nach § 26 Abs 1 EO auch befugt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse und, wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Er darf auch verschlossene Behältnisse ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zwangsweise

öffnen lassen. Zur Beseitigung eines ihm entgegengestellten Widerstands kann der Gerichtsvollzieher die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe (Polizei) unmittelbar um Unterstützung ersuchen (§ 26 Abs 2 EO).

Der Gerichtsvollzieher ist zur Pfändung verpflichtet, wenn der hereinzubringende Betrag nicht zur Gänze geleistet wird. Die Entgegennahme von Teilzahlungen oder Schecks befreit den Gerichtsvollzieher nicht von der Verpflichtung zur Pfändung; es ist jedoch stets das **Kostendeckungsprinzip** (§ 250 Abs 2 EO – zwingende Pfändungsschutzbestimmung) zu beachten.

1.17. Mitwirkung des Verpflichteten (§ 27a EO)

Der Verpflichtete hat dem Vollstreckungsorgan und dem Verwalter alle zur Durchführung des Exekutionsverfahrens nötigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen. Er hat an der Aufhebung von Sperren, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch gepfändeter Vermögensobjekte einschränken oder verhindern, mitzuwirken.

Das Exekutionsgericht kann die Ausfolgung der Unterlagen durch den Verpflichteten und die Mitwirkung des Verpflichteten auch nach §§ 346 ff EO erzwingen. Es kann den Verpflichteten in Haft nehmen, wenn er die Verpflichtungen beharrlich und ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt. Der Verpflichtete hat die auf zu pfändenden Vermögensobjekten gespeicherten personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Z 1 DSGVO und des DSG im Zuge der Pfändung zu löschen und Verbindungen, die den Zugriff auf solche personenbezogenen Daten ermöglichen, zu trennen. Ihm ist zu ermöglichen, Daten, welche sich auf dem zu pfändenden Vermögensobjekt befinden, anderweitig zu speichern.

Ist dies nicht möglich, so ist dies im Pfändungsprotokoll zu vermerken und der Verpflichtete aufzufordern, die erforderlichen Vorkehrungen binnen 14 Tagen nachzuholen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, so ist vor der Verwertung ein Sachverständiger mit der Vornahme der Vorkehrungen zu beauftragen.

1.18. Pfändung von Pfandscheinen

Pfandscheine sind wie bewegliche Sachen gemäß § 253 EO zu pfänden (Beschreibung im allgemeinen Pfändungsprotokoll; *Heller/Berger/Stix*, EO⁴ II 467).

Das von einem Pfandschein beurkundete Recht ist an den Besitz des Papiers gebunden, weshalb die **Abnahme** des Pfandscheines zweckmäßig ist. Zur rechtswirksamen Begründung des Pfandrechtes ist dies allerdings nicht erforderlich (*Heller/Berger/Stix*, EO⁴ II 1631 ff).

Für die Zahlung der Zinsen und die Verlängerung der Zahlungsfrist wird von Amts wegen nicht gesorgt. Pfand- (oder auch Versatz-) Scheine über Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören, dürfen nicht gepfändet werden, da hier die Bestimmungen der Unpfändbarkeit gemäß § 250 Abs 1 Z 1 EO anzuwenden sind.

Im Pfändungsprotokoll muss der Pfandschein wie folgt beschrieben sein:

- Pfandleihanstalt (Filiale)
- Nummer des Pfandscheines
- Einlagetag
- Verfallstag
- Versicherungswert
- Darlehensbetrag.

Der Schätzwert ist die Differenz zwischen Versicherungswert und Darlehensbetrag; das geringste Gebot ist die Hälfte hiervon. Ist auf dem Pfandschein kein Versicherungswert angegeben, so beträgt dieser das 1 1/2 (eineinhalb-)fache des Darlehens.

Abgelaufene Pfandscheine sind weder zu pfänden, noch zu verkaufen.

Beachte: Ein Pfandschein samt Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang.

1.19. Unpfändbare Gegenstände (absolut/relativ unpfändbar; §§ 250ff EO)

Die **Beurteilung** der Pfändbarkeit hat von Amts wegen anlässlich jeder Vollzugshandlung unmittelbar am Vollzugsort **durch den Gerichtsvollzieher** zu erfolgen.

In der EO (§§ 250ff) sowie in einigen Nebengesetzen (etwa § 25 UrhG) sind einige (absolut) unpfändbare Gegenstände genannt, welche jedenfalls der Pfändung entzogen sind. Der

Katalog der unpfändbaren Gegenstände ist nicht taxativ zu verstehen; es ist jeweils auf die konkrete Situation abzustellen.

Unpfändbar sind (**absolut unpfändbare Gegenstände - § 250 Abs 1 EO**):

- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder der Hausrat für eine bescheidene Lebensführung des Verpflichteten und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder (auch Lebensgefährte/in) oder wenn ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden kann, der zum Wert außer allem Verhältnis steht (Z 1);
- bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Kleinunternehmern die zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände sowie nach Wahl des Verpflichteten bis zum Wert von EUR 750,- die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien (Z 2);
- die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe (Z 3);
- nicht zur Veräußerung bestimmte Haustiere, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen (Z 4);
- bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenen Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht (Z 5);
- die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände (die nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt sind) sowie die Lernbehelfe, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder in der Schule bestimmt sind (Z 6);
- die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebs (Z 7);
- Hilfsmittel zum Ausgleich einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung und Hilfsmittel zur Pflege des Verpflichteten oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Therapeutika und Hilfsgeräte, die im Rahmen einer medizinischen Therapie benötigt werden (Z 8);
- Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen, Briefe und andere Schriften sowie der Eheering des Verpflichteten (Z 9);

- Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden (§ 251 Abs 1 Z 1 EO);
- Kreuzpartikel und Reliquien mit Ausnahme ihrer Fassung (§ 251 Abs 1 Z 2 EO).

Die Bestimmungen über die Unpfändbarkeit sind zwingend und können auch nicht durch Parteiwillen abgeändert werden. So kann etwa ein Verpflichteter seinen Ehering bei aufrechter Ehe nicht freiwillig verpfänden.

Gemäß § 250 Abs 2 EO hat der Gerichtsvollzieher Gegenstände geringen Werts auch dann nicht zu pfänden, wenn offenkundig ist, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag nicht ergeben wird (= **relativ unpfändbare Gegenstände**).

Diese Bestimmung steht im Verhältnis zu § 39 Abs 1 Z 8 EO. Der Gerichtsvollzieher soll selbständig von der Pfändung abstehen können, wenn ihm der geringe Wert des/der Gegenständ(e) bekannt ist und somit eine Verwertung dieses/dieser Gegenständ(e) nicht einmal die Kosten des Exekutionsverfahrens deckt. Hier ist auch eine Verbindung zu § 275 Abs 5 EO zu sehen, wonach der Gerichtsvollzieher Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Wertes ohne Beiziehung eines Sachverständigen zu schätzen hat.

Dies kann zur Folge haben, dass bei gleichzeitigen Vollzügen derselbe Gegenstand in einem Verfahren pfändbar ist und in einem anderen Verfahren nicht. Ausschlaggebend ist dabei nur der voraussichtliche Erlös in Relation zu den bisher angefallenen Kosten des jeweiligen Verfahrens.

Werden in einem Exekutionsverfahren Gegenstände gepfändet, die unter die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 250 ff EO fallen, so ist diese Pfändung nicht von vornherein nichtig, sie kann jedoch mittels eines Antrags des Verpflichteten auf Einstellung der Exekution gemäß § 39 Abs 1 Z 2 EO oder mittels Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO aufgehoben werden. Die Unpfändbarkeit ist sodann direkt im Exekutionsverfahren zu klären (Zuständigkeit des Exekutionsgerichts), es hat kein Verweis auf den Rechtsweg zu erfolgen.

Wurde vom Gerichtsvollzieher eine Pfändung unterlassen, so steht dem Gläubiger die Vollzugsbeschwerde gemäß § 68 EO zur Verfügung.

1.20. Zubehör

Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Exekution gezogen werden (§ 252 EO). „Zubehör“ sind Einzelsachen (Nebensachen), welche mit einer anderen Sache (Hauptsache) in fortdauernde Verbindung gebracht werden, um deren Zweck zu dienen. Die Eigentümer der Haupt- und Nebensache müssen ident sein. Die Nebensache muss zur Hauptsache in einem Naheverhältnis stehen (z.B. landwirtschaftliche Geräte auf einem Bauernhof, Maschinen auf einer Fabrikliegenschaft etc). Für die Beurteilung der Zubehöreigenschaft ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Pfändung maßgebend.

Wenn Gegenstände des Zubehörs im Rahmen einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen gepfändet wurden, hat das für die Zwangsversteigerung zuständige Exekutionsgericht von Amts wegen oder auf Antrag mit Beschluss die Zubehöreigenschaft festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erlischt das Pfandrecht an jenen beweglichen körperlichen Sachen, die Zubehör sind. Vor der Entscheidung sind der betreibende Gläubiger des Exekutionsverfahrens auf bewegliche körperliche Sachen und der betreibende Gläubiger des Zwangsversteigerungsverfahrens einzuvernehmen (§ 147 Abs 1 EO; GREx 2021).

1.21. Exterritorialität

Exekutionshandlungen gegen Personen, die in Österreich auf Grund des Völkerrechts **Immunität** genießen, sowie auf Exekutionsobjekte und in Räumlichkeiten solcher Personen dürfen nur über das Bundesministerium für Justiz **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten** (BMAA, derzeit richtig: BMEIA) vorgenommen werden (§ 31 Abs 1 EO).

Diese Verpflichtung betrifft jedoch nur die Vorgehensweise beim Vollzug.

Die Beurteilung, ob die verpflichtete Partei Immunität genießt, oder ob die Exekution auf Exekutionsobjekte und/oder Räumlichkeiten solcher Personen vollzogen wird, obliegt allein dem Gericht. Wenn das Gericht Zweifel hat, ob eine Person Immunität genießt, hat es darüber eine Erklärung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Diese Erklärung ist jedoch nicht

bindend, weshalb das Gericht auch nach Vorliegen der Erklärung selbständig zu prüfen und zu entscheiden hat, ob jemand Immunität genießt.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, die Person, gegen die oder in deren Räumlichkeiten die Exekution vollzogen werden soll, genieße Immunität, hat es über das Bundesministerium für Justiz das Einvernehmen mit dem BMEIA herzustellen. An die von diesem erteilten Beschränkungen der Vorgangsweise ist das Gericht gebunden und hat im Vollzugsauftrag dem Gerichtsvollzieher entsprechende Weisungen zu erteilen.

Immunität kann sich begrifflich beziehen auf:

- Ausnehmung bestimmter Räume und Gebäude, sowie Amtssitzbereiche internationaler Organisationen von der Vollstreckungsgewalt; diese Immunität kommt nur dann in Betracht, wenn ausländische oder internationale Organisationen in Österreich Räumlichkeiten innehaben, wie z.B. Räumlichkeiten diplomatischer Missionen, Privatwohnung des Diplomaten (Missionschef), Räumlichkeiten der Konsulate etc.
Zu den internationalen Organisationen, deren Amtssitzbereiche von der Vollstreckungsgewalt ausgenommen sind, zählen beispielsweise die IAEO, OPEC, UNIDO.
- Ausnehmung bestimmter Gegenstände von der Vollstreckungsgewalt; der Gegenstand selbst ist von der Exekution ausgenommen, unabhängig wo und bei wem er sich befindet, wie z.B. Gegenstände der internationalen Organisationen (Archive, Dienstwagen etc.).
- Die Ausnehmung bestimmter Personen von der Vollstreckungsgewalt.
Unter allgemeiner oder voller Immunität versteht man Begünstigungen, die einer Person aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung zustehen und die sich nicht nur auf die dienstliche Tätigkeit, sondern auch auf den privaten Bereich erstrecken.

Vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres werden über Antrag an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrags oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, BGBl. Nr. 511/1993, in der jeweils geltenden Fassung, Privilegien und Immunitäten genießen, Lichtbildausweise ausgestellt, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen ist. Der Lichtbildausweis ist befristet auf höchstens drei Jahre

auszustellen. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Lichtbildausweis zu vermerken. Auf Antrag ist die Gültigkeitsdauer zu verlängern (Verordnung über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II Nr. 60/2017).

Seit dem 01.04.2003 wird zwischen verschiedenen Kategorien der Lichtbildausweise farblich unterschieden, z.B. ROT (Diplomat), ORANGE (Berufskonsul), GELB (Honorarkonsul), GRÜN (Angestellte oder Sachverständiger internationaler Organisationen oder Einrichtungen), BLAU (alle anderen Personen, die in Österreich nach obigen Vorschriften Privilegien und Immunitäten genießen), BRAUN (dienstliches Hauspersonal), GRAU (private Hausangestellte der oben genannten Personen).

Der Gerichtsvollzieher darf die **Wohnung eines Diplomaten oder Konsuls** (Kategorien ROT, ORANGE und GELB) **nicht betreten!** In allen anderen Fällen ist im Zweifel nicht zu pfänden und vorerst die Auskunft des Gerichts wie oben dargestellt einzuholen.

***Beachte:** Eine Übersicht über die einzelnen Ausweiskategorien und eine Abbildung derselben findet sich im Anhang.*

1.22. Austauschpfändung

Hat der Verpflichtete Gegenstände, die an sich **absolut unpfändbar** sind, aber einen hohen Wert haben (z.B. einen wertvollen Pelzmantel als einzigen Wintermantel oder eine einzige, doch sehr wertvolle Uhr), hat der betreibende Gläubiger die Möglichkeit, daran ein (bedingtes) Pfandrecht zu erwerben, wenn er dem Verpflichteten ein entsprechendes **Ersatzstück** oder den zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag überlässt. Der voraussichtliche Verkaufserlös muss den Wert des Ersatzstücks beträchtlich übersteigen (§ 251a EO).

Der betreibende Gläubiger ist von der vorläufigen Pfändung unverzüglich zu verständigen. Das Vollstreckungsorgan hat ihm auch den Wert eines Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag mitzuteilen.

Erklärt sich der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung, wenn er aber bei der Pfändung anwesend ist, nicht bei dieser bereit, dem Verpflichteten ein solches Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, oder überlässt er zu dem vom Vollstreckungsorgan festgelegten Termin dem

Verpflichteten nicht das Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag, so erlischt das Pfandrecht.

Für die Austauschpfändung kommen grundsätzlich nur die in § 250 Abs 1 Z 1, 2, 6 und 7 EO genannten Gegenstände in Betracht, wie etwa ein zur Berufsausübung notwendiges Fahrzeug, eine wertvolle Uhr oder ein wertvoller Pelzmantel.

Der Ersatzgegenstand muss dem geschützten Zweck entsprechend und in seiner Haltbarkeit gleichartig sein (z.B. ein teurer Mercedes wird gepfändet, das Ersatzstück kann ein ähnlich lange nutzbarer VW Golf sein; die gleiche Größe wird etwa nur dann ausschlaggebend, wenn der Verpflichtete mit dem Wagen regelmäßig Waren transportieren muss).

Der Ersatzgegenstand ist jedenfalls unpfändbar und darf nicht neuerlich ausgetauscht werden.

Alternativ zur Überlassung eines Ersatzgegenstands kann auch der zu dessen Anschaffung nötige Geldbetrag zur Verfügung gestellt werden, sofern dem Verpflichteten dann noch genügend Zeit bleibt, um sich einen Ersatzgegenstand zu beschaffen. Auch der vom betreibenden Gläubiger erlegte Geldbetrag ist unpfändbar. Der Gläubiger erhält den Betrag als Vorzugsposten aus dem Versteigerungserlös zurückerstattet.

Die Voraussetzungen für die Austauschpfändung sind **vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen wahrzunehmen**, es bedarf keines Antrags des Gläubigers.

1.23. Abnahme von Bargeld

Leistet der Verpflichtete anlässlich des Vollzuges nicht freiwillig Zahlung und findet der Gerichtsvollzieher Bargeld vor, so ist dieses verpflichtend abzunehmen (obligatorische Verwahrung). Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt in diesem Fall als Zahlung des Verpflichteten (§ 261 Abs 1 EO).

Findet der Vollzug nur zu Gunsten eines einzigen Gläubigers statt, so hat der Gerichtsvollzieher das abgenommene Bargeld nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches diesem Gläubiger zu überweisen bzw. gegen Quittung auszufolgen (§ 261 Abs 1 EO).

Erfolgt die Pfändung zugunsten mehrerer betreibender Gläubiger, so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgan bei Gericht zu erlegen (§ 261 Abs 4 EO – Betragsgrenze von EUR 4.000,00 zum Erlag bei Gericht oder darüber bei der Verwahrungsabteilung beachten!).

Der Erlag gilt nicht als Zahlung. Die Gläubiger erwerben ein Pfandrecht an dem abgenommenen Geldbetrag. Geld ist hierbei nicht durch Verzeichnung im Pfändungsprotokoll zu pfänden, sondern vom Gerichtsvollzieher in Verwahrung zu nehmen.

Behauptet der Verpflichtete oder sonst eine bei der Pfändung anwesende Person, dass ein Umstand vorliegt, dessen Geltendmachung zur Aufschiebung der Exekution führen kann, so ist das vorgefundene Geld in jedem Falle zunächst gerichtlich zu erlegen. Es darf aber vor Ablauf von acht Tagen nicht ausgefolgt werden. Der Gerichtsvollzieher hat bei Vornahme der Pfändung die Anwesenden auf diese Frist aufmerksam zu machen (Rechtsbelehrung!).

Der Gerichtsvollzieher hat von Amts wegen den Pfändungsschutz nach § 250 Abs 1 Z 5 EO zu beachten, wonach der Teil des vorgefundene Bargelds, der dem unpfändbaren Freibetrag vom Zeitpunkt der Pfändung bis zum nächsten Auszahlungstermin entspricht, unpfändbar ist. Kann er den Freibetrag nicht richtig berechnen, weil die nötigen Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, so ist auch der Teil des vorgefundene Geldes abzunehmen und zu erlegen, von dem nicht feststeht, ob er unpfändbar ist (*Heller/Berger/Stix*, EO⁴ II 1745).

1.24. Pfändung von Forderungen aus Papieren (§ 321 EO)

Der Antrag auf Bewilligung der Fahrnisexekution lautet grundsätzlich auch gleichzeitig auf Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 321 EO genannten Forderungspapiere (siehe Fallcode 10).

§ 321 EO nennt Forderungen aus **indossablen Papieren** sowie solche, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist (**Wechsel**, **Scheck**, auf Namen lautende Schuldverschreibungen, **Sparbücher**, auf Inhaber bzw. Überbringer lautende Lebensversicherungen, etc.).

Zur Begründung eines Pfandrechtes kommt jedoch darüber hinaus noch die verpflichtende **Abnahme (obligatorische Verwahrung)** und **gerichtliche Hinterlegung** durch den Gerichtsvollzieher hinzu. Die Verwertung der Forderung aus einer Sparurkunde hat dann gemäß § 324

EO (Beschluss des Rechtspflegers) zu geschehen. Die Verwertung anderer nach § 321 EO gepfändeten Papiere ist nach § 323 EO (Übertragungserklärung) vorzunehmen.

Nach Rechtskraft wird durch den Gerichtsvollzieher das Wertpapier bei der Bank aufgelöst. Wenn die Forderung höher ist, als der erliegende Betrag, wird die Sparurkunde aufgelöst und entwertet. Sollte die Forderung geringer sein, wird vom Gericht der genaue Betrag ermittelt. Nur dieser ist von der Sparurkunde zu beheben.

1.25. Ersatz noch nicht gerichtlich festgestellter Exekutionskosten (§ 284 EO)

Begehrt der betreibende Gläubiger den Ersatz von noch nicht gerichtlich festgestellten Exekutionskosten, so hat er gleichzeitig dem Vollstreckungsorgan das Verzeichnis dieser Kosten vorzulegen. Die bezüglichen Kosten sind in diesem Fall auf Anzeige des Vollstreckungsorganes durch das Exekutionsgericht zu bestimmen.

Der Gerichtsvollzieher hat die im Kostenverzeichnis angeführten Kosten zusätzlich zu der ihm zustehenden Vergütung sowie der kompletten (allenfalls restlich) aushaftenden Forderung vom Verpflichteten zu kassieren und den auf die im Verzeichnis beehrten Kosten entfallenden Betrag bei Gericht zu erlegen. Der Akt ist sodann dem Entscheidungsorgan zusammen mit einem diesbezüglichen Hinweis vorzulegen, welches dann die Bestimmung der Kosten vorzunehmen und die entsprechende Auszahlungsanordnung vorzunehmen hat.

Zurückzubehalten sind auch die zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der Sachverständigengebühren für die Schätzung erforderlichen Beträge (*Mohr in Angst/Oberhammer*, EO³ § 284 EO Rz 2).

Werden die vom Betreibenden beehrten Kosten vom Exekutionsgericht geringer als beantragt bestimmt, so ist der Restbetrag zur weiteren Befriedigung des Betreibenden zu verwenden oder nach voller Tilgung der Ansprüche dem Verpflichteten auszuführen (*Mohr in Angst/Oberhammer*, EO³ § 284 EO Rz 3).

1.26. Vermögensverzeichnis

Das Verfahren zur Angabe des gesamten Vermögens (Vermögensverzeichnis) durch den Verpflichteten ist, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde und seit der letzten Abgabe

des Vermögensverzeichnisses mehr als ein Jahr vergangen ist, grundsätzlich **von Amts wegen** einzuleiten, d.h. es ist kein Antrag erforderlich:

- bei einer Fahrnisexekution
 - wenn diese am Vollzugsort oder zumindest an dem Vollzugsort erfolglos geblieben ist, an dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sein Unternehmen betreibt oder
 - die gepfändeten Gegenstände keine Deckung bieten, weil
 - sie geringen Wertes sind oder
 - daran Vorfandrechte bestehen oder
 - sie von Dritten in Anspruch genommen werden (Rechte Dritter);

- bei einer erfolglosen Forderungsexekution nach § 295 EO
 - wenn kein Drittschuldner vom Dachverband der Sozialversicherungsträger bekannt gegeben wird, oder
 - wenn zwar ein Drittschuldner vom Dachverband bekannt gegeben wird, die Forderung jedoch unpfändbar ist (z.B. Bezug von Mindestsicherung, pauschales Kinderbetreuungsgeld usw.)
 - wenn der Drittschuldner mitteilt, dass die gepfändete Forderung nicht besteht (z.B. kein Arbeitsverhältnis) oder
 - wenn der Erlös einer Exekution gemäß § 295 EO voraussichtlich nicht ausreichen wird, die betriebene Forderung im Laufe eines Jahres zu tilgen.

Wer ein Vermögensverzeichnis abgegeben hat, ist zur neuerlichen Abgabe innerhalb eines Jahres auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er seit der Abgabe des letzten Vermögensverzeichnisses neues Vermögen erworben hat (einjährige Sperrfrist).

Vor der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses ist der Verpflichtete über die Straffolgen unrichtiger Angaben über sein Vermögen (§ 292a StGB) zu belehren.

§ 292a StGB: Wer im Zuge eines Exekutions- oder Insolvenzverfahrens vor Gericht oder vor einem Vollstreckungsorgan ein falsches oder unvollständiges Vermögensverzeichnis abgibt und dadurch die Befriedigung eines Gläubigers gefährdet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Das Vermögensverzeichnis ist mittels Formblatt bzw. elektronisch nach den Angaben des Verpflichteten auszufüllen bzw. zu erfassen. Bei Abnahme eines Vermögensverzeichnisses ist vom Gerichtsvollzieher in der Verfahrensautomation Justiz im Register des jeweiligen Falls der Schritt „vva“ händisch zu erfassen. Die Angaben des Verpflichteten werden als Verfahrensdaten zum jeweiligen Fall gespeichert. Dies ermöglicht es dem Gericht, das Vermögensverzeichnis über die zentrale Poststraße an den betreibenden Gläubiger zu versenden. Vermögensverzeichnisse können über die Verfahrensautomation Justiz österreichweit abgerufen werden (Rubrik „Sonstige Geschäftsbehelfe - Liste der abgegebenen Vermögensverzeichnisse“). Die Abfrage ist stets zu begründen.

Im Vermögensverzeichnis hat der Verpflichtete insbesondere bei Vermögensstücken anzugeben, wo sie sich befinden; bei Sachen, die zugleich gepfändet werden, genügt ein Hinweis auf das Pfändungsprotokoll. Bei Forderungen, die der Verpflichtete an einen Dritten hat, ist die Person des Schuldners (= Dritter) samt dessen vollständiger Anschrift und der Schuldgrund anzugeben. Der Verpflichtete hat auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn die Forderung strittig oder vermutlich nicht zur Gänze einbringlich ist. Fragen nach dem Umsatz oder Rein Gewinn eines Unternehmens sind nicht zulässig, ebenso wenig ist die Vorlage von Urkunden durch den Verpflichteten notwendig.

Wenn der Verpflichtete unentschuldigt zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses nicht erscheint, hat das Exekutionsgericht zu deren Erzwingung die **zwangsweise Vorführung** des Verpflichteten anzuordnen. Der Auftrag an das Vollstreckungsorgan zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigt die Abgabe des Vermögensverzeichnisses, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise dem Gericht vorzuführen (§ 48 EO).

Wird die Abgabe auch vor Gericht ungerechtfertigt verweigert, so ist eine **sechs Monate nicht übersteigende Haft** zu verhängen. Die Verhängung der Haft obliegt dem Richter (mittels Beschluss). In den Fällen, in denen der Verpflichtete jedoch dem Gericht nicht zwangsweise vorgeführt werden kann, weil er etwa nur außerhalb der Amtsstunden des Gerichts anzutreffen ist, kann die Haft auch dann verhängt werden, wenn der Verpflichtete vor dem Vollstreckungsorgan die Abgabe eines Vermögensverzeichnisses ungerechtfertigt verweigert. Wird die Haft verhängt, so kann der Verpflichtete anschließend ohne vorherige Vorführung vor Gericht – also unabhängig von den Amtsstunden des Gerichts – direkt in die Haftanstalt überführt werden.

Bei der Fahrnisexekution umfasst der Vollzugsauftrag auch den Auftrag zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses (§ 249 Abs 2 EO). Der Gerichtsvollzieher hat sodann direkt am Vollzugsort ein Vermögensverzeichnis vom Verpflichteten abzuverlangen. Sofern sich der betreibende Gläubiger am Vollzug beteiligt hat, steht auch diesem ein **Fragerecht** an den Verpflichteten zu (§ 253a Abs 1 EO).

Ein Vermögensverzeichnis ist allerdings immer erst dann aufzunehmen, wenn die Fahrnisexekution am Vollzugsort oder zumindest an dem Vollzugsort erfolglos geblieben ist, an dem der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sein Unternehmen betreibt oder die gepfändeten Gegenstände keine Deckung bieten. Es stellt somit kein eigenes Exekutionsmittel, sondern vielmehr eine „ultima ratio“ dar, die dann zur Anwendung kommt, wenn sämtliche anderen Exekutionsmittel erfolglos ausgeschöpft sind.

Beachte: Ein im Rahmen eines erweiterten Exekutionspaketes bestellter Verwalter kann auch sogleich vor Beginn des Exekutionsvollzugs mit dem Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis aufnehmen.

Bei einer erfolglosen Gehaltsexekution gemäß § 295 EO (unbekannter Drittschuldner) ist der Verpflichtete vom Gericht zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses zu laden. Wenn der Verpflichtete der Ladung nicht Folge leistet, wird der Gerichtsvollzieher mit der Vorführung beauftragt, wobei an Ort und Stelle ein Vermögensverzeichnis abgegeben werden kann.

Wenn einerseits eine Fahrnis- oder Forderungsexekution gemäß § 295 EO erfolglos geblieben, andererseits ein Auftrag zur neuerlichen Abgabe des Vermögensverzeichnisses unzulässig ist (weil der Verpflichtete innerhalb eines Jahres ein Vermögensverzeichnis abgegeben hat), so ist dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen eine Abschrift des bestehenden Vermögensverzeichnisses zu übersenden, falls dieser nicht darauf verzichtet hat.

Das Vermögensverzeichnis hat zum Beispiel abzulegen:

- der Verpflichtete persönlich;
- für Minderjährige: gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter, Vormund);
- für Abwesende: Kurator;
- für Betroffene: Erwachsenenvertreter (vormals: Sachwalter)
- für OG: persönlich haftender Gesellschafter;
- für KG: Komplementär;
- für GmbH: Geschäftsführer;

- für Verlassenschaft: erbserklärter Erbe bzw Verlassenschaftskurator
- für AG: Vorstand;
- für Verein: Obmann;
- europäische Gesellschaft SE (wie europäische AG):
- dualistisches System: Vorstandsmitglied
- monoistisches System: Verwaltungsratsmitglied;
- europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung: Geschäftsführer
- wenn Firma in Liquidation: Liquidator.

Beachte: Näheres zum Inhalt des Vermögensverzeichnisses ist den Anhängen zu entnehmen!

1.27. Verwahrung (§§ 259, 260 EO)

Geld und Gegenstände, die sich gemäß § 284 Geo. zum gerichtlichen Erlag eignen (z.B. Schmuck, kleine technische Geräte, wertvolle Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher, Musikinstrumente) sind unabhängig von einem Antrag (§ 259 EO) gemäß § 261 EO und § 259 Abs 1a EO verpflichtend zu verwahren (**obligatorische Verwahrung**). An Bargeld sowie Papierforderungen nach § 321 EO kann ein Pfandrecht überhaupt nur durch verpflichtende Abnahme des Bargelds bzw. des Wertpapiers begründet werden.

Obligatorisch ist die Verwahrung somit in folgenden Fällen:

- § 261 EO – vorgefundenes Bargeld,
- § 277 EO – Internetversteigerung,
- § 321 EO – Sparbücher, Schecks, Wechsel etc.,
- § 338 EO – Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung von Sachen,
- § 346 EO – Herausgabeexekution.

Im Übrigen erfolgt die Verwahrung nur über Antrag des betreibenden Gläubigers (z.B. im Exekutions- oder Vollzugsantrag, unmittelbar beim Vollzug oder kurz nach erfolgter Pfändung usw.). Ein erst nach Exekutionsbewilligung gestellter Verwahrungsantrag des betreibenden Gläubigers verlangt jedoch die Behauptung und Bescheinigung einer Gefährdung – also, dass die gepfändeten Sachen verbracht werden würden (SZ 17/45).

Die Verwahrung wird nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitstellt. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, können Maßnahmen gesetzt werden, die die Verbringung der Pfandsache verhindern sollen (z.B. Anbringung von Radklammern am PKW, Abnahme der Fahrzeugpapiere durch den Gerichtsvollzieher). Dies ist jedoch nur zur Vorbereitung der Verwahrung und nicht zur Vorbereitung des Verkaufs oder der Überstellung zulässig.

Die Auswahl des Verwahrers obliegt dem Gerichtsvollzieher. Die Kosten der Verwahrung sind bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen im Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen und der Dauer der Verwahrung zu tragen (§ 259 Abs 4 EO).

Vorgefundenes Bargeld ist wie oben dargestellt dem Verpflichteten abzunehmen. Wenn nur ein Gläubiger vorhanden ist, ist es diesem auszufolgen bzw. zu überweisen, die Abnahme gilt als Zahlung. Bei einer Gläubigermehrzahl bzw. bei Erhebung von Einwendungen durch den Verpflichteten ist der Betrag bei Gericht zu erlegen. Die betreibenden Gläubiger erwerben daran ein Pfandrecht, die Verteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Verteilung eines Verkaufserlöses (§§ 261 Abs 4 und 5 EO).

Auch ein im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets bestellter Verwalter kann auf Antrag eine Verwahrung durchführen, diesbezüglich ist vorab vom Betreibenden ein Kostenvorschuss abzuverlangen, widrigenfalls die Verwahrung unterbleibt (§ 81 Abs 7 EO).

Die Verwahrung kann erfolgen durch

- Erlag bei Gericht (Wertgrenze von EUR 4.000,00 beachten!);
- Übergabe an eine Auktionshalle (z.B. beim BG Donaustadt);
- Übergabe an eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt;
- Übergabe an ein Auktionshaus (z.B. Dorotheum);
- Übergabe an einen gerichtlichen Verwahrer; in diesem Fall kann auch der betreibende Gläubiger oder – bei einer Mehrheit von solchen – einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Ist der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache höher als die betriebene Forderung, so ist hiezu jedoch die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich (§ 259 Abs 3 Satz 3 EO).

Die Verwahrung in der Auktionshalle kann nur erfolgen, sofern die Sachen nicht nach § 274 Abs 3 EO ausgeschlossen sind und wenn die dort vorhandenen Räumlichkeiten dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle.

Der gerichtliche Verwahrer ist einerseits Organ des Gerichts, andererseits Verwahrer im Sinne des § 968 ABGB (§ 259 Abs 3 EO). Die Rechte und Pflichten des Verwahrers sind gemäß §§ 957ff ABGB zu beurteilen. Der gerichtliche Verwahrer ist demnach als ein weisungsgebundenes Hilfsorgan des Gerichtes anzusehen und hat dessen Aufträge zu befolgen. Der Verwahrer hat somit Untergewahrsame, wohingegen die Obergewahrsame vom Exekutionsgericht ausgeübt wird. Die Funktion des Verwahrers endet mit der tatsächlichen (faktischen) Ausfolgung gerichtlich verwahrter Gegenstände, die sich während der Verwahrung in der Gewahrsame des Exekutionsgerichtes befinden.

Zur Haftung des Verwahrers siehe OGH 4 Ob 157/13m (RS0129124), wonach diesen eine Obhutspflicht trifft, die nicht nur die passive Verwahrung, sondern auch die **Verpflichtung zu positiven Handlungen**, sofern diese nach der Natur der verwahrten Sache zu ihrer Erhaltung erforderlich sind (z.B. Wartung), trifft.

1.28. Schätzung

Der Versteigerung ist grundsätzlich ein **Sachverständiger** zur Schätzung der zur Versteigerung gelangenden Gegenstände beizuziehen. Den Sachverständigen bestimmt derjenige, der auch die Versteigerung durchführt. Zum Sachverständigen darf nur ein allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger bestellt werden. Bei der Versteigerung von wertvollen Gegenständen nach § 274 Abs 1 EO (Sammlungen, Kunstobjekte etc.) in einem Versteigerungshaus auch ein anerkannter, ständig vom Versteigerungshaus zugezogener Experte.

Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige **Gegenstände minderen und allgemein bekannten Wertes** müssen vom **Vollstreckungsorgan** geschätzt werden (§ 275 Abs 5 EO).

Vom **Schätzwert** zu unterscheiden ist der so genannte "**Bleistiftwert**", das ist der bei der Versteigerung voraussichtlich zu erzielende Erlös, den der Gerichtsvollzieher bei jedem einzelnen Posten im Pfändungsprotokoll einzusetzen hat. Der Bleistiftwert entspricht im Allgemeinen dem halben voraussichtlichen Schätzwert.

Das geringste Gebot beträgt die Hälfte des Schätzwertes. Ein Abgehen von dieser Versteigerungsbedingung ist nicht möglich. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwert zugeschlagen werden (§ 85 Abs 2 EO).

1.29. Verwertungsverfahren - Verkauf

Grundsätzlich müssen zwischen Pfändung und Versteigerung **mindestens drei Wochen** liegen. Eine Abkürzung dieser Frist ist unter bestimmten Umständen zulässig, wenn es sich um **verderbliche Güter** handelt oder die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an **Wert verlieren** würden (z.B. Fleisch, Fisch, Christbäume, Schnittblumen usw.). Zwischen der Bekanntmachung des Versteigerungsedikts und der Versteigerung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zu beachten.

Beachte: Die Frist zwischen der Pfändung und der Versteigerung ist nur beim führenden Verfahren zu beachten. Treten zwischen der Pfändung und der Versteigerung weitere Gläubiger dem Verwertungsverfahren bei, so gilt die Frist für diese nicht, solange das führende Verfahren nicht eingestellt wird! Der Verkauf darf also dann nicht vorgenommen werden, wenn kein Gläubiger den Verkauf betreibt, dessen Exekutionsbewilligung rechtskräftig ist, oder wenn seit der Pfändung zugunsten des ersten (ausgeschiedenen) Gläubigers noch nicht drei Wochen vergangen sind, oder wenn dem Verpflichteten kein Edikt zugestellt wurde (*Heller/Berger/Stix, EO⁴ II, 1760*).

Nach Bewilligung des Verkaufs kann, solange ein Verkaufsverfahren im Gange ist, zugunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsverfahren bezüglich derselben Pfandgegenstände nicht mehr eingeleitet werden. Diese Gläubiger treten dem Verkaufsverfahren bei und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet (**Einheit des Verwertungsverfahrens - § 267 EO**).

Der Art nach kann der Verkauf entweder

- durch öffentliche Versteigerung,
- mittels Sofortkaufs oder
- freihändig erfolgen.

1.29.1. Öffentliche Versteigerung (gerichtlicher Verkauf)

Die Versteigerung kann

- in einem Versteigerungshaus,
- in der Auktionshalle (beim Bezirksgericht Donaustadt)
- im Internet durch ein Online-Auktionshaus, oder
- an jenem Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden (Verkauf an Ort und Stelle),

erfolgen.

Der Versteigerungsort wird vom Vollstreckungsorgan festgelegt. Zu berücksichtigen ist dabei, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen sein wird sowie die Höhe der auflaufenden Kosten. Das Versteigerungshaus, das sich zur Durchführung von Versteigerungen bereit erklärt hat und die Auktionshalle dürfen die Übernahme zum Verkauf nur ablehnen, wenn die Gegenstände nach § 274 Abs 3 EO ausgeschlossen sind (z.B. feuer- und explosionsgefährliche Sachen, Gifte, rasch verderbliche Sachen, Tiere, Pflanzen, Schrott, usw.).

Den Versteigerungstermin bestimmt, je nachdem, wo die Versteigerung stattfindet, der Leiter der Auktionshalle, das Versteigerungshaus, ein allenfalls bestellter Versteigerer (Versteigerung in einem Online-Versteigerungshaus) oder das mit dem Vollzug betraute Vollstreckungsorgan.

Die Versteigerung ist mit **Edikt** kundzumachen; je eine Ausfertigung ist dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten zuzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aufnahme in die **Ediktsdatei** (<https://www.edikte.justiz.gv.at>). In Einzelfällen kann das Gericht bei Versteigerungsedikten verfügen, dass das Edikt auch in Zeitungen veröffentlicht oder sonst, etwa durch Anschlag an der Gemeindetafel, bekannt gemacht wird, wenn dadurch voraussichtlich mehr Kaufinteressenten angesprochen werden (§§ 71, 272 EO).

Inhalt des Versteigerungsedikts (§ 272a EO):

- die zu versteigernden und (kurz) beschriebenen Gegenstände
- Ort der Versteigerung
- Namen der verpflichteten Partei (bei Verkauf an Ort und Stelle)
- Zeitpunkt des Beginns der Versteigerungen
- ob und wann eine Besichtigung möglich ist

Ist eine **Überstellung** der Pfandgegenstände notwendig, so hat der Gerichtsvollzieher den betreibenden Gläubiger zum **Erlag eines Kostenvorschusses** aufzufordern. Diese Aufforderung entfällt, wenn sich die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts, aber im selben Ort wie das Gericht befindet. Der betreibende Gläubiger kann auch die zur Überstellung erforderlichen Transportmittel und Arbeitskräfte bereitstellen. Dies hat er rechtzeitig dem Vollstreckungsorgan bekannt zu geben (§ 274a EO).

Wenn offenkundig ist, dass die Kosten der Überstellung, der Verkaufsverwahrung und der Versteigerung den voraussichtlichen Erlös der Gegenstände übersteigen, so darf eine Überstellung nicht stattfinden (§ 274 Abs 2 letzter Satz EO).

Die Kosten der Überstellung zum Ort der Versteigerung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen und aus dem Kostenvorschuss oder mangels eines solchen aus dem Verkaufserlös zu berichtigen (§ 274b EO).

Der Gerichtsvollzieher hat die Pfandsachen zu überstellen und der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben. Wird zur Überstellung ein Frachtführer oder ein Versteigerer herangezogen, so obliegt dem Vollstreckungsorgan nur die Übergabe an diesen (§ 274d Abs 1 EO).

Wesentliche Versteigerungsbedingungen:

- Frist zwischen Pfändung und Versteigerung beträgt 3 Wochen (§ 273 Abs 1 EO) – bei führendem Akt und Anschlusspfändungen jedenfalls einzuhalten
- Frist zwischen Edikt und Versteigerung beträgt mindestens 14 Tage (§ 273 Abs 1 EO)
- Angabe des Schätzwertes, der im Rahmen der Schätzung überprüften Betriebstauglichkeit des Gegenstandes und des geringsten Gebots (§ 276 Abs 2 EO)
- Der Erlag eines Vadiums erfolgt nicht (§ 276 Abs 3 EO).
- Geringstes Gebot ist der halbe Schätzwert, bei Gold- und Silbersachen zumindest der Metallwert (§ 85 Abs 2 EO).
- Bedienstete der Auktionshalle oder des Versteigerungshauses sind vom Bieten ausgeschlossen, ebenso der Verpflichtete im eigenen und im fremden Namen; sowie die den Termin leitende Person, Schriftführer und Sachverständiger; der Vertreter des Verpflichteten ist zum Bieten nicht zuzulassen (§ 85 Abs 4 EO).
- Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind zum Gerichtsakt zu nehmen. Bei Vorliegen erheblicher

Gründe ist auf Antrag der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluss der Versteigerung öffentlich bekannt zu geben. Schreitet als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis (§ 85 Abs 5 EO).

- Jeder Bieter, dessen Anbot zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung befreit (§ 85 Abs 7 EO).
- Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Angebote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden (§ 85 Abs 8 EO).
- Vor Zuschlagserteilung ist zweimalig aufzufordern, ein höheres Gebot abzugeben. Vor dem Schluss der Versteigerung ist das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluss der Versteigerung ist zu verkünden (§ 85 Abs 9 EO).
- sofortige Übergabe nach (Bar-)Bezahlung; Übernahme sofort oder spätestens am folgenden Tag (§ 278 Abs 2 EO)
- Zahlungsfrist in Auktionshalle bis zu 8 Tagen (§ 278 Abs 1 EO)
- Ausfallhaftung (§§ 278 Abs 3, 206 Abs 2 EO)
- Gewährleistungsausschluss (§§ 189 Abs 2, 270 Abs 4, 277 Abs 3 Z 7 EO)
- Kein Rücktrittsrecht; das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) kommt nicht zur Anwendung (§ 270 Abs 4 EO).

Die Durchführung der Versteigerung obliegt entweder dem Gerichtsvollzieher selbst, einem im erweiterten Exekutionspaket bestellten Verwalter oder einem Versteigerer (Leiter der Auktionshalle, Angestellte eines Versteigerungshauses). Ist ein Verwalter bestellt, so kann das Gericht auf Ersuchen des Verwalters ein Vollstreckungsorgan mit der Versteigerung der beweglichen Sachen beauftragen (§ 270 Abs 3 EO).

Vor Beginn der Versteigerung ist der (allenfalls anwesende) Verpflichtete letztmalig zur **freiwilligen Leistung** aufzufordern. Das Verkaufsverfahren kann eingestellt werden, wenn alle vollstreckbaren Forderungen samt Nebengebühren und die bis dahin aufgelaufenen Kosten beglichen sind (§ 282 Abs 1 iVm § 148 Z 3 EO).

Wenn keine Vollzahlung erfolgt, so fordert die die Versteigerung leitende Person die anwesenden Kaufinteressenten zum Bieten auf. Es spricht nichts dagegen, die Pfandgegenstände in einer anderen Reihenfolge zum Verkauf anzubieten, als unter welcher sie im Pfändungsprotokoll bezeichnet sind.

Der **Zuschlag** an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer **zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung** ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird.

Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung sämtlicher mittels Verkaufes Exekution führender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebühren dieser Forderungen sowie der Kosten der Exekution hinreicht (§ 279 Abs 1 EO). Volle Deckung ist erst vorhanden, wenn auch die den betreibenden Gläubigern vorangehenden Pfandforderungen der noch nicht beigetretenen Gläubiger gedeckt sind. Auch die aufgeschobenen und die gemäß § 282 EO eingestellten Verfahren sind zu berücksichtigen (*Heller/Berger/Stix*, EO⁴ II 1800).

Nicht zu schließen ist die Versteigerung jedoch, wenn infolge Anhängigkeit einer Widerspruchs- oder Exszindierungsklage die Deckung zweifelhaft ist.

Bei Gegenständen von großem Wert, insbesondere bei Gold- und Silbersachen kann bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus oder in einer Auktionshalle dem Meistbietenden eine Zahlungsfrist von acht Tagen eingeräumt werden, sonstige Gegenstände werden nur gegen (sofortige) Barzahlung verkauft (§ 278 Abs 1 EO).

Die Durchführung des Verkaufes ist im Pfändungsprotokoll gemäß § 563 Abs 5 Geo anzumerken.

Im **Verkaufsprotokoll** sind nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben (§ 279 Abs 2 EO).

Der Käufer einer in öffentlicher Versteigerung ausgetobenen Sache erwirbt mit Erteilung des Zuschlags **gutgläubig (originär) Eigentum** an der Sache (§ 367 ABGB).

Gegen die Erteilung des Zuschlags kann bei allfälligen Verstößen gegen Verfahrensvorschriften nur mit Vollzugsbeschwerde gemäß § 68 EO vorgegangen werden (*Mohr*, Fahrnisexekution, 94). Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlags – wie in der Zwangsversteigerung von Liegenschaften – steht im Versteigerungsverfahren nach der Fahrnisexekution nicht zur Verfügung.

1.29.2. Internetversteigerung

Die Internetversteigerung als Form der öffentlichen Versteigerung kann vom Gerichtsvollzieher selbst gewählt werden, um eine **bestmögliche Verwertungsart** garantieren zu können. Sie bietet gegenüber dem herkömmlichen Verkauf an Ort und Stelle zahlreiche Vorteile, wie etwa:

- keine Absprachen der Bieter untereinander
- keine Streitschlichtung an Ort und Stelle
- längere Dauer der Angebotsfrist (mindestens 7 Tage und höchstens 4 Wochen)
- garantierte Verfügbarkeit der Pfandgegenstände
- mehr Interessenten, da größerer Bieterkreis angesprochen werden
- höhere Erfolgsaussichten für Gläubiger wegen des zu erwartenden höheren Erlöses.

Jedenfalls zur Internetversteigerung geeignete Gegenstände sind Handys, Smartphones, Laptops, Tablets, Fernseher, Spielkonsolen, externe Festplatten, MP3-Player (iPods), Kameras etc. Diese können auch verhältnismäßig einfach gepfändet und sogleich verwahrt werden.

Nach § 277 Abs 1 EO dürfen die gepfändeten Gegenstände im Internet ausgebaut werden, wenn sie

1. **geschätzt** sind und
2. sich in **Verwahrung** oder Verkaufsverwahrung befinden oder sonst gewährleistet ist, dass die Gegenstände dem Ersteher übergeben werden können.

Bei der Versteigerung ist anzugeben:

- der zu versteigernde Gegenstand,
- das geringste Gebot,
- der Schätzwert und die im Rahmen der Schätzung überprüfte Betriebstauglichkeit des Gegenstands,
- eine Frist, bis zu welchem Zeitpunkt Gebote zulässig sind. Diese Frist darf sieben Tage nicht unter- und vier Wochen nicht überschreiten,
- der Hinweis, ob der Ersteher eine Versendung des Gegenstands auf seine Kosten verlangen kann,
- die Adresse des Lagerungsorts des Gegenstandes und ein Hinweis, ob und wann er besichtigt werden kann,
- ein Hinweis auf den Gewährleistungsausschluss und darauf, dass es kein Rücktrittsrecht gibt und dass die Versendung auf Gefahr des Erstehers erfolgt, sowie

- ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Sofortkaufs und den dafür nach § 277a zu zahlenden Preis oder ein Hinweis auf den Ausschluss eines Sofortkaufs.

Der Bekanntmachung ist eine Beschreibung, zumindest ein Foto des Pfandstücks und ein vorhandenes schriftliches Schätzgutachten anzuschließen (§ 277 Abs 4 EO). Die Internetversteigerung kann vom Gerichtsvollzieher selbst, einem Versteigerer (Kompetenzzentrum Justiz-Auktion am Oberlandesgericht Innsbruck) oder den Leiter der Auktionshalle durchgeführt werden (§ 276 Abs 1 EO). Die **Auktionshalle** am BG Donaustadt kann als Verwahrungsort vor einer Versteigerung im Internet genutzt werden.

Solange kein Gebot abgegeben wurde, kann bei einer Versteigerung im Internet der Gegenstand unter Entfall der Versteigerung zu einem Preis, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, erworben werden. Dem Käufer ist der Zuschlag zu erteilen (**§ 277a EO; Sofortkauf**). Die Möglichkeit des Sofortkaufs kann vom Gerichtsvollzieher ausgeschlossen werden; dieser Hinweis ist in das Verkaufsedikt aufzunehmen.

Bei einer Versteigerung im Internet hat der Versteigerer einem Ersuchen des Gerichts oder Vollstreckungsorgans auf Abbruch der Versteigerung zu entsprechen, solange noch kein Gebot abgegeben wurde (§ 277b EO). Nach Ablauf der Versteigerungsfrist ist der Zuschlag demjenigen zu erteilen, der bei Ablauf dieser Frist das höchste Angebot abgegeben hat. Der Ersteher ist von der Zuschlagserteilung zu verständigen (§ 278a EO).

Die Versandkosten für die Versendung des im Internet versteigerten Gegenstandes hat der Ersteher zu tragen. Dem Ersteher sind die Versandkosten bekannt zu geben; er hat binnen 14 Tagen das Meistbot samt den Versandkosten zu bezahlen. Nach Zahlungseingang ist der Gegenstand auf Gefahr des Erstehers an diesen zu versenden (§ 281a Abs 1 EO).

Obliegt dem Vollstreckungsorgan die Versteigerung, so darf er die Übersendung an den Ersteher ausschließen, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordert. Der Ausschluss ist den Parteien möglichst bei Bekanntgabe des Versteigerungstermins bekannt zu geben (§ 281a Abs 2 EO).

Wird die Versendung ausgeschlossen oder begehrt der Ersteher die Selbstabholung, so hat dieser binnen 14 Tagen ab Verständigung von der Zuschlagserteilung den Gegenstand gegen Bezahlung des Meistbots abzuholen (§ 281a Abs 3 EO).

Ist der Ersteher bei einer Versteigerung im Internet mit der Abholung oder Bezahlung des Meistbots und der Transportkosten säumig, so ist der Gegenstand neuerlich auszubieten. § 278 Abs 3 zweiter und dritter Satz sind anzuwenden (§ 281b EO).

Der Versteigerer hat dem Vollstreckungsorgan den Ausgang der Versteigerung mitzuteilen. Er hat binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Verkauf dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten zu überweisen. Für spätere Zahlungen sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen (§ 282b Abs 1 EO).

1.29.3. Sofortkauf

Solange die Versteigerung noch nicht begonnen hat, kann eine gepfändete Sache, die keinen Liebhaberwert hat, unter Entfall der Versteigerung zu einem Preis, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, verkauft werden. Wird der Kaufpreis nicht vor der Versteigerung erlegt, so ist die Versteigerung durchzuführen (§ 271 EO).

Der Sofortkauf ist ein Freihandverkauf unter Entfall der Versteigerung, sofern der Kaufpreis vorab bezahlt wurde. Als Beginn der Versteigerung ist jener Zeitpunkt zu verstehen, in dem zum Bieten aufgefordert wird. Der Sofortkauf bedarf keines darauf gerichteten Antrags. Wenn sich ein Kaufinteressent meldet – dies kann auch weniger als 14 Tage vor dem Versteigerungstermin sein – hat der Gerichtsvollzieher (oder der Verwalter) zu beurteilen, ob bei der Versteigerung ein höheres Meistbot zu erwarten ist. Wenn nicht, ist der Sofortkauf zu versuchen. Eine zuvor erfolgte Schätzung des Gegenstands ist jedenfalls notwendig (*Mohr/ Eriksson in Mohr/Eriksson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx [2021], Rz 245 ff).

Der Freihandverkauf kann auch unmittelbar vor der Versteigerung stattfinden.

Bei Sachen, die einen **Liebhaberwert** haben, ist der Sofortkauf jedenfalls ausgeschlossen.

1.29.4. Freihandverkauf

Gegenstände, die einen **Börsenpreis** haben, sind zum Börsenpreis durch Vermittlung eines Handelsmaklers oder vom Vollstreckungsorgan freihändig (§ 268 EO) zu verkaufen. Wertpapiere können auch durch ein Kreditinstitut verkauft werden. Dem Bericht über den Verkauf ist

ein amtlicher Nachweis über die etwa bezahlte Maklerprovision und sonstigen Auslagen anzuschließen (§ 268 Abs 1 Z 1 EO).

Gegenstände, die keinen Börsenpreis, sondern einen **Marktwert** haben, sind durch gerichtliche Versteigerung zu verwerten.

1.30. Unauffindbarkeit der Pfandsachen (§ 279a EO)

Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Das Vollstreckungsorgan hat den Verpflichteten hiezu aufzufordern. § 47 Abs 2 über die Belehrung, die Protokollsicht und die Bestätigung durch den Verpflichteten sowie § 48 und § 346a Abs 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, oder ist der Verpflichtete unter Mitnahme der Sachen verzogen und kann das Vollstreckungsorgan durch zumutbare Erhebungen nicht in Erfahrung bringen, wo sich der Verpflichtete aufhält, so wird die Exekution hinsichtlich der nicht vorgefundenen Sachen erst fortgesetzt, sobald der Gläubiger bekannt gibt, wo sich diese Gegenstände befinden. Dies hat das Vollstreckungsorgan dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen (§ 279a EO).

Da §§ 47 und 48 EO anzuwenden sind, handelt es sich bei dieser Angabe um ein Vermögensverzeichnis. Daher sind falsche oder unrichtige Angaben nach § 292a StGB (falsches Vermögensverzeichnis) zu ahnden.

1.31. Einstellung des Verkaufsverfahrens in der Fahrnisexekution

Die Einstellung des Verkaufsverfahrens beschränkt sich nur auf das **Verwertungsverfahren**. Der betreibende Gläubiger kann kurzfristig, etwa wegen des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung mit dem Verpflichteten, beantragen, das Verkaufsverfahren einzustellen. Das eingestellte Verkaufsverfahren kann erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder fortgesetzt werden (§§ 148 Z 2 und 3, 282 Abs 1 EO).

Bei der Fahrnisexekution ist zwischen der Einstellung der Exekution und der Einstellung des Verkaufsverfahrens zu unterscheiden.

Während bei der Einstellung der Exekution das Pfandrecht erlischt und auch die sonstigen Exekutionsakte aufgehoben werden, bleibt bei der Einstellung des Verkaufsverfahrens das

Pfandrecht aufrecht, sofern es nicht nach zwei Jahren ab Pfändung erlischt, weil das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde (§ 256 Abs 2 EO).

1.32. Neuerlicher Verwertungsversuch (§ 280 EO)

Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus können von Amts wegen die Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, binnen einem Monat (bei Gegenständen von großem Wert binnen sechs Monaten) an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen (§ 280 Abs 1 EO).

Bei einer ergebnislosen Versteigerung (kein Anbot) vor Ort ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein weiterer Versteigerungstermin festzulegen. Wird auch bei diesem das geringste Gebot nicht erreicht, so ist von Amts wegen ein weiterer Versteigerungstermin anzuberaumen.

Werden die Gegenstände nicht verkauft, steht dann das Verfahren still; das Pfandrecht bleibt unter Berücksichtigung des § 256 Abs 2 EO aufrecht. Eine Sperrfrist für Fortsetzungsanträge gibt es nicht, da für einen Antrag auf neuerliche Versteigerung eine Vollzugsgebühr von EUR 7,50 (§§ 454 Abs 1 EO iVm § 455 Z 3 EO) anfällt.

1.33. Verteilung des Verkaufserlöses

Betreibt nur ein Gläubiger die Exekution, so ist ihm, falls kein gesetzliches Pfandrecht (z.B. des Vermieters) bzw. ein Pfandrecht der Finanzbehörde besteht, der Erlös nach Abzug der Vergütung des Gerichtsvollziehers und der Exekutionskosten (Kosten der Schätzung, Überstellung und Versteigerung) **zuzuweisen**. Bei mehreren betreibenden Gläubigern ist der Erlös vom Vollstreckungsorgan auf dem **Gerichtskonto** zu erlegen und sodann vom Exekutionsgericht zu verteilen.

Die **Verteilungstagsatzung** ist vom Exekutionsgericht von Amts wegen anzuberaumen. In dieser wird über die Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung (nach dem Pfandrang) verhandelt. Sämtliche Pfandgläubiger, der Verpflichtete und dessen Wohnsitzfinanzamt sind zur Verteilungstagsatzung zu laden und die Gläubiger zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche aus Kapital, Zinsen, Kosten und Nebenforderungen schriftlich anzumelden. Verzinsliche Forderungen sind bis zum Versteigerungstermin zu berechnen (§ 283 Abs 2 EO).

Die Verteilung des Verkaufserlöses ergeht mit Beschluss. Gegen die Berücksichtigung einer Forderung können jene Beteiligten Widerspruch erheben, die bei dessen Stattgebung zum Zuge kämen (Ausfallsbeteiligte).

Ein sich allfällig ergebender Rest des Verkaufserlöses nach Befriedigung sämtlicher Forderungen (**Verwertungsüberschuss** – auch „**Hyperocha**“ bzw. „**Überling**“ genannt) ist dem Verpflichteten auszufolgen.

Beachte: *Da die Abfrage ob des Bestehens verwaltungsbehördlicher und gesetzlicher Pfandrechte vom Gericht durchgeführt wird, empfiehlt sich in der Praxis stets der Erlag des Verkaufserlöses bei Gericht, welches sodann die Zuweisung desselben an den Gläubiger vornimmt.*

2. Exekution auf Geldforderungen

2.1. Definition und Einteilung

Grundlegender Gedanke der Forderungsexekution ist, dass dem Verpflichteten gegen einen Dritten (**Drittschuldner**) eine Geldforderung zusteht und diese Geldforderung zum Gegenstand der Exekution (zum Exekutionsobjekt) gemacht wird, indem sie gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen wird, sodass der Drittschuldner letztlich nicht an den Verpflichteten, sondern an den betreibenden Gläubiger leisten muss.

Es wird also wegen einer Geldforderung des Gläubigers gegen den Verpflichteten auf eine Geldforderung des Verpflichteten gegen einen Dritten gegriffen.

Man unterscheidet drei Arten von Geldforderungen:

- **Papierforderungen** (§ 321 EO): Dabei wird die Forderung durch das Papier repräsentiert: Exekutionsobjekt ist jedoch nicht das Papier, sondern die Forderung, die in dem Papier beurkundet wird.
Beispiele: Wechsel; Scheck; Sparbuch; Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten.
- (Grund-) **Buchforderungen**: grundbücherlich sichergestellte Forderungen (z.B. Hypotheken).
- **Gewöhnliche Forderungen**: alle übrigen Geldforderungen (z.B. Exekutionen auf Arbeitseinkommen und ähnliche Bezüge).

Die Forderung muss in jedem Fall dem Verpflichteten gehören.

Der Bestand der Forderung wird vom Exekutionsgericht im Allgemeinen nicht geprüft.

Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt über Antrag durch Beschluss auf Pfändung und Überweisung an den betreibenden Gläubiger oder den Verwalter, sofern ein solcher bestellt ist.

2.2. Pfändung

Die Pfändung selbst wird unterschiedlich bewirkt:

- Bei Papierforderungen durch Verzeichnung und Beschreibung im **Pfändungsprotokoll** und verpflichtende Abnahme des Papiers (Fahrnisexekution).
- (Grund-)Buchforderungen werden durch die **Pfandrechtseintragung** im Grundbuch gepfändet.
- Bei gewöhnlichen Forderungen durch **Zustellung des Zahlungsverbot**es (Exekutionsbewilligung) an den Drittschuldner (RSb). Damit ist an der Forderung das Pfändungspfandrecht erworben. Nach der Zustellung bestimmt sich auch der Pfandrang. Wurden mehrere Forderungsexekutionen gegen einen Verpflichteten beim selben Drittschuldner am selben Tag zugestellt, so haben diese Exekutionen denselben Rang. Die weitaus häufigste Art der Geldforderungen stellen mit Abstand die gewöhnlichen Forderungen dar.

Bei gewöhnlichen Forderungen enthält der Beschluss über die Exekutionsbewilligung ein sogenanntes **Doppelverbot**, und zwar:

- das Verbot an den Drittschuldner, an den Verpflichteten zu bezahlen (**Zahlungsverbot** bzw. **Leistungsverbot**) und
- das Verbot an den Verpflichteten, die Forderung einzuziehen oder darüber oder über das für die Forderung etwa bestellte Pfand zu verfügen (**Verfügungsverbot**).

2.3. Rechte und Pflichten des Drittschuldners

Das Exekutionsgericht hat, sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, dem Drittschuldner aufzutragen, sich binnen vier Wochen über die gepfändete Forderung zu äußern (**Drittschuldnererklärung**). Der Dritte haftet für den aus einer Verweigerung der Erklärung sowie aus einer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Erklärung entstandenen Schaden.

Die Drittschuldnererklärung ist dem betreibenden Gläubiger und dem Gericht zu übersenden. Ist ein Verwalter bestellt, so ist die Drittschuldnererklärung diesem und dem Gericht zu übermitteln.

Wurde eine wiederkehrende Forderung (z.B. Lohn, Gehalt, Pension usw.) gepfändet, so hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger von der Beendigung des Rechtsverhältnisses innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat der Beendigung folgt, zu verständigen (§ 301 Abs 4 EO).

Der Drittschuldner und der Verpflichtete haben seit der EO-Nov. 2014 ein Antragsrecht auf Einstellung der Exekution, wenn der Drittschuldner sämtliche Forderungen samt Nebengebühren getilgt hat.

Beachte: bei Exekutionsbewilligungen aufgrund von elektronisch eingebrachten Exekutionsanträgen unterbleibt die Zusendung des Formulars für die Drittschuldnererklärung an den Drittschuldner (siehe VJ-Info 43/2004). Dieses kann jedoch über die Internetseite www.justiz.gv.at heruntergeladen werden.

Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Aufwendungen steht dem Drittschuldner ein Kostenersatz zu:

- **35 Euro**, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde (z.B. Lohn, Gehalt) und diese besteht;
- **25 Euro**, in den sonstigen Fällen (z.B. wenn die gepfändete Forderung nicht besteht oder etwa bei Pfändung einer Kaufpreisforderung oder eines Bankkontos).

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten (§ 302 Abs 1 EO). Ein Zuspruch höherer Kosten, selbst wenn diese bescheinigt werden, ist nicht möglich.

2.4. Umfang des Pfandrechtes

Das Pfandrecht umfasst bei Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung auch die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis oder das Rechtsverhältnis, aus dem die fortlaufenden Bezüge resultieren, nicht länger als ein Jahr unterbrochen wird, erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes (im ursprünglichen Rang) auch auf die nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Bezüge. In diesen Fällen bleibt daher der ursprüngliche Rang gewahrt. Dies gilt nur, wenn der Drittschuldner derselbe bleibt; daher kommt eine **Pfandrechtserstreckung** bei Arbeitgeberwechsel nicht in Betracht. Eine Karenzierung bewirkt keine Unterbrechung.

Sinkt das Arbeitseinkommen unter den unpfändbaren Freibetrag (**Existenzminimum**), übersteigt es aber wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge.

Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder andere fortlaufende Bezüge zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber später den unpfändbaren Freibetrag (Existenzminimum) übersteigen.

Ähnlich wie bei der Fahrnisexekution (absolut und relativ unpfändbare Gegenstände) existiert auch bei der Forderungsexekution ein Pfändungsschutz zugunsten des Verpflichteten. Diese Vorschriften stellen zwingendes Recht dar.

2.5. Unpfändbare Forderungen (§ 290 EO)

Dem Verpflichteten wird die gesamte Forderung belassen. Dazu zählen:

- Aufwandsentschädigungen (Mehraufwand durch Berufsausübung) und Diäten
- gesetzliche Leistungen, Beihilfen und Zulagen wie z.B. Pflegegeld, Mietzinsbeihilfe, Familienbeihilfe, Stipendien, Schulfahrtbeihilfe, Mindestsicherung (Sozialhilfe), pauschales Kinderbetreuungsgeld

Eine unpfändbare Forderung kann nur dann Gegenstand einer Forderungsexekution werden, wenn die Exekution zur Hereinbringung eines Übergenuesses einer derartigen Forderung geführt wird (z.B. zuviel bezogenes Pflegegeld).

2.6. Beschränkt pfändbare Forderungen (§ 290a EO)

Dem Verpflichteten hat in dem Fall das **Existenzminimum** (unpfändbarer Freibetrag) zu verbleiben.

Beschränkt pfändbar sind:

- Entgelt für Arbeit (auch Präsenz- und Zivildienst)
- wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen (z.B. Ansprüche aus fortlaufenden Werk- oder Konsulentenverträgen, Ansprüche eines selbständigen Handelsvertreters, Berufssportlers oder eines Vertragsarztes)

- Bezüge und Leistungen wie Pensionen, Renten, Wochengeld (bei Mutterschutz), einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld
- gesetzlicher Unterhalt
- Leistungen für die Dauer der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

2.7. Unbeschränkt pfändbare Forderungen

Die Forderung ist zur Gänze pfändbar, dazu zählen alle sonstigen Forderungen (z.B. Pflichtteil; Kaufpreis; Schadenersatz [nicht jedoch Schadenersatzrenten]; Bausparverträge; Konten, wobei Konten, auf denen Arbeitseinkommen oder ähnliche Bezüge überwiesen werden, einen besonderen Schutz genießen [§ 292i EO]).

2.8. Sonderzahlungen (§ 290b EO)

Der 13. und 14. Monatsbezug werden wie ein eigener Monatsbezug behandelt. Sowohl für die Monatsbezüge als auch für die Sonderzahlungen sind jeweils die unpfändbaren Beträge für Monatsleistungen zu gewähren.

2.9. Unpfändbarer Freibetrag (Existenzminimum)

Vom Arbeitseinkommen müssen dem Verpflichteten im Normalfall monatlich der **Grundbetrag** und der **Unterhaltsgrundbetrag** für höchstens fünf Unterhaltsberechtigte verbleiben. Dazu kommen noch prozentmäßige **Steigerungsbeträge**.

Die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags obliegt grundsätzlich dem Drittschuldner, der den pfändbaren Teil der Forderung in weiterer Folge unmittelbar an den betreibenden Gläubiger zu zahlen hat. Der Drittschuldner muss die **Berechnungsgrundlage** ermitteln. Ausgangspunkt ist der Gesamtbruttobezug des Verpflichteten, der alle Geldforderungen und Sachleistungen erfasst. Davon sind die unpfändbaren Einkommensbestandteile (Diäten etc.), sowie die gesetzlichen Abgaben (Sozialversicherung, Lohnsteuer) und allfällige freiwillige Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag) abzuziehen.

Ist ein Verwalter bestellt, so kann der Drittschuldner in seiner Erklärung anregen, dass die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags durch den Verwalter vorgenommen wird.

In der Erklärung muss der Drittschuldner auch die vom Verpflichteten bekannt gegebenen Unterhaltspflichten anführen (§ 301 EO). Der Drittschuldner kann dabei von den Angaben des Verpflichteten ausgehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist (§ 292f Abs 2 EO).

Für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages ist die Berechnungsgrundlage gemäß § 291 Abs 2 EO auf einen durch 20 (5 bzw. 1) bei monatlicher (wöchentlicher bzw. täglicher) Auszahlung teilbaren Betrag abzurunden.

Die Beträge, welche dem Verpflichteten als unpfändbar zu verbleiben haben, ergeben sich aus den Tabellen, welche unter der Internet-Webseite www.justiz.gv.at/service („Informationen für Arbeitgeber und andere Drittschuldner“) abgerufen werden können. Diese erleichtern dem Drittschuldner, aber auch den Parteien, den unpfändbaren Freibetrag zu ermitteln bzw. die Berechnung zu prüfen.

Die Tabellen sind gegliedert nach Grundbeträgen, Auszahlungsperioden und unpfändbaren Beträgen bei Exekutionen wegen gewöhnlicher Forderungen und Unterhaltsforderungen. Im Exekutionsantrag bzw. Exekutionsbewilligungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabellen.

Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner unverzüglich allfällige Unterhaltspflichten bekannt zu geben.

Auch der Gerichtsvollzieher kann in der Praxis mit der Notwendigkeit der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags konfrontiert werden. Dies etwa dann, wenn anlässlich des Fahrnisvollzugs Bargeld vorgefunden wird und der Verpflichtete darauf hinweist, dass es sich bei dem vorgefundenen Geldbetrag um sein Einkommen handelt (siehe Punkt 1.23. Abnahme von Bargeld).

Beachte: Näheres zur Berechnung des unpfändbaren Freibetrages ist den Anhängen zu entnehmen!

2.10. Gehaltsexekution mit unbekanntem Drittschuldner (§ 295 EO)

Grundsätzlich sind der Drittschuldner und die zu pfändende Forderung vom Gläubiger im Exekutionsantrag anzugeben. Es besteht allerdings auch für den betreibenden Gläubiger die

Möglichkeit, den Drittschuldner nicht und die beschränkt pfändbare Forderung nicht näher im Exekutionsantrag zu bezeichnen. In diesem Fall ist lediglich das **Geburtsdatum des Verpflichteten** anzugeben. Das Exekutionsgericht hat sodann den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm ein Arbeits-einkommen oder eine ähnliche wiederkehrende Forderung zusteht, und bejahendenfalls mit wem. Gibt der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen oder mehrere mögliche Drittschuldner bekannt, hat das Gericht wie sonst bei einer Forderungsexekution vorzugehen. Ist ein Drittschuldner nicht bekannt, so kann nach jeweils drei Monaten eine neuerliche Anfrage beantragt und das Verfahren fortgesetzt werden.

Im Unterschied zur alten Rechtslage vor Inkrafttreten der Gesamtreform des Exekutionsrechts ist eine Forderungsexekution mit unbekanntem Drittschuldner nach Zustellung der Exekutionsbewilligung an den vom Dachverband ermittelten Drittschuldner künftig nicht mehr „kanalisiert“, sodass – jedenfalls nach drei Monaten – wieder mit neuerlicher Anfrage vorgegangen werden kann.

2.11. Verwertung

Die gepfändete Geldforderung wird dem betreibenden Gläubiger zur Einziehung überwiesen, oder – sofern ein Verwalter bestellt ist – von diesem geltend gemacht (§ 303 Abs 1 EO).

Überweisung zur Einziehung bedeutet, dass der betreibende **Gläubiger vom Exekutionsgericht ermächtigt** wird, die Forderung so geltend zu machen, wie sie dem Verpflichteten gegen den Drittschuldner zusteht. Die Forderung gilt nach Maßgabe der tatsächlichen Zahlung des Drittschuldners als getilgt. Der Zahlung des Drittschuldners kommt doppelte Wirkung zu. Zum einen wird damit die Forderung des betreibenden Gläubigers gegen den Verpflichteten getilgt, zum anderen führt die Zahlung des Drittschuldners auch zum Erlöschen seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Verpflichteten.

Wenn der Drittschuldner nicht zahlt, kann der betreibende Gläubiger oder der Verwalter den Drittschuldner klagen (§ 308 EO - "**Drittschuldnerklage**").

Beachte: *Papierforderungen (§ 321 EO) werden durch Anbringen einer Übertragungserklärung auf dem Papier und Übergabe an den Gläubiger verwertet (überwiesen). Die Forderung aus einer Sparurkunde ist vom Gerichtsvollzieher einzuziehen oder vom Verwalter geltend zu*

machen. Dazu ist der Gerichtsvollzieher mit Beschluss des Exekutionsgerichtes zu ermächtigen (§ 324 EO).

2.12. Zahlungsvereinbarung (§§ 311a, 45a EO)

Die **Aufschiebung** einer Forderungsexekution (Gehaltsexekution) auf wiederkehrende Leistungen (z.B. Lohn, Gehalt, Pension usw.) wegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 45a EO (siehe auch den Abschnitt Zahlungsvereinbarung unter den allgemeinen Bestimmungen) erfolgt durch Aufhebung aller bereits vollzogenen Exekutionsakte. Allerdings bleibt der Pfandrang aufrecht. Dies bedeutet, dass während der Aufschiebung der Verpflichtete auch den pfändbaren Teil des Bezuges erhält, sofern keine weitere Verpfändung oder Exekution besteht. Bei Fortsetzung der Exekution wird der betreibende Gläubiger wiederum im ursprünglichen Rang befriedigt. Der Drittschuldner hat die aufgeschobene Exekution in späteren Drittschuldnererklärungen anzuführen.

2.13. Besonderheiten einer Exekution auf Unterhaltsansprüche

Bei gesetzlichen Unterhaltsansprüchen und diesen gleichgestellten Ansprüchen (§ 291b Abs 1 EO) haben dem Verpflichteten **75 % des unpfändbaren Freibetrages** (Existenzminimum) zu verbleiben (§ 291b Abs 2 EO), wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Unterhaltsforderung führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. Die unpfändbaren Bezugsteile verbleiben dem Verpflichteten jedoch zur Gänze.

Mit der Exekution zur Hereinbringung von fälligen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen kann auch die Pfändung und Überweisung künftiger Arbeitseinkommen zugunsten künftig fällig werdender Unterhaltsbeiträge verbunden werden, und zwar ohne zeitliche Beschränkung.

Die Einstellung der Exekution auf Antrag des Verpflichteten ist möglich, wenn er alle fälligen Forderungen bezahlt hat (Nachweis bzw. Einvernahme des betreibenden Gläubigers) und bescheinigt, dass er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird (§ 291c Abs 2 EO).

3. Exekution auf Vermögensrechte

Außer Forderungen, Forderungen und Liegenschaften etc. können sich im Vermögen des Verpflichteten noch andere veräußerliche und durch Übertragung an Dritte zugunsten der Gläubiger verwertbare Rechte befinden. Auch auf diese kann Exekution geführt werden. Zu den wichtigsten dieser Rechte zählen gewerbliche Unternehmungen, Anteilsrechte am Vermögen, Gesellschaftsrechte, Fruchtgenuss-, Patent- und Lizenzrechte sowie Herausgabeansprüche des Verpflichteten gegen einen Dritten. Die Pfändung derartiger Rechte ist in §§ 326 ff EO geregelt.

Exekutionsobjekte einer Exekution auf Vermögensrechte sind somit **selbständige Vermögensrechte, die dem Verpflichteten zustehen, übertragbar und einer Verwertung zugänglich** sind.

Unpfändbare Rechte sind in § 326 Abs 2 EO geregelt.

Diese sind:

- das Recht, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse zu verlangen, solange ein Aufteilungsverfahren nicht eingeleitet wurde oder nicht durch Vertrag, Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung Einzelrechte begründet wurden,
- höchstpersönliche oder sonst unübertragbare Rechte,
- die nach den Sozialversicherungsgesetzen gewährten Sachleistungen,
- Unternehmen, die derart durch die Person des Unternehmers geprägt sind, dass eine Verwaltung oder Verpachtung des Unternehmens ohne die persönliche Arbeitskraft des Unternehmers nicht möglich ist. Dies wird bei einem Kleinunternehmen vermutet, das vom Unternehmer allein oder mit höchstens vier Arbeitnehmern betrieben wird.

Beachte: Das Erbrecht einer Person als Ganzes kann nie Gegenstand einer derartigen Exekution sein, da es ein höchstpersönliches und nicht übertragbares Recht ist.

Die konkrete Verwertbarkeit eines Rechts ist nicht schon bei Antragstellung, sondern erst im Stadium der Verwertung durch das Gericht zu überprüfen. Nur dann, wenn die Verwertung des in Exekution gezogenen Rechts von vornherein unzulässig oder ausgeschlossen ist, hat das Gericht den Exekutionsantrag abzuweisen. Stellt sich das Fehlen der Verwertbarkeit im Lauf des Exekutionsverfahrens heraus, so ist es nach § 39 Abs 1 Z 8 EO einzustellen.

Die Exekution auf Vermögensrechte umfasst grundsätzlich alle vermögenswerte Rechte des Verpflichteten. Der Betreibende braucht im Exekutionsantrag nicht mehr das zu pfändende Recht anzugeben. Das Gericht hat – nach Erlag eines Kostenvorschusses durch den Betreibenden – einen **Verwalter** zu bestellen, der selbständig pfändbare Vermögensrechte des Verpflichteten ermittelt, pfändet und verwertet. Die Auswahl der zu pfändenden Vermögensrechte obliegt dem Verwalter.

Die Exekution auf Vermögensrechte kann auch ohne Beziehung eines Verwalters geführt werden, wenn der Betreibende das zu pfändende Recht im Antrag auf Exekutionsbewilligung nennt und einen konkreten Verwertungsantrag stellt.

Die Pfändung erfolgt dadurch, dass an den Verpflichteten das Gebot erlassen wird, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten. Ist aufgrund dieses Rechts eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet, ist die Pfändung erst auch durch Zustellung des Verbots an den Drittschuldner, an den Verpflichteten zu leisten, bewirkt (§ 328 Abs 1 EO).

Ist ein Verwalter bestellt, so obliegt diesem die Zustellung und Mitteilung der Verbote (§ 328 Abs 2 EO).

Die Art der Verwertung des bzw. der Rechte obliegt grundsätzlich dem Verwalter, der dabei eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des betreibenden Gläubigers, die umfassendste und schnellste Befriedigung zu erlangen, und dem Interesse des Verpflichteten, in seinen Rechten nur soweit als nötig beeinträchtigt zu werden, vorzunehmen hat.

Die Exekutionsordnung unterscheidet als Verwertungsart zwischen dem **Verkauf**, der **Versteigerung**, der **Zwangsverwaltung**, der **Verpachtung** oder der **Vermietung** der gepfändeten Rechte (§ 331 Abs 1 EO).

Ist kein Verwalter bestellt, so hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger zur Geltendmachung und Einklagung des gepfändeten Rechtes (§ 308), zur Geltendmachung einer Teilung, Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens und Kündigung sowie zur Abgabe der sonst zur Ausübung und Nutzbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen für den Verpflichteten **ermächtigen**.

Für die Versteigerung einzelner Vermögensrechte kann auch der Gerichtsvollzieher herangezogen werden.

Geschieht die Verwertung durch

- die Verpachtung eines Unternehmens,
 - den Verkauf, die Verpachtung oder Vermietung einer Liegenschaft,
 - den Verkauf eines Gesellschaftsanteils oder
 - die Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses,
- so ist jedoch jedenfalls ein Verwalter zu bestellen (§ 330 Abs 4 EO).

Der Gerichtsvollzieher kann etwa auch bei der Pfändung und Verwertung eines vom Verpflichteten betriebenen Gewerbebetriebs mit der Durchführung einer **pfandweisen Beschreibung des Gewerbes** konfrontiert werden.

Dabei ist unter gleichzeitiger Erstellung eines Protokolls festzustellen:

- Das Ausmaß und der Umfang des Gewerbebetriebes;
- Handelt es sich um einen Einzel- oder Filialbetrieb (Lager, Nebenbetriebe)?
- Wie groß sind die Räumlichkeiten und wie sind diese angeordnet (Skizze)?
- Welches Inventar, Maschinen, usw. sind vorhanden?
- Die Art des Gewerbebetriebes ist zu erheben.
- Über die dort tätigen Hilfskräfte (Angestellte, Feriapraktikanten, Lehrlinge etc.) - auch in evtl. Filialbetrieben - ist zu berichten.
- Weiters ist festzustellen, wo sich die Unterlagen der Buchhaltung (Bilanzen) befinden.

3.1. Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung von Sachen (Anspruchsexekution)

Bis zum Inkrafttreten der Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) handelte es sich bei der sogenannten „**Anspruchsexekution**“ um ein eigenes Exekutionsmittel zur Hereinbringung einer Geldforderung auf das bewegliche Vermögen (§ 325 EO aF). Mit der Novelle wurde diese Exekutionsart in den Abschnitt der Exekution auf Vermögensrechte integriert und festgelegt, dass diese Exekution unter Beiziehung eines Verwalters durchzuführen ist.

Bei der Fahrnisexekution können Gegenstände des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame eines Dritten befinden, nur dann gepfändet werden, wenn dieser zur Herausgabe bereit

ist. Anders verhält es sich, wenn der betreibende Gläubiger Sachen des Verpflichteten verwerten will, die sich in der **Gewahrsame eines nicht zur Ausfolgung bereiten Dritten** befinden. Der Gerichtsvollzieher darf diese Sachen dem Dritten nicht kurzerhand wegnehmen. Erst muss der **Herausgabeanspruch**, den der Verpflichtete gegen den Dritten hat, in die gerichtliche Gewalt gelangen.

Die Anspruchsexekution **ergänzt** somit **die Fahrnisexekution**.

Die Pfändung solcher Herausgabeansprüche erfolgt wie die Pfändung von Geldforderungen durch **Doppelverbot** (Verfügungs- und Leistungsverbot). Dem Verpflichteten wird verboten, über seinen Herausgabeanspruch zu verfügen und dem Dritten wird verboten, die Sache an den Verpflichteten auszufolgen.

Die Verwertung erfolgt zuerst durch Einziehung (Herausgabe an den Verwalter) und dann nach den Regeln der Fahrnisexekution.

Auch wenn die Anspruchsexekution nach dem Wortlaut des Gesetzes explizit die Bestellung eines Verwalters anordnet, so wird aus teleologischen und praktischen Überlegungen iZm der Kostenersparnis weiterhin auch der Gerichtsvollzieher anstelle des Verwalters tätig werden können (zumindest der Meinung der Autoren nach).

Der Gerichtsvollzieher hat die herausgegebenen Sachen zu verwahren (**obligatorische Verwahrung**). Wenn sich die Gegenstände zum gerichtlichen Erlag nicht eignen, ist der betreibende Gläubiger aufzufordern, einen Spediteur bereitzustellen. Ein Pfändungsprotokoll ist nicht aufzunehmen. Lediglich ist ein kurzes Protokoll über die Herausgabe zu verfassen, in dem allenfalls über eine Wesensgleichheit der herausgegebenen Fahrnisse mit vorher im Wege der Fahrnisexekution gepfändeten Sachen hinzuweisen ist. Der Gerichtsvollzieher ist jedoch nicht ermächtigt, die Sachen dem Dritten gegen dessen Willen abzunehmen. Vielmehr hat der Gerichtsvollzieher diesen Tatbestand in einem kurzen Bericht zu protokollieren. Weigert sich der Dritte zur Herausgabe, hat der betreibende Gläubiger (= Überweisungsgläubiger) die Möglichkeit der **Drittschuldnerklage**.

Mit der Abnahme der Sache durch den Verwalter bzw. Gerichtsvollzieher entsteht das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers an der Sache. Das Anspruchspfandrecht wird durch die

Übergabe (Abnahme) der Sache in ein Sachpfandrecht umgewandelt. Die herausgegebenen Sachen werden nach den Bestimmungen der Fahrnisexekution verwertet.

Ist die Sache selbst unpfändbar, kann auch der Herausgabeanspruch nicht gepfändet werden. Ergibt sich die Unpfändbarkeit erst im Zuge des Verwertungsverfahrens, so hat die verpflichtete Partei die Möglichkeit, einen Einstellungsantrag gemäß § 39 Abs 1 Z 2 EO in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 250 ff EO (= Ausscheidungsantrag) zu stellen. Die Unpfändbarkeitsbestimmungen sind jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen.

E. Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Naturalexekution)

Die Natural-(Personal)exekution hat nicht – wie die Vermögensexekution – die Befriedigung von Geldforderungen des betreibenden Gläubigers zum Gegenstand, sondern zielt auf andere Leistungen des Verpflichteten, die Gegenstand des Exekutionstitels sind und im Exekutionsweg erzwungen werden sollen, ab.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren kommt bei der Naturalexekution nie in Betracht. Naturalexekutionsverfahren sind ausschließlich Richtersache.

1. Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen (§§ 346ff EO, Herausgabeexekution)

Hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger bewegliche Sachen zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame, so sind sie vom Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung auszufolgen. Dies gilt auch für Wertpapiere.

Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, hat er vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden oder dass er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden. Die Aufnahme eines solchen Vermögensverzeichnisses ist durch den Vollzugsauftrag erfasst.

Befinden sich die herauszugebenden Gegenstände bei einem nicht zur Herausgabe bereiten Dritten, so kann der betreibende Gläubiger beantragen, dass ihm der gegen den Inhaber der Sache bestehende Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe der Sache überwiesen wird (ähnlich der Exekution auf Herausgabeansprüche).

2. Räumungsexekution (§ 349 EO)

Die Räumungsexekution (sogenannte „Delogierung“) ist praktisch besonders wichtig und zielt darauf ab, dass der Verpflichtete aufgrund eines Titels (Urteil, gerichtliche Aufkündigung, Räumungsvergleich) verpflichtet ist, eine Liegenschaft, Gegenstände des Bergwerkseigentums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen hat.

Hinweis: Näheres zur Räumungsexekution ist dem Skriptum „Exekutionsrechtliche Nebengesetze“ zu entnehmen.

3. Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte (§ 350 EO)

Schuldet der Verpflichtete aufgrund des Titels (Urteils, Vergleichs oder Notariatsakts) die Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechts, kann der betreibende Gläubiger die Exekution durch Vornahme der entsprechenden Eintragung im Grundbuch beantragen.

Die Exekutionsbewilligung ersetzt dabei die Aufsandungserklärung (Erklärung, desjenigen, dessen Rechte beschränkt, belastet, aufgehoben werden, dass er in die Einverleibung einwilligt).

4. Ansprüche auf Teilung (§§ 351ff EO)

Lautet der Exekutionstitel auf Teilung gemeinsamen Vermögens bzw Aufhebung einer Gemeinschaft, so kann je nach Titel Natural- oder Zivilteilung beschlossen werden. Das Exekutionsgericht hat dabei in einer mündlichen Verhandlung die Beteiligten einzuvernehmen und üblicherweise nach Beiziehung eines Sachverständigen für Vermessungswesen einen Teilungsplan zu erstellen.

Diese Exekution bezieht sich auf bewegliches, wie auf unbewegliches Vermögen.

5. Exekution zur Erwirkung vertretbarer oder unvertretbarer Handlungen (§§ 353, 354 EO)

5.1. Erwirkung einer vertretbaren Handlung

Hat der Verpflichtete laut des Exekutionstitels eine Handlung vorzunehmen, die auch durch einen Dritten vorgenommen werden kann (vertretbare Handlung), so ist der betreibende Gläubiger über seinen Antrag durch die Exekutionsbewilligung ermächtigt, diese Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

Häufig wird diese Exekution iZm mit der Errichtung oder der Entfernung eines Bauwerks (z.B. eines Zaunes zum Nachbargrundstück) beantragt.

Zur Hereinbringung der Kosten der Ersatzvornahme kann die Exekution zur Erwirkung einer vertretbaren Handlung mit einer Exekution auf Geldforderungen verbunden werden.

5.2. Erwirkung einer unvertretbaren Handlung

Ist der Verpflichtete laut des Titels zu einem positiven Tun verpflichtet, welches nur durch ihn selbst erbracht werden kann (z.B. Malen eines Bildes, Ausstellung eines Dienstzeugnisses, Verfassen eines Gedichts etc.), so kann ihm der betreibende Gläubiger durch das Exekutionsgericht Beugestrafen (oder Beugehaft) androhen und auferlegen lassen, solange bis der Verpflichtete die Leistung erbringt. Die Beugestrafen dienen der Willensbeugung des Verpflichteten und sind stufenweise (bis zu EUR 100.000,00) zu erhöhen.

6. Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§§ 355ff EO)

Hat der Schuldner aufgrund des Titels bestimmte Handlungen zu unterlassen (z.B. Besitzstörung) oder die Vornahme von Handlungen zu dulden (z.B. Zugang zu einer Liegenschaft) und verhält er sich titelwidrig, kann der betreibende Gläubiger die Duldungs- oder Unterlassungsverpflichtung gerichtlich durchsetzen.

Die Exekution erfolgt durch die Verhängung von Geld- oder Haftstrafen, wobei bei jeder Zuwiderhandlung ohne vorherige Androhung sogleich eine Geldstrafe (bis zu EUR 100.000,00) verhängt wird.

7. Exekution zur Abgabe einer Willenserklärung (§ 367 EO)

Ähnlich wie bei der Exekution auf Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte gilt die Erklärung des Verpflichteten mit Rechtskraft des Exekutionstitels als abgegeben.

Die Exekution nach § 367 EO hat jedoch gegenüber jener nach § 350 EO mehr Anwendungsbereiche, da sie nicht nur auf bürgerliche Rechte, sondern für alle Willenserklärungen anwendbar ist. Sie kann somit auch betreffend des Kaufes einer beweglichen Sache aufgrund eines abgeschlossenen Vorvertrags (Punktation) angewandt werden.

F. Exekution zur Sicherstellung (§§ 370ff EO)

Damit der betreibende Gläubiger seinen gegen den Verpflichteten gerichteten, in förmlicher Weise festgestellten Anspruch hereinbringen kann, benötigt er neben dem Titel auch die bereits eingetretene Vollstreckbarkeit. Eine Exekution zur Befriedigung setzt daher stets das Vorliegen eines Titels und den Eintritt der Vollstreckbarkeit voraus.

Unter gewissen Umständen kann ein Gläubiger jedoch auch noch ohne, dass die Vollstreckbarkeit eingetreten ist, Exekution führen – dies, um den titelmäßig festgestellten **Anspruch zu sichern**.

Die Exekution zur Sicherstellung dient daher der vorläufigen Sicherung eines noch nicht vollstreckbaren Anspruchs für die bevorstehende Exekution zur Befriedigung!

Ziel der Sicherstellungsexekution ist somit, sich ein bedingtes Pfandrecht an einer Sache zu verschaffen, welches mit Eintritt der Vollstreckbarkeit in ein Befriedigungspfandrecht umgewandelt wird (aufschiebende Bedingung).

Die Sicherstellungsexekution ist nur zur **Sicherung von Geldforderungen** möglich.

Voraussetzungen zur Bewilligung einer Sicherstellungsexekution:

- Sicherung von Geldforderungen
- Vorliegen eines noch nicht vollstreckbaren Exekutionstitels
- Gefahrenbescheinigung des betreibenden Gläubigers, dass ohne Sicherstellung die Befriedigung erheblich erschwert oder vereitelt wird

Dem Wesen der Sicherstellungsexekution entspricht es, dass sie in der Regel nicht über den Pfändungsabschnitt hinausgeht. Eine Pfändung kann bzw. soll stattfinden, jedoch noch keine Verwertung.

Taugliche **Exekutionsmittel** zur Sicherstellung sind:

- Pfändung von beweglichen Sachen (Fahrnisse, Forderungen, Rechte, Ansprüche)
- bücherliche Vormerkung des Pfandrechts auf Liegenschaften oder -anteilen
- unter seltenen Voraussetzungen auch die Zwangsverwaltung von Liegenschaften und Vermögensrechten.

Mit Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels geht die Sicherstellungsexekution auf Antrag des betreibenden Gläubigers in eine Exekution zur Befriedigung über.

Zumeist wird eine Sicherstellungsexekution zur **Sicherung noch nicht fälliger Unterhaltsansprüche** beantragt, wenn eine Forderungsexekution auf diese Ansprüche nicht möglich ist (§ 372 EO).

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren kommt bei einer Sicherstellungsexekution nie zur Anwendung.

G. Einstweilige Verfügungen (§§ 378ff EO)

Hinweis: Näheres zu diesem Kapitel ist dem Skriptum „Exekutionsrechtliche Nebengesetze, besondere Exekutionsarten“ zu entnehmen.

H. Kindesübergaben

Hinweis: Näheres zu diesem Kapitel ist dem Skriptum „Exekutionsrechtliche Nebengesetze, besondere Exekutionsarten“ zu entnehmen.

I. Pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB

Hinweis: Näheres zu diesem Kapitel ist dem Skriptum „Exekutionsrechtliche Nebengesetze, besondere Exekutionsarten“ zu entnehmen.

J. Anhänge

1. Pfandschein - Berechnung

Der Schätzwert ist die Differenz zwischen Versicherungswert und Darlehen; das geringste Gebot ist die Hälfte hiervon. Ist auf dem Pfandschein kein Versicherungswert angegeben, so beträgt dieser das 1 ½ (eineinhalb-)fache des Darlehens

1. Beispiel: (siehe Muster nächste Seite)

Darlehen	EUR 140, --
Versicherungswert	EUR 210, --
Schätzwert	EUR 70, --
Bleistiftwert (= halber Schätzwert) ...	EUR 35, --

2. Beispiel:

Darlehen	EUR 1.000, --
Angenommener Versicherungswert	EUR 1.500, --
Schätzwert	EUR 500, --
Bleistiftwert	EUR 250, --

Pfandschein – Muster

DOROTHEUM
pfand

PFANDSCHEIN*
IHR WERTPAPIER
WICHTIGES DOKUMENT BITTE SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN!

NUMMER: 302-613908 718

EINLAGSTAG: 09.07.2019

VERFALLSTAG: 08.10.2019

NACHFRIST: 06.12.2019

1 Ring 6,6gg 750fn, Steine gebrauchtxxx

Dorotheum GmbH & Co. KG
Taborstrasse 19, T. 9-11
1020 Wien
Mo-Fr 9.30-16.30
+431515609201
labov@rassae@dorotheum.at
FN 213974v/Handelsgericht Wien

DARLEHEN: 140,00 €

IN WORTEN: EINHUNDERTVIERZIG

VERSICHERUNGSWERT: 210,00 €

FRÜHERE PFS-NR.: 302-612575/003

DARLEHENSBEHMER: B P 0778372 / 2 / 0%

BUCHUNGSCODE: 190709/102727/NO211/PF04+*****

Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Abwicklung unserer Geschäftstätigkeit sowie zu Zwecken des Marketing. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.dorotheum-pfand.com/datenschutz.html>

*FÜR DEN VERLUSTFALL BITTE NUMMERN NOTIEREN // BITTE BEACHTEN SIE AUCH DIE RÜCKSEITE

FÜR DIE GEWÄHRUNG VON PFANDDARLEHEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER RECHTE GEMEINGÜLTIGEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEINGUNGEN PFAND (GESCHÄFTSORDNUNG) DER DOROTHEUM GMBH & CO. KG (IM FOLGENDEN KURZ DOROTHEUM GENANNT).

AUSZUG AUS DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEINGUNGEN PFAND

Der Höhe des Darlehens wird vom Sachverständigen des Dorotheums bestimmt.

Wegen der Freisetzung des Darlehens sowie des Verzinsungswertes kann das Dorotheum von Dritten für einen bestimmten Wert des Pfandes gegenüber nicht haftbar gemacht werden.

Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen bei sonstigem Ausschluss sofort bei der Übernahme des Pfandscheines vorgebracht werden. Durch die Annahme des Pfandscheines erklärt sich der Pfandgeber mit den Vertragsbedingungen der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEINGUNGEN PFAND einverstanden. Damit ist der Pfandgeber von der Pfandübernahme ausgeschlossen.

Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag, wie Ausübung, Umsetzung (Prozesskosten), Beschlagnahme, Verwertung, Verpfändung, ist an die Vorlage des Pfandscheines geknüpft. Der Überbringer eines Pfandscheines wird als über das Pfand verfügbare Person angesehen, doch kann das Dorotheum den Nachweis seiner Verfügungsbeziehung verlangen.

Die Ausübung eines Pfandes erfolgt gegen Bezahlung des Pfanddarlehens und der jeweils fälligen Zinsen, Gebühren, die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt und durch Anschlag an den Geschäftsräumen des Dorotheums kundgemacht.

Ausgelte Pfänder sind sofort zu übernehmen und wegzuziehen, andernfalls erfolgt ihre Lagerung auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers. Ausgelte Pfänder die nicht innerhalb eines Jahres übernommen und weggeliefert werden, können für Rechnung des Pfandgebers verwertet werden. Ausgelte Pfänder sind sofort bei Übernahme auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen.

Die Laufzeit eines Pfandes kann auf Verlangen der Pfandgeber gegen Rücknahme des Pfandes und Ausstellung eines neuen Pfandscheines sowie gegen Entschädigung der hierfür vorgesehenen Gebühren verlängert werden (Umsetzung (Prozesskosten)). Die Umsetzung kann vom Dorotheum ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder von einer Abzahlung eines Teiles des Darlehens abhängig gemacht werden.

Pfänder, die bis zu dem auf dem Pfandschein vermerkten Verfalltag nicht ausgeliefert werden, sind verfallen und werden nach Ablauf einer abgabebereiten angemessenen Nachfrist, mindestens jedoch von vier Wochen, der Verwertung zugeführt. Die Verwertung erfolgt in der Regel durch Versteigerung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb der Gesellschaft. Bleibt ein Pfand bei der Versteigerung unverkauft, so kann es auch freiwillig verwertet werden. Für die an Privat bei einem Händler nicht mehr als EURO 200 erzielen würde werden in der Regel freiwillig verwertete Pfänder mit Börsen- oder Marktpreis werden freiwillig zum halbierten Preis verwertet. Für die Durchführung der Versteigerung oder der sonstigen Verwertung werden die jeweils für den Pfandgeber und für den Erlöser bzw. Käufer festgesetzten Gebühren angesetzt.

Der Pfandgeber hat im Falle der Verwertung eines verfallenen Pfandes Anspruch auf den nach Abzug des Pfanddarlehens samt aller Gebühren verbleibenden Überschuss. Pfänderüberschüsse sind binnen 5 Jahren nach dem Verfall des verfallenen Pfandes zu beheben.

Das Dorotheum und seine Personen, für die es ohne dessen Haftungswort ein zu stehen kann, können – ausgenommen bei Personenschäden – nicht zum Ersatz nicht fahrlässig herbeigeführten Schadens herangezogen werden.

Das Dorotheum haftet dem Pfandgeber für den Verlust oder die Beschädigung des Pfandgegenstandes bei grobem Verschulden; jedoch nicht bei grobem Verschulden des Pfandgebers. Die Haftung des Dorotheums ist begrenzt auf den Wert des Pfandes. Die Haftung des Pfandgebers ist nicht anders als dem Pfandschein angegeben. Die Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse höherer Gewalt oder Schädlinge, zum Beispiel Motten, entstehen sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung des Pfandes ergeben, übernimmt das Dorotheum keine Haftung.

Bei Abwicklungsfragen sind Pfandscheine beim Pfandgeber, seine Rechte aus dem Pfandschein im Wege des für solche Fälle vorgesehenen Vermerkens oder nach dem gesetzlich Bestimmten über die Kopierfertigkeit von Urkunden zu erheben.

ZUR BEACHTUNG!

Außerhalb des Stückgebietes wachsende Kunden können Pfänder im Kontopfandverleihe gegen Einzahlung des Pfandwertes des Darlehensbetrag bei der Pfandübernahme ordnen und den Verfalltag festsetzen und/oder umsetzen. Gegen Nachnahme findet eine Ausübung oder Umkehrung nicht statt.

Vor empfangen unseren Kunden zur Vermeidung der Beschädigung der Zurücklegungsgelder in ihrem eigenen Interesse dringend, die Ausübung oder Kennzeichnung des neuen Verfalltags ist nach der Umsetzung der neuen Pfandscheine sofort zu beenden.

Bitte notieren Sie die Pfandscheinnummer gesondert, da bei Verlust des Pfandscheines die Sicherstellung des Pfandes ohne Angabe der Pfandscheinnummer unmöglich ist.

WARNUNG:

Der Abschluss des Pfandscheinschreibens erfolgt NICHT zum Zweck der Übertragung des Eigentums, der Rechte an dritte Personen. Sollte demnach eine Übertragung/Verkauf erfolgen, sollten die Erwerber/Käufer sich bewusst sein, dass die Pfandscheine möglicherweise nicht mit ihren Vorläufern, insbesondere hinsichtlich Wert und Beschränkung, etc. übereinstimmen. Bei Ausübung ist aus organisatorischen Gründen keine Beschränkung möglich. In weiteren Fällen können weder aus der Pfandscheinung noch aus der Darlehensvereinbarung Rechte gegen das Dorotheum abgeleitet werden.

2. Legitimationsurkunden iZm diplomatischer Immunität

60. Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen

Auf Grund des § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2016, und § 7 des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, BGBl. Nr. 511/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/2002, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat auf Antrag an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, BGBl. Nr. 511/1993, in der jeweils geltenden Fassung, Privilegien und Immunitäten genießen, einen Lichtbildausweis auszustellen, aus dem die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

(2) Der Lichtbildausweis ist befristet auf höchstens drei Jahre auszustellen. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Lichtbildausweis zu vermerken. Auf Antrag ist die Gültigkeitsdauer zu verlängern.

(3) Der Lichtbildausweis ist ungültig, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung weggefallen sind oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Ungültige Lichtbildausweise sind einzuziehen.

(4) Die Lichtbildausweise haben dem Muster in der Anlage zu entsprechen und jedenfalls die Unterschrift des Inhabers zu beinhalten.

§ 2. (1) Lichtbildausweise werden in folgenden Kategorien ausgestellt: 1. ROT für Personen, die in Österreich Träger diplomatischer Privilegien und Immunitäten sind; 2. ORANGE für Berufskonsuln; 3. GELB für Honorarkonsuln; 4. GRÜN für Angestellte oder Sachverständige internationaler Organisationen oder Einrichtungen; 5. BLAU für alle anderen Personen, die in Österreich nach den im § 1 genannten Vorschriften Privilegien und Immunitäten genießen; 6. BRAUN für dienstliches Hauspersonal; 7. GRAU für private Hausangestellte aller in Österreich nach den im § 1 genannten Vorschriften privilegierten Arbeitgeber, denen die Anstellung dieser Personen vom Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres zugestanden wurde.

(2) Sofern die Ausstellung auch für Fremde mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich oder österreichische Staatsbürger zulässig ist, ist der Ausweis zusätzlich mit einem besonderen Vermerk über das Vorliegen eines Aufenthaltstitels bzw. über den Umfang der Privilegien und Immunitäten zu versehen.

§ 3. (1) Auf die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die im gemeinsamen Haushalt mit den im § 2 genannten Personen lebenden Familienangehörigen ist § 2 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für Familienangehörige, die Fremde mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich oder österreichische Staatsbürger sind, sofern nicht andere österreichische Rechtsvorschriften die Ausstellung von Lichtbildausweisen für diese Personen vorsehen; 2. für Familienangehörige von Honorarkonsuln; 3. für Familienangehörige von privaten Hausangestellten.

(2) Familienangehörige im Sinne des Abs. 1 sind 1. der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Hauptberechtigten bzw. des Ehegatten; 2. die volljährigen ledigen Kinder (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch darüber hinaus), soweit sie in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben; von letzterem kann abgewichen werden, sofern andere österreichische Rechtsvorschriften dies gestatten; 3. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und soweit sie in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben i) die Eltern und Schwiegereltern des Hauptberechtigten sowie ii) Geschwister des allein oder mit seinen minderjährigen Kindern lebenden Hauptberechtigten, der einen eigenen Haushalt führt.

(3) Die für Ehegatten maßgebenden Bestimmungen sind auf eingetragene Partner sowie in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch auf Lebensgefährten sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Soweit sich die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 7. März 2017 in Kraft. Vor diesem Datum ausgestellte Lichtbildausweise behalten solange weiterhin ihre Gültigkeit als nicht § 1 Abs. 3 zum Tragen kommt.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II Nr. 137/2010, tritt mit Ablauf des 6. März 2017 außer Kraft.

Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 1 Kategorie **ROT**



Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 2 Kategorie **ORANGE**



Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 3 Kategorie **GELB**



Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 4 Kategorie **GRÜN**



Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 5 Kategorie **BLAU**



Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 6 Kategorie **BRAUN**



Lichtbildausweis gemäß §2 Abs 1 Z 7 Kategorie **GRAU**



3. Das Vermögensverzeichnis – ein Leitfaden zur praktischen Anwendung

EForm **VV 1** (Vermögensverzeichnis einer natürlichen Person nach § 47 EO)

ANGABEN ZUR PERSON:

Name:

- Titel, Nachname und Vorname / Nachname - **nur aktuelle Namen!**

Geburtsdatum:

Versicherungsnummer:

Wohnanschrift:

- PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür – **alle Adressen**

Beschäftigung:

- **Hier nur die Art:** Arbeiter, Angestellter, selbständig, keine

keine Einkünfte – Angaben zum Lebensunterhalt:

- **Wer** genau erhält mich – **wie** erhält er mich

Unterhaltspflichten für:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum – Gatte, Kinder - Natural- und Geldleistung

ANGABEN ZUM VERMÖGEN:

Forderungen:

(Zutreffendes ist unter Angabe der Person und der Anschrift der Schuldnerin/des Schuldners, des Schuldgrundes und der Beweismittel sowie eines allfälligen Hinweises, ob die Forderung streitig oder vermutlich nicht zur Gänze einbringlich ist, anzukreuzen)

Ansprüche aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- Bezugsperiode, Anzahl der Bezüge pro Jahr (12 oder 14)
- Firmenwortlaut mit Anschrift des Arbeitgebers (Lohnzettel)
- Sachbezüge (Auto, Wohnung, Benzingutscheine u.ä.//aber nicht die Aufwandsentschädigungen – weil nicht pfändbar)

Ansprüche aus der Sozialversicherung (insbesondere Renten und Pensionen)

- Art des Bezugs, Versicherungsnummer; hier auch Krankengeld erfassen (aber **hier** keine Firmenpensionen anführen!)

andere öffentlich rechtliche Bezüge

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder Sozialhilfe – Art genau bezeichnen

Ansprüche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- Art des Anspruchs – Freier Dienstnehmer – Einzelunternehmer – verknüpft mit Geschäftsführertätigkeit – Höhe der Eigenentnahmen etc.

Lebensversicherungen

- Angaben über die/den **Begünstigten (Namen)**, die Versicherungsanstalt, Versicherungssumme, die Nummer des Versicherungsscheines und über die Fälligkeit im Erlebensfall – Papier nur dann pfänden, wenn beim Verpflichteten und auf **Überbringer** lautend; dann aber jedenfalls (§ 321 EO)!!!

Unterhaltsansprüche

- Geldunterhalt mit Titel, Naturalunterhalt, auch unter Einrechnung einer eigenen Erwerbstätigkeit (Unterhaltsanspruch hat etwa auch Ehegattin/Ehegatte)

Abfertigungen

- Angabe der Mitarbeitervorsorgekasse – übertragene Abfertigungen (Lohnzettel)

Betriebspension

- **rein privat**-/nicht öffentlich rechtlicher Anspruch – auszahlende Stelle genau bezeichnen – kann auch über Dritte ausbezahlt werden

Ansprüche aus selbstständiger Pensionsvorsorge

- Privatvorsorge (z.B. „Valida – Vorsorgekasse“ ua) konkret bezeichnen (nicht mit Versicherungsverträgen verwechseln!)

Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen

- Was wurde vermietet/verpachtet und was/wie viel bekommt die verpfl. Partei von wem? Name, Adresse!!!

Konten oder Sparguthaben bei Banken, Bausparkassen und anderen Sparkassen, insbesondere Sparbücher, Girokonten, Gehaltskonten

- Institut bzw. BIC, IBAN des Kontos oder Nummer des Sparbuchs, derzeitiger Kontostand (auch Sollstand) - **Sparbücher sind nach § 321 EO sofort zu pfänden** – auch Sparkarten anführen (haben auch einen IBAN!)

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

- Wurde Rechnung gelegt? Darauf geleistete Anzahlungen?
- Bei Privaten z.B. auch Forderungen aus bei „ebay“ oder „willhaben“ angebotenen Artikeln, die zwar verkauft (hier wurde ein Vertrag geschlossen), aber noch nicht bezahlt sind!

Guthaben bei Finanzbehörden

- Hat jemand z.B. mehrere Steuernummern? Guthaben aus zwar bereits eingebrachtem, aber noch nicht ausbezahltem Jahresausgleich? Einkommenssteuerbescheid?

Grundstücke und Rechte an unbeweglichen Sachen:

- Zutreffendes ist anzukreuzen und zu erläutern.

Grundstücke

- Einlagezahl, Katastralgemeinde, Anschrift des Grundstückes, (Grundbuchseinsicht durch Gerichtsvollzieher vorab ratsam!)

Wohnungseigentum

- Einlagezahl, Katastralgemeinde, Anschrift des Grundstückes, bei gemeinsamem Eigentum → mit wem?

Baurechte und Pfandrechte an fremden Grundstücken

- Hier allfällige Hypotheken angeben

Sonstige Rechte

- Z.B. Fruchtgenuss – kann für eine Zusammenrechnung mit gepfändetem Einkommen wichtig sein!
- Überbauten (Superädifikate)

Generell sind natürlich bei allen Punkten nicht nur aus Österreich stammende Forderungen und Rechte anzugeben, sondern auch solche im Ausland und die ebenfalls ganz genau!!!

Bewegliche Sachen:

- Zutreffendes ist - sofern es nicht wertlose oder absolut unpfändbare Sachen (z.B. § 250 Abs 1 EO) betrifft – anzukreuzen.
- Soweit sich die Vermögensstücke nicht an der Anschrift der verpflichteten Partei befinden, ist der Ort ihres Verbleibs anzugeben (betrifft vor allem auch §§ 279a, 346a EO).

Wenn sie sich am Vollzugsort befinden, sind sie zu pfänden (Verweis auf das Pfändungsprotokoll!); Bargeld ist anzuführen und darüber hinaus abzunehmen (§ 261 EO).

Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Pfandscheine, Genussscheine, Pfandbriefe

- genaue Bezeichnung, Aussteller/in, Nummer, etc.; (Depotscheine für Wertpapierdepots gehören aber unter Forderungen)

Andere Vermögensrechte wie:

Gewerberechte

- Art, Standort, ausstellende Behörde, freie und gebundene Gewerbe; auch jene, die ruhend gestellt sind

Beteiligung an Gesellschaften

- OG, KG, GmbH, GmbH und Co KG, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht → Angaben in Prozent

Fruchtgenussrechte

- hier vor allem die außerbücherlichen (nicht im Grundbuch eingetragenen) anführen

Mietrechte an unbeweglichen Sachen

- Anschrift, Größe, Art und Zahl der Räume, Benützer des Mietobjekts und Hausverwaltung mit Name und Anschrift – immer fragen, ob es einen Mietvertrag gibt und zwar welchen (frei oder nach dem MRG) → diese Angaben sind wichtig für etwaige Mietrechtspfändung!

Pachtrechte

- Name und Anschrift der Verpächter → z.B. Ackerflächen, Gärten und Kleingärten, Weingärten, Lokale etc.

Mitgliedschaft bei Genossenschaften

- insbesondere Wohnungsgenossenschaften → Baukosten- bzw Finanzierungsbeiträge erfragen
- landwirtschaftliche Genossenschaften

Konzessionen

- Art der Konzession; ausstellende Behörde, sowie Ausstellungsdatum

Sonstiges

- **Anwartschaftsrechte** (wie z.B. Kauf auf Eigentumsvorbehalt; Zuerkennung des Pflichtteils; Recht auf Einräumung von Wohnungseigentum an der ehelichen Wohnung, Anwartschaftsrecht auf Erwerb einer Wohnung zu einem im Vorhinein bestimmten Betrag = Mietkauf; Leasingverträge mit Restkaufpreis, etc.

Vorsicht: Ist insgesamt ein rechtlich eher schwieriges Thema!!!

- Außerbücherliches Eigentum
- Erbserklärte Erben (Nachlässe)
- Pfandrechte an unbeweglichen Sachen
- Patente
- Lizenzen
- Domainrechte

Unentgeltliche Verfügungen (Schenkungen) über Vermögenswerte an Dritte innerhalb der letzten 2 Jahre (*Zutreffendes ist anzukreuzen und zu erläutern.*)

Begünstigte

- Name und Anschrift der/des Begünstigten, allfälliges Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Begünstigten

Eintragung von Belastungs- und Veräußerungsverboten zugunsten Dritter

- vertragliche Verbote

Sonstige Vermögensrechte:

(*sonstige im Eigentum der verpflichteten Partei stehende und bisher nicht erwähnte Sachen oder Vermögensrechte, wie z.B.*)

- Tiere (Renn-/Turnierpferde, wertvolle Zuchttiere etc.; Voll- oder auch bloßes Miteigentum daran angeben)
- Sport und Fitnessgeräte

- Fahrräder, E-Bikes
- Sammlungen
- Boote (z.B. an Seen, Flüssen, Meer)
- Diverse Benützungrechte

EForm **VV 2** (Vermögensverzeichnis einer juristischen Person oder Personengesellschaft nach § 47 EO)

unterscheidet sich vom Vermögensverzeichnis einer natürlichen Person in den

ANGABEN ZUR PERSON:

Firmenwortlaut:

Firmenbuchnummer:

Rechtsform:

- GmbH, AG, OG, KG, GmbH & Co KG, etc.

Branche:

Geschäftszweig:

Firmensitz:

- PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türe, etc.

ANGABEN IM ABLAUF UND INHALT:

- ähnlich wie bei natürlichen Personen
- keine Angaben zu Einkommen und ähnlichen Bezügen, ABER hier nun -
- **wichtig:** Alle offenen Forderungen (nicht nur die eingeklagten – **sondern alle!!!**)

Anmerkung der Verfasser:

Der oben enthaltene Leitfaden ist das Ergebnis einer EO-Sonderarbeitsgruppe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und wurde von FOI Robert Gleixner, AD RR Alfred Laschober und AD RR Martin Winkler entworfen.

4. Berechnung unpfändbarer Freibetrag (Existenzminimum)

Gesamtbezug (Bruttobezug)

- Steuern, Sozialversicherungsbeiträge usw
- unpfändbare Forderungen (Forderungsteile)
- Arbeiterkammerumlage
- Betriebsratsumlage
- Gewerkschaftsbeitrag
- Beiträge zu Versicherungen, die der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen (sofern kein Schutz aus gesetzlicher Pflichtversicherung besteht)

= ungerundete Berechnungsgrundlage

Für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrages ist die Berechnungsgrundlage gemäß § 291 Abs 2 EO auf einen durch 20 (5 bzw 1) bei monatlicher (wöchentlicher bzw täglicher) Auszahlung teilbaren Betrag abzurunden.

Existenzminimum Beträge 2022:

Allgemeiner Grundbetrag:	1030 Euro monatlich
<i>(Einkommen mit Sonderzahlung)</i>	240 Euro wöchentlich
	34 Euro täglich
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag:	1202 Euro monatlich
<i>(Einkommen ohne Sonderzahlung</i>	280 Euro wöchentlich
<i>z.B. AMS, ÖGK,...)</i>	40 Euro täglich
Unterhaltsgrundbetrag:	206 Euro monatlich
	48 Euro wöchentlich
	6 Euro täglich
Höchstbetrag:	4120 Euro monatlich
	960 Euro wöchentlich
	137 Euro täglich

Berechnung des unpfändbaren Freibetrags

abgerundete Berechnungsgrundlage (siehe oben)

- allgemeiner Grundbetrag (für den Verpflichteten)
- Unterhaltsgrundbetrag (für höchstens 5 Unterhaltsberechtigte)

= Mehrbetrag

allgemeiner Grundbetrag (für den Verpflichteten)

- Unterhaltsgrundbetrag (für höchstens 5 Unterhaltsberechtigte)
- allgemeiner Steigerungsbetrag (30% vom Mehrbetrag für den Verpflichteten)
- Unterhaltssteigerungsbetrag (10% vom Mehrbetrag für jeden Unterhaltsberechtigten, maximal 50%)

= unpfändbarer Freibetrag

Ermittlung des pfändbaren Betrages

ungerundete Berechnungsgrundlage

- unpfändbarer Freibetrag

= pfändbarer Betrag (pfändbarer Teil der Entgeltforderung)